

Amtsblatt der Europäischen Union

L 181



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

18. Juli 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1009 des Rates vom 17. Juli 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1010 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Radicchio Variegato di Castelfranco (g.g.A.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1011 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungsmengen von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1012 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/671** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse** 39

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2018/1014 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 84
- ★ **Beschluss (EU) 2018/1015 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Ernennung von zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 85

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1016 des Rates vom 17. Juli 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	86
---	----

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1009 DES RATES

vom 17. Juli 2018

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. August 2017 hat der Rat die Verordnung (EU) 2017/1509 angenommen.
- (2) Am 9. Juli 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der mit der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person und einer Einrichtung, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert.
- (3) Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BLÜMEL

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

ANHANG

1. In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 erhält Eintrag 4 unter „(a) natürliche Personen“ folgende Fassung:

„4.	Ri Hong-sop		1940	16.7.2009	Ehemaliger Direktor des Kernforschungszentrums Yongbyon und Leiter des Instituts für Kernwaffen; beaufsichtigte drei zentrale Anlagen, die an der Herstellung von waffenfähigem Plutonium beteiligt sind: die Anlage zur Brennstoffherstellung, den Kernreaktor und die Wiederaufbereitungsanlage.“
-----	-------------	--	------	-----------	---

2. In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 erhält Eintrag 28 unter „(b) Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ folgende Fassung:

„28.	Munitions Industry Department	Military Supplies Industry Department	Pyongyang, DVRK	2.3.2016	Das Munitions Industry Department („Abteilung für Munitionsindustrie“) ist an Schlüsselbereichen des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Taepo Dong-2, verantwortlich. Das MID beaufsichtigt die Herstellung von Waffen in der DVRK sowie FuE-Programme einschließlich des Programms der DVRK für ballistische Flugkörper. Der Second Economic Committee („Zweiter Wirtschaftsausschuss“) und die Second Academy of Natural Sciences („Zweite Akademie der Naturwissenschaften“) — die im August 2010 ebenfalls benannt wurden — unterstehen dem MID. Das MID hat in den letzten Jahren an der Entwicklung der mobilen ballistischen Interkontinentalrakete KN08 gearbeitet. Das MID beaufsichtigt das Nuklearprogramm der DVRK. Das Institut für Kernwaffen ist dem MID unterstellt.“
------	-------------------------------	---------------------------------------	-----------------	----------	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1010 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2018****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Radicchio Variegato di Castelfranco (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Radicchio Variegato di Castelfranco“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission ⁽²⁾ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 783/2008 der Kommission ⁽³⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Radicchio Variegato di Castelfranco“ (g.g.A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 783/2008 der Kommission vom 5. August 2008 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [*Radicchio Variegato di Castelfranco* (g.g.A.)] (ABl. L 209 vom 6.8.2008, S. 5).

⁽⁴⁾ ABl. C 51 vom 10.2.2018, S. 8.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1011 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2018****zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungsmengen von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ erlassen, mit der eine Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel erstellt wurde.
- (3) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/2283 entscheidet die Kommission über die Zulassung und das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels in der Union sowie über die Aktualisierung der Unionsliste.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2355 der Kommission ⁽³⁾ wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ das Inverkehrbringen von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel genehmigt.
- (5) Am 23. Juli 2015 beantragten die Unternehmen Banken Champignons Group B.V. und J.K. Holding B.V. bei der zuständigen Behörde der Niederlande die Genehmigung des Inverkehrbringens in der Union von UV-behandelten Pilzen (*Agaricus bisporus*) mit erhöhtem Vitamin-D₂-Gehalt als neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 258/97.
- (6) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wurde diese Genehmigung im Januar 2018 allgemeingültig. Da der Antrag dieser Unternehmen Pilze mit einem höheren Vitamin-D₂-Gehalt betrifft, sollte diese Verordnung als Genehmigung für die Erweiterung der Verwendung gelten.
- (7) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 werden Anträge auf das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels in der Union, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bei einem Mitgliedstaat gestellt wurden und über die bis zum 1. Januar 2018 noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, als Anträge gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 behandelt.
- (8) Der Antrag auf das Inverkehrbringen von UV-behandelten Pilzen (*Agaricus bisporus*) mit erhöhtem Vitamin-D₂-Gehalt als neuartiges Lebensmittel in der Union wurde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bei einem Mitgliedstaat gestellt, genügt aber gleichzeitig den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283.
- (9) Am 20. September 2017 legte die zuständige Behörde der Niederlande ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*) mit erhöhtem Vitamin-D₂-Gehalt die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 für neuartige Lebensmittel erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2355 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 52).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

- (10) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 5. Oktober 2017 an die übrigen Mitgliedstaaten weiter. Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen übermittelten die anderen Mitgliedstaaten Bemerkungen, die darauf abstellten sicherzustellen, dass die von der EFSA ⁽¹⁾ festgelegte zulässige Höchstdosis für Vitamin D nicht überschritten wird.
- (11) In Anbetracht der Bemerkungen der anderen Mitgliedstaaten übermittelte der Antragsteller zusätzliche Erläuterungen, mit denen die Bedenken zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten und der Kommission ausgeräumt wurden.
- (12) In diesen Erläuterungen sind hinreichende Gründe für die Feststellung angeführt, dass UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*) mit erhöhtem Vitamin-D₂-Gehalt in den vorgeschlagenen Verwendungsmengen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 stehen.
- (13) Gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthält die Bezeichnung des Lebensmittels Angaben zur besonderen Behandlung, die es erfahren hat, oder wird sie durch diese Angaben ergänzt, sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, den Verbraucher irreführen. Da die Verbraucher normalerweise nicht davon ausgehen, dass Pilze einer UV-Behandlung unterzogen werden, sollte die Bezeichnung dieses Lebensmittels diese Information enthalten oder durch diese ergänzt werden, damit die Verbraucher nicht irreführt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Eintrag in der Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 für UV-behandelte Pilze wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Der Eintrag in die in Absatz 1 genannte Unionsliste umfasst die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ EFSA Journal 2012;10(7):2813

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) erhält der Eintrag „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)“	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalt an Vitamin D₂</i>	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels oder des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)‘. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung ist in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels als solches bzw. des jeweiligen Lebensmittels der Hinweis anzubringen ‚der Vitamin-D-Gehalt wurde durch kontrollierte Exposition gegenüber UV-Licht erhöht‘ oder ‚der Vitamin-D ₂ -Gehalt wurde durch UV-Behandlung erhöht‘.	
	Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)	20 µg Vitamin D ₂ /100 g Frischgewicht		

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) erhält der Eintrag „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)“	Beschreibung/Definition: Kommerziell angebaute <i>Agaricus bisporus</i>, die nach der Ernte mit UV-Licht behandelt werden. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultravioletem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 200-800 nm. Vitamin D₂: Chemische Bezeichnung: (3β,5Z,7E,22E)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol Gehalt: Vitamin D₂ im Enderzeugnis: 5-20 µg/100 g Frischgewicht bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1012 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2018****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/671**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Einleitung**

- (1) Am 20. Oktober 2017 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Trethilfe mit Elektrohilfsmotor (im Folgenden „Elektrofahrräder“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Die Kommission veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (3) Die Kommission leitete die Untersuchung infolge eines Antrags ein, den der Europäische Fahrradherstellerverband (European Bicycle Manufacturers Association, im Folgenden „Antragsteller“ oder „EBMA“) am 8. September 2017 einreichte. Auf den Antragsteller entfallen über 25 % der gesamten Unionsproduktion von Elektrofahrrädern. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise sind ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung.
- (4) Am 21. Dezember 2017 leitete die Kommission eine Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der VR China in die Union ein; diese stellt eine gesonderte Untersuchung dar. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾.

1.2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (5) Am 31. Januar 2018 beantragte der Antragsteller gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung die zollamtliche Erfassung von Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der VR China. Am 3. Mai 2018 veröffentlichte die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der VR China ab 4. Mai 2018.
- (6) Als Antwort auf den Antrag auf zollamtliche Erfassung reichten die interessierten Parteien Stellungnahmen ein, die in der Erfassungsverordnung berücksichtigt wurden. Die Kommission bestätigt, dass die Antragsteller hinreichende Beweise vorgelegt haben, welche die Notwendigkeit einer zollamtlichen Erfassung rechtfertigen. Die Einfuhren aus der VR China sowie die Marktanteile des Landes haben stark zugenommen. Die Vorbringen wurden deshalb zurückgewiesen.

1.3. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (7) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.⁽²⁾ ABl. C 353 vom 20.10.2017, S. 19.⁽³⁾ ABl. C 440 vom 21.12.2017, S. 22.⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 113 vom 3.5.2018, S. 4).

1.4. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt die Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden der VR China sowie ihr bekannte Einführer über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zu der Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.
- (10) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie vorläufig die Schweiz als Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ausgewählt habe. Die interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.
- (11) Einige der den Antrag unterstützenden interessierten Parteien stellten einen Antrag auf vertrauliche Behandlung ihrer Identität aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, da sie bestimmte Teile ihrer Elektrofahrräder in der VR China beziehen. Die Kommission hat ihren Anträgen nach Prüfung der vorgebrachten Argumente stattgegeben.
- (12) Die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic products — im Folgenden „CCCME“) und die Gemeinschaft der europäischen Einführer von Elektrofahrrädern (Collective of European Importers of Electric Bicycles — im Folgenden „CEIEB“), die beide mehrere interessierte Parteien vertreten, reichten nach der Einleitung des Verfahrens Stellungnahmen ein.
- (13) Nach Ansicht der CCCME sind die Gründe, aus denen die Kommission dem Antrag auf vertrauliche Behandlung der Identität einiger der den Antrag unterstützenden interessierten Parteien stattgab, unzureichend und unbegründet. Die CCCME brachte vor, dass einige der Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Union komplette Elektrofahrräder aus der VR China einführen und folglich auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung aus der Gruppe der Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Union ausgeschlossen werden können. Sie wies ferner darauf hin, dass die vertrauliche Behandlung der Identität einiger der interessierten Parteien dazu führe, dass die ausführenden Hersteller deren Position im vorliegenden Fall nicht angemessen prüfen können.
- (14) In ähnlicher Weise führte die CEIEB an, dass der Antrag weder eine Liste aller bekannten Unionshersteller der gleichartigen Ware noch Angaben in Bezug auf das Volumen und den Wert der von diesen Herstellern hergestellten Waren enthalte. Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Der Antrag enthält eine Liste der bekannten Unionshersteller ⁽¹⁾ sowie das Gesamtvolumen ihrer Produktion ⁽²⁾. Die CEIEB war daher in der Lage, die Liste der bekannten Unionshersteller der gleichartigen Ware zu bewerten.
- (15) Diese Informationen erlaubten es der CEIEB festzustellen, dass zwei der Unternehmen, die als Unionshersteller aufgeführt sind, die untersuchte Ware auch aus dem betroffenen Land einführen. Es ist folglich klar, dass die CEIEB diesbezüglich die eigenen Verteidigungsrechte vollumfänglich wahrnehmen konnte. Die Einwände wurden daher zurückgewiesen.
- (16) Die CCCME führte ferner an, der Antrag enthalte nicht genug Beweise, um zur Einleitung einer Untersuchung zu führen. Die CCCME nannte diesbezüglich vier Gründe:
- (17) Erstens sollten die Einfuhrdaten, die auf chinesischen Ausfuhrstatistiken basieren, die bei den chinesischen Zollbehörden eingeholt wurden, sowie die vorgenommenen Berichtigungen zum Herausfiltern der untersuchten Ware nicht vertraulich behandelt werden und die Kommission sollte deren Quelle gebührend prüfen.
- (18) Zweitens seien bestimmte im Antrag enthaltene Informationen, wie beispielsweise die vermeintlichen Überkapazitäten im betroffenen Wirtschaftszweig in der VR China, irreführend, da sie sich nicht nur auf den Sektor der Elektrofahrräder, sondern auf den Sektor der Elektrofahrräder und der Fahrräder beziehen. Auch der Wert des Unionsmarktes für Elektrofahrräder sei überbewertet, da er alle Leichtelektrofahrzeuge und nicht nur Elektrofahrräder umfasst.
- (19) Drittens seien die im Antrag enthaltenen Ausführungen in Bezug auf die Subventionierung unbegründet und machten eine eigene Antisubventionsuntersuchung erforderlich.

⁽¹⁾ Siehe Antrag, Anhang 10.

⁽²⁾ Siehe Antrag, Anhang 9.

- (20) Viertens enthalte der Antrag laut der CCCME eine Reihe unbegründeter Behauptungen, die für den Wirtschaftszweig der Elektrofahrräder in der VR China nachteilig seien, wonach die Unionshersteller die innovationstreibenden Kräfte der Branche seien, während die chinesischen Hersteller lediglich den Status quo der in der Union entwickelten Technologie der Elektrofahrräder replizierten.
- (21) Die Kommission führte eine Überprüfung des Antrags nach Artikel 5 der Grundverordnung durch und kam zu dem Schluss, dass die Anforderungen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt waren, dass also die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Beweise ausreichten. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag die Informationen zu den darin aufgeführten Punkten enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Anforderung erfüllt ist.
- (22) In Bezug auf das Argument der chinesischen Einfuhren verweist die Kommission auf Abschnitt 3.2 der Registrierungsverordnung und auf Abschnitt 4.3 der vorliegenden Verordnung, in denen dieses Argument hinreichend berücksichtigt wird.
- (23) Was den Einwand zu den Überkapazitäten angeht, ist es in der Tat sachdienlich, die Überkapazitäten für Elektrofahrräder und Fahrräder gemeinsam zu prüfen, da Produktionskapazitäten für Fahrräder mit geringen Kosten bzw. geringem Aufwand (siehe Erwägungsgrund 172) in solche für Elektrofahrräder verwandelt werden können und Nachweise dafür vorliegen, dass Unternehmen, die beide Waren herstellen, dies regelmäßig tun.
- (24) Zu den Vorbringen hinsichtlich der mutmaßlichen Subventionierung auf dem chinesischen Markt ist anzumerken, dass die Kommission am 21. Dezember 2017 eine Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der VR China in die Union einleitete; diese stellt eine gesonderte Untersuchung dar. Diese Untersuchung dauert noch an.
- (25) Was schließlich die Argumente im Zusammenhang mit Innovation und Nachbildung betrifft, so hatte die Stichhaltigkeit der unter Punkt 4 genannten Behauptungen keine Bedeutung für die Beurteilung der Kommission, die der Einleitung des Verfahrens zugrunde lag, da sie nicht unter die zu diesem Zweck berücksichtigten Faktoren fielen.
- (26) Die Kommission zog daher den Schluss, dass die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung hinreichend waren, um die Einleitung der Untersuchung zu rechtfertigen.

1.5. Stichprobenverfahren

- (27) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie bei den ausführenden Herstellern, den Unionsherstellern und den unabhängigen Einführern möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe bilden werde.

1.5.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (28) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmengen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum, wobei sichergestellt wurde, dass eine breite Palette an Warentypen abgedeckt ist und eine gewisse geografische Verteilung erreicht wird.
- (29) Diese Stichprobe umfasste vier Unionshersteller. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen 60 % des gesamten Produktionsvolumens und 58 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (30) Der EBMA führte an, dass die Stichprobe zu stark auf den niederländischen Markt konzentriert sei und die französischen Hersteller nicht angemessen berücksichtigt würden.
- (31) Die Kommission machte darauf aufmerksam, dass die Stichprobe die größten Märkte für die untersuchte Ware und die größten Hersteller in Bezug auf Volumen und Verkäufe auf dem Unionsmarkt enthält, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnten.
- (32) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die Produktion der französischen Hersteller nur einen kleinen Teil der Produktion von Elektrofahrrädern in der Union ausmacht. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen französischen Hersteller aufzunehmen, um die Repräsentativität der Stichprobe sicherzustellen.
- (33) Eine interessierte Partei schlug vor, einen deutschen Hersteller in die Stichprobe aufzunehmen. Das betreffende Unternehmen arbeitete jedoch nicht mit, weshalb diese Anmerkung unberücksichtigt bleiben musste. Dies wirkte sich nicht auf die Repräsentativität der Stichprobe aus, da die Stichprobe 60 % der Produktionsmenge abdeckte und einen deutschen Hersteller umfasste.
- (34) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission, dass die Stichprobe repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union ist.

1.5.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (35) Die Kommission forderte unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (36) 21 unabhängige Einführer stellten die benötigten Informationen zur Verfügung und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus fünf unabhängigen Einführern, und zwar ausgehend von der größten Menge der Einfuhren in die Union. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle ihr bekannten betroffenen Einführer zur Stichprobenbildung konsultiert.
- (37) Eine interessierte Partei brachte vor, dass die Stichprobe der Einführer nicht repräsentativ sei, da sie Einführer aus Dänemark, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich nicht berücksichtige und zu stark auf Einführer von City-Elektrofahrrädern konzentriert sei.
- (38) Die mitarbeitenden Einführer aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich sind jedoch kleiner als die Einführer der Stichprobe und es gibt keine mitarbeitenden Einführer aus Italien. Außerdem importierten die Einführer der Stichprobe eine breite Palette von Waren, darunter City-, Trekking-, Mountain- und Klappelektrofahrräder.
- (39) Die Kommission hat außerdem festgestellt, dass die Stichprobe die größte Einfuhrmenge umfasst, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.
- (40) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission, dass die Stichprobe repräsentativ für die mitarbeitenden Einführer ist.

1.5.3. Bildung einer Stichprobe ausführender Hersteller in der VR China

- (41) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in den Einleitungsbekanntmachungen aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (42) 96 ausführende Hersteller in der VR China übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Ein Hersteller gab keine Ausfuhren von Elektrofahrrädern in die Union innerhalb des Untersuchungszeitraums an und wurde daher als nicht für die Stichprobe zulässig angesehen. Die Kommission bildete eine vorläufige Stichprobe aus vier mitarbeitenden Herstellergruppen auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union.
- (43) Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller von Elektrofahrrädern und die Behörden der VR China wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.
- (44) Drei nicht zur Stichprobe zählende mitarbeitende ausführende Hersteller führten an, dass sie aufgrund vermeintlich besonderer Merkmale ihrer Produktion oder Verkäufe, welche sie von einigen oder allen ausführenden Herstellern der Stichprobe unterscheiden, Teil der Stichprobe sein sollten.
- (45) Diese Merkmale sind im Hinblick auf Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung, auf dessen Grundlage die Stichprobe gebildet wird, nicht relevant. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung wählte die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union eine Stichprobe von Unternehmen aus, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann. Keiner der drei nicht in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller focht die Tatsache an, dass sie sich nach diesem Kriterium für die Stichprobe qualifizierten, und keiner argumentierte, dass eine Änderung des Kriteriums zur Auswahl der Stichprobe erforderlich sei. Aus diesem Grund wurden die drei Einwände zurückgewiesen.
- (46) Nachdem die Frist für die Antworten im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl abgelaufen war, die Bildung der Stichprobe erfolgt ist und die Fragebogen versandt wurden, meldete sich ein ausführender Hersteller und ersuchte darum, als mitarbeitend betrachtet zu werden, da er sich in der parallelen Antisubventionsuntersuchung fristgerecht zur Bildung der Stichprobe geäußert habe. Der Antrag wurde zurückgewiesen, da das Unternehmen im Rahmen dieser Untersuchung nicht fristgerecht geantwortet hatte.

1.6. Individuelle Ermittlung

- (47) Sechs nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller beantragten förmlich eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Zwei von ihnen beantragten eine Marktwirtschaftsbehandlung, sodass zwei zusätzliche Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung analysiert und geprüft werden müssten. Außerdem handelt es sich bei drei Unternehmen, die förmlich eine individuelle Ermittlung beantragt haben, um Unternehmensgruppen mit insgesamt sechs verbundenen Händlern. Ihre Antworten auf den einschlägigen Teil des Antidumpingfragebogens müssten auch von den für den Fall zuständigen Teams analysiert und überprüft werden. Die Ermittlung bei einer solch großen Zahl von Anträgen würde eine zu große Belastung darstellen und ließe sich in der für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit nach vernünftigem Ermessen nicht realisieren. Die Kommission hat daher beschlossen, keinem der Anträge auf individuelle Ermittlung stattzugeben.

1.7. Marktwirtschaftsbehandlung (im Folgenden „MWB“) — Antragsformulare

- (48) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung sandte die Kommission MWB-Antragsformulare an alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, und an die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen wollten. Nur einer der ausführenden Herstellergruppen in der VR China, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, reichte ein MWB-Antragsformular ein, das von der Kommission geprüft wurde.

1.8. Fragebogenantworten

- (49) Die Kommission sandte Fragebogen an alle Unternehmen der Stichprobe, alle ausführenden Hersteller, die beabsichtigten eine individuelle Ermittlung zu beantragen, und 27 Hersteller aus potenziellen Vergleichsländern in Australien, Japan, Mexiko, Südkorea, der Schweiz, Taiwan, Thailand, der Türkei und den USA.
- (50) Die Kommission erhielt vollständig ausgefüllte Fragebogen von allen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, allen in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China, den ausführenden Herstellern in der VR China, die eine individuelle Ermittlung beantragt haben, und von einem Hersteller im Vergleichsland Schweiz.

1.9. Kontrollbesuche

- (51) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller:

- Accell Group (Heerenveen, Niederlande);
- Eurosport DHS SA (Deva, Rumänien) und bei dem mit diesem verbundenen Unternehmen Prophete GmbH & Co. KG (Rheda-Wiedenbrück, Deutschland);
- Derby Cycle Holding GmbH (Cloppenburg, Deutschland);
- Koninklijke Gazelle NV (Dieren, Niederlande).

Ausführende Hersteller in der VR China:

- Bodo Vehicle Group Co., Ltd.(Tianjin);
- Giant Electric Vehicle Co. (Kunshan), Ltd; Giant (China) Co.(Kunshan), Ltd. und Giant (Tianjin) Co., Ltd. (Tianjin);
- Jinhua Vision Industry Co., Ltd und Yongkang Hulong Electric Vehicle Co., Ltd. (Jinhua);
- Suzhou Rununion Motivity Co., Ltd. (Suzhou).

Hersteller in einem Vergleichsland:

- Bicycletec AG (Huttwil, Schweiz).

Unabhängige Einführer in der Union:

- Hartmobile B.V. (Amsterdam, Niederlande);
- Stella Fietsen B.V. (Nunspeet, Niederlande).

Verbundene Einführer in der Union:

- Giant Europe B.V. (Lelystad, Niederlande);
- Giant Benelux B.V. (Lelystad, Niederlande);
- Giant Deutschland GmbH (Düsseldorf, Deutschland).

1.10. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (52) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (53) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Fahrräder mit Trethilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) (im Folgenden „betroffene Ware“) eingereiht werden.
- (54) Diese Definition umfasst verschiedene Arten von Elektrofahrrädern.

2.2. Gleichartige Ware

- (55) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen und für dieselben grundlegenden Verwendungszwecke eingesetzt werden:
- a) die betroffene Ware;
 - b) die in der Schweiz (das vorläufig als Vergleichsland diente) hergestellte und auf dem Inlandsmarkt der Schweiz verkaufte Ware;
 - c) die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware.
- (56) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.3. Vorbringen zur Warendefinition

- (57) In ihrer Stellungnahme nach Einleitung der Untersuchung wies die CCCME die Absicht der Kommission zurück, alle Elektrofahrräder als eine einzige Ware zu betrachten. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass Speed Pedelecs (Elektrofahrräder, die eine Geschwindigkeit von über 25 km/h und maximal 45 km/h erreichen), aus der Untersuchung ausgeklammert werden sollten. Während der Motor von Standardelektrofahrrädern eine maximale Leistung ⁽¹⁾ von 250 W aufweist, kann der Motor von Speed Pedelecs eine höhere Leistung erreichen, die in der Regel zwischen 350 und 500 W liegt.
- (58) Die CCCME führte an, dass diese Fahrräder grundlegend andere Merkmale aufwiesen und zu einem anderen Zweck bestimmt seien sowie grundlegend andere Preise hätten. Aus der Perspektive des Verbrauchers seien Speed Pedelecs nicht durch alle anderen Elektrofahrräder, die Gegenstand der Untersuchung sind, austauschbar.
- (59) Nach Ansicht der CCCME gibt es unterschiedliche Gründe dafür, dass Speed Pedelecs sich von anderen Elektrofahrrädern unterscheiden. Erstens bestünden sie aus anderen Rohstoffen und Bauteilen. Der Motor für Speed Pedelecs habe beispielsweise eine höhere Leistung und das Material für Elektrofahrräder sei solider und qualitativ hochwertiger.
- (60) Zweitens seien die Kosten und Preise völlig unterschiedlich. Da es strengere Anforderungen an die Qualität und die Solidität der Bauteile zur Herstellung von Speed Pedelecs gibt, seien die Kosten für die Herstellung von Speed Pedelecs höher als bei gewöhnlichen Elektrofahrrädern, was wiederum zu höheren Verkaufspreisen führe.
- (61) Drittens handele es sich auch um unterschiedliche KN-Codes. Seit dem 1. Januar 2017 werden gewöhnliche Elektrofahrräder unter dem KN-Code 8711 60 10 eingereiht, Speed Pedelecs dagegen unter dem KN-Code 8711 60 90. Vor 2017 wurden gewöhnliche Elektrofahrräder unter dem KN-Code (ex) 8711 90 10 eingereiht und Speed Pedelecs unter dem KN-Code (ex) 8711 90 90.

⁽¹⁾ Maximale Nenndauerleistung.

- (62) Viertens gelten Speed Pedelecs als Motorfahrzeuge (Fahrzeugkategorie L1e-B), weshalb die Fahrer einen Führerschein haben und einen Helm tragen müssen. Derartige Anforderungen seien in Bezug auf gewöhnliche Elektrofahrräder nicht vorgesehen. Diese Anforderungen beschränken den Kreis jener, die derartige Speed Pedelecs kaufen und benutzen können.
- (63) Fünftens sei auch der Verbrauchertyp bei Speed Pedelecs anders. Normalerweise werden gewöhnliche Elektrofahrräder hauptsächlich von im Büro tätigen Menschen oder älteren Menschen gekauft, die den zusätzlichen Antrieb schätzen, während Speed Pedelecs hauptsächlich von jungen Menschen erworben werden, die diese Elektrofahrräder für anstrengendere oder sportliche Aktivitäten nutzen.
- (64) Der Antragsteller führt an, dass alle Elektrofahrräder bestimmte Schlüsselmerkmale teilen. Seiner Ansicht nach verfügen beide Arten von Rädern über Pedale und sind mit einem Hilfselektromotor als Treithilfe ausgestattet. Ferner unterliegen alle Elektrofahrräder denselben Tests gemäß der europäischen Norm EN 15194. Angesichts dessen gelangte der Antragsteller zu dem Schluss, dass sie zu Zwecken der laufenden Untersuchungen eine einzige Ware darstellen.
- (65) Der Antragsteller wies auch darauf hin, dass die Abschaltgeschwindigkeit für die Treithilfe des Hilfsmotors problemlos von 25 km/h auf 45 km/h und umgekehrt umgestellt werden könne, da dies primär eine Frage der Softwareprogrammierung und nicht von effektiven materiellen Unterschieden sei.
- (66) Während der Untersuchung brachte ein Einführer vor, dass Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A aus der Warendefinition der Untersuchung ausgeschlossen werden sollten. Die Kategorie L1e-A beziehe sich auf Elektrofahrräder mit einem Hilfsmotor als Treithilfe bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, aber mit einer Motorleistung von bis zu 1 kW. Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A werden angeblich nicht in der Union hergestellt und im Antrag nicht spezifisch erwähnt. Der Einführer wandte ferner ein, dass die Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A den Wirtschaftszweig der Union nicht geschädigt haben können, da das erste Elektrofahrrad der Kategorie L1e-A auf dem Unionsmarkt mehr als acht Wochen nach Einreichung des Antrags verkauft worden sei.
- (67) Die Kommission berücksichtigte all diese Stellungnahmen. Sie stellte fest, dass die Warendefinition des Antrags tatsächlich alle Fahrräder mit Treithilfe mit einem Hilfselektromotor umfasst. Die Warendefinition des Antrags enthält keine Beschränkung in Bezug auf die Einstufung des Fahrzeugs. Aus diesem Grund wurde der Schluss gezogen, dass Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A Gegenstand des Antrags sind. Selbst aus der Website des Einführers ging hervor, dass Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A alle Vorteile eines regulären Elektrofahrrads haben, aber mit mehr Leistung ausgestattet sind. Der Einführer hat ferner darauf hingewiesen, dass in den meisten Mitgliedstaaten für Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A keine Helmpflicht besteht und diese auf regulären Fahrradspuren und -wegen genutzt werden können.
- (68) In Bezug auf Speed Pedelecs wird behauptet, dass sie deutlich höhere Produktionskosten und Verkaufspreise aufweisen. Dies allein ist kein Grund für den Ausschluss eines Produkts aus der Warendefinition, da in der Warendefinition üblicherweise Waren enthalten sind, die zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden. Dieser Faktor wird jedoch bei den Vergleichen der Dumping- und Schadensberechnungen berücksichtigt.
- (69) Was die unterschiedlichen Verwendungszwecke und die unterschiedliche Verbraucherwahrnehmung betrifft, wird argumentiert, dass herkömmliche Elektrofahrräder vorwiegend an ältere Menschen, Freizeitfahrer und Büroangestellte verkauft werden, während Speed Pedelecs meist für anstrengendere Aktivitäten (z. B. Pendeln) verwendet werden. Da Büroangestellte ihr normales Elektrofahrrad wahrscheinlich für die Fahrt von ihrem Wohnort bis zum Arbeitsplatz verwenden, ist diese Verwendung sehr ähnlich wie der Einsatz von Speed Pedelecs zum Pendeln. Daher wird der Schluss gezogen, dass der Verwendungszweck und die Verbraucherwahrnehmung in erheblichem Umfang überlappen und daher keinen Ausschluss einer Ware aus der Warendefinition rechtfertigen.
- (70) In Bezug auf die beiden Anträge auf Ausschluss gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass Speed Pedelecs und Fahrräder der Kategorie L1e-A dieselben materiellen Eigenschaften wie andere Elektrofahrräder aufweisen und damit unter die Warendefinition fallen. Obgleich die Kommission einräumt, dass es unterschiedliche Warentypen innerhalb der allgemeinen Warengruppe der betroffenen Ware gibt, kann dies allein nicht zum Ausschluss aus der Warendefinition führen. Auch die unterschiedliche Zollklassifizierung innerhalb derselben allgemeinen Warengruppe der betroffenen Ware ist kein Kriterium, das für sich genommen zum Ausschluss führen kann. Es kommt bei Antidumpinguntersuchungen häufig vor, dass die betroffene Ware eine Vielzahl von Zollcodes umfasst. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Anforderungen in Bezug auf die Nutzung der betroffenen Ware oder der gleichartigen Ware nach dem Verkauf nicht die grundlegenden materiellen Eigenschaften betreffen, die diese Ware für die Zwecke von Antidumpinguntersuchungen definieren. Ebenso ist die Warendefinition nicht durch Kategorien von Verbrauchern definiert, die sich für den einen oder anderen Warentyp entscheiden. Die Einwände wurden daher zurückgewiesen.
- (71) Ein Einführer brachte vor, dass Elektrodreiräder aus der Warendefinition der Untersuchung ausgeschlossen werden sollten. Er führte an, es sei nicht klar, ob die Untersuchung sich nun auf alle Fahrradtypen beziehe (Zweiräder, Dreiräder und Vierräder) oder nur auf Zweiräder, da das Antidumpingverfahren laut Titel der Einleitungsbeurkundung die Einfuhr von „elektrischen Zweirädern“ (englische Fassung: „electric bicycles“, deutsche Fassung: „Elektrofahrräder“) betreffe.

- (72) Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Ware nicht im Titel der Einleitungsbekanntmachung, sondern in Abschnitt „2. Zu untersuchende Ware“ definiert wird. In diesem Abschnitt wird eindeutig festgelegt, dass es sich bei der zu untersuchenden Ware um „Fahrräder“ handelt. Der Begriff „Fahrräder“ ist nicht beschränkt auf Fahrräder mit zwei Rädern sondern umfasst auch Drei- und Vierräder. Da Zweiräder der bei Weitem üblichste Fahrradtyp sind, wird im Titel auf Zweiräder verwiesen, ohne andere Typen aus der Warendefinition auszunehmen.
- (73) Der Einführer brachte ferner vor, dass die Untersuchung sich spezifisch auf Zweiräder konzentriere. Die Kommission widerspricht diesem Vorbringen. Es wurden Informationen bezüglich aller Typen von Elektrofahrrädern eingeholt; Unionshersteller und Ausführer wurden aufgefordert, für alle auf dem Unionsmarkt hergestellten und verkauften Waren die Anzahl der Räder anzugeben. Es ist folglich klar, dass Dreiräder während der gesamten Untersuchung gesondert erfasst und untersucht wurden. Da Zweiräder unbestritten der gebräuchlichste Fahrradtyp sind, überrascht es nicht, dass im Rahmen der Untersuchung und auch auf dem Markt der Begriff E-Bike/Elektrofahrrad generell mit Bezug auf alle Typen von Elektrofahrrädern verwendet wird. Dies bedeutet nicht, dass andere Fahrradtypen bei der Untersuchung nicht berücksichtigt wurden.
- (74) Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass Speed Pedelecs, Elektrofahrräder der Kategorie L1e-A und Elektrodreiräder alle dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften sowie dieselben Verwendungszwecke aufweisen wie andere Typen von Elektrofahrrädern und folglich nicht aus der Warendefinition der Untersuchung ausgeschlossen werden können.

3. DUMPING

3.1. Normalwert

3.1.1. Marktwirtschaftsbehandlung (im Folgenden „MWB“)

- (75) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt die Kommission den Normalwert für die ausführenden Hersteller in der VR China, die die Kriterien in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen und denen daher MWB gewährt werden könnte, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung.
- (76) Die CCCME wandte ein, dass nach Auslaufen von Abschnitt 15 Buchstabe a Ziffer ii des Protokolls über den Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) am 11. Dezember 2016 für chinesische Ausführer die allgemeinen Regeln für die Ermittlung des Normalwerts gelten sollten. In diesem Zusammenhang führte sie an, dass das Zugrundelegen einer Methode für Länder ohne Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts nach dem 11. Dezember 2016 im Widerspruch zu den WTO-Verpflichtungen der Union stünde. Sie brachte vor, dass der Normalwert nicht auf einem Vergleichsland basieren könne, sondern auf chinesischen Daten über Verkäufe und Kosten basieren sollte.
- (77) Die Einleitungsbekanntmachung wurde am 20. Oktober 2017 veröffentlicht. Folglich ist der für dieses Verfahren geltende Rechtsakt die Grundverordnung in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Einleitung galt. Der Normalwert ist daher auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Untersuchung im Oktober 2017 geltenden Fassung der Grundverordnung zu ermitteln. Deshalb wird der Einwand der CCCME abgelehnt.
- (78) Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung der in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Marktwirtschaftsbehandlung:
- 1) Geschäftsentscheidungen beruhen auf Marktsignalen, der Staat greift diesbezüglich nicht nennenswert ein, und die Kosten beruhen auf Marktwerten,
 - 2) die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird,
 - 3) es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems,
 - 4) es gelten Insolvenz- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen, und
 - 5) Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (79) Um die nötigen Informationen für die Entscheidung einzuholen, ob die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind, bat die Kommission die ausführenden Hersteller, das MWB-Antragsformular auszufüllen. Nur einer der ausführenden Hersteller der Stichprobe, die Giant Group, stellte einen MWB-Antrag und antwortete innerhalb der Frist.
- (80) Da dieser Fall sich auf verbundene Parteien bezieht, untersuchte die Kommission, ob die Gruppe der verbundenen Unternehmen als Ganzes die Voraussetzungen für eine MWB erfüllt. Falls eine Tochtergesellschaft oder ein anderes mit dem ausführenden Hersteller in der VR China verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt an der Herstellung oder dem Verkauf der betroffenen Ware beteiligt war, wurde also die MWB-Untersuchung sowohl für jedes verbundene Unternehmen getrennt als auch für die gesamte Unternehmensgruppe durchgeführt.

- (81) Die Kommission holte alle benötigten Informationen ein und überprüfte die in den MWB-Anträgen enthaltenen Angaben bei den größten Unternehmen der Gruppe vor Ort.
- (82) Angesichts dieser Tatsache stellte die Kommission fest, dass die Giant Group den Nachweis für die Erfüllung der MWB-Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung und insbesondere der Kriterien 1 und 3 nicht erbracht hat. Deshalb lehnte die Kommission ihren MWB-Antrag ab.
- (83) Die Giant Group konnte nicht nachweisen, dass es keine wesentlichen staatlichen Eingriffe gibt und dass die Kosten der wichtigsten Vorleistungen bei der Herstellung der betroffenen Ware im Wesentlichen auf Marktwerten beruhen. Wie im Rahmen der Unterrichtung über die MWB-Feststellungen erläutert, erwirbt die Giant Group chinesische Aluminiumrohre und -rahmen, deren Preise durch die erheblichen Verzerrungen bei Primäraluminium aufgrund erheblicher staatlicher Einflussnahme beeinflusst werden. Angesichts dieser Tatsache kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Giant Group nicht nachweisen konnte, dass sie das MWB-Kriterium 1 erfüllt.
- (84) Ferner konnte die Gruppe nicht nachweisen, dass sie keinen nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems unterliegt. Der Unterrichtung über die MWB-Feststellungen zufolge erhielt die Giant Group mehrere Steuervergünstigungsregelungen, Erstattungen, finanzielle Anreize und besondere Abzüge für Ausgaben. Diese Vorzüge werden — besonders in Kombination — als erhebliche Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems angesehen. Folglich erfüllt die Gruppe nicht das MWB-Kriterium 3.
- (85) Die Kommission unterrichtete den betroffenen ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und den Wirtschaftszweig der Union über ihre Feststellungen. Interessierte Parteien erhielten Gelegenheit, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen. Die Kommission berücksichtigte die geäußerten Ansichten.
- (86) Nach der Unterrichtung über die MWB-Feststellungen ging eine Reihe von Stellungnahmen der Giant Group ein.
- (87) In Bezug auf das Kriterium 1 brachte die Gruppe vor, dass der Preis für das bei der Herstellung von Elektrofahrrädern verwendete Aluminium den internationalen Preisen gemäß Londoner Metallbörse (LMB) entspreche. Stattdessen wurde darauf verwiesen, dass die resultierende Verzerrung nicht als nennenswert eingestuft werden könne, da die Folgen der vermeintlichen Verzerrung wertmäßig als minimal einzustufen seien.
- (88) Wie von der Kommission im Rahmen der Unterrichtung über die Feststellungen ausführlich dargelegt, ist der SHFE so konzipiert, dass die chinesische Regierung den Aluminiummarkt uneingeschränkt kontrollieren kann. Ob dieser Einfluss ausgeübt wird, um den Preis auf Marktniveau oder ausgehend von anderen Überlegungen festzulegen (was folglich zu einer fluktuierenden Abweichung vom Marktniveau führt), ist für die Feststellung einer erheblichen staatlichen Einflussnahme nicht maßgeblich. Das Kriterium der erheblichen staatlichen Einflussnahme ist erfüllt, sofern der Staat die Preise nicht nur geringfügig beeinflussen, sondern eine wesentliche Kontrolle ausüben kann, ungeachtet der Tatsache, wie er diese Kontrolle tatsächlich ausübt.
- (89) Die Tatsache, dass der Aluminiumanteil, der bei der Herstellung von Elektrofahrrädern verwendet wird, geringer als bei anderen Waren ist, ändert nichts an der Tatsache, dass die Hersteller von Elektrofahrrädern auf einem erheblich verzerrten Markt tätig sind. In diesem Fall stellte die Kommission auf der Grundlage der im Laufe der Untersuchung gesammelten Informationen fest, dass der Aluminiumrahmen (der aus Aluminiumrohren hergestellt wird) ungeachtet seines Werts einer der wesentlichen Bestandteile bei der Herstellung eines Elektrofahrrads ist und Folgewirkungen auf alle anderen Teile und Bestandteile hat.
- (90) In Bezug auf das Kriterium 3 führt die Giant Group an, dass der Vorteil aus dem unterschiedlichen Steuersatz Ausdruck der legitimen Ziele der Industriepolitik der VR China und nicht als eine Verzerrung infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems zu werten sei. Außerdem behauptete die Giant Group, dass etwaige Verzerrungen nicht nennenswert seien. Die Gruppe brachte ferner vor, dass eine inkorrekte Methode angewandt worden sei mit Blick auf die Frage, ob die bevorzugte Gewährung von Landnutzungsrechten eine erhebliche Verzerrung darstellt, da der erzielte Nutzen nicht über die Lebensdauer der Anlage abgeschrieben wurde.
- (91) Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Einstufung als erhebliche Verzerrung im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung eine rechtliche oder sachliche Korrelation mit dem Konzept „Vorteil“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) aufweist. Dies ist vielmehr ein mit der vorliegenden Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung einhergehendes Konzept.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

- (92) Die Kommission stellte fest, dass zwei Unternehmen der Gruppe eine fast vollständige Erstattung des Preises der Landnutzungsrechte erhielten, während ein Drittes nach Erstattung nur einen kleinen Prozentsatz des Preises für die Landnutzungsrechte zahlte. Angesichts der Beschaffenheit des Wirtschaftszweigs, in dem das Land die wichtigste Anlage darstellt und per se von Bedeutung ist, konnte die Kommission nur den Schluss ziehen, dass die Herstellungskosten und die finanzielle Situation des Unternehmens nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems unterliegen.
- (93) Es bleibt daher bei der Schlussfolgerung, den MWB-Antrag der Giant Group abzulehnen.
- (94) Die Kommission setzte die interessierten Parteien von der endgültigen MWB-Entscheidung in Kenntnis.

3.1.2. Vergleichsland

- (95) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) bestimmt. Zu diesem Zweck musste ein Drittland mit Marktwirtschaft ausgewählt werden.
- (96) Neben der Schweiz, Japan und Taiwan, die in der Einleitungsbekanntmachung erwähnt wurden, versuchte die Kommission, Hersteller der untersuchten Ware in Australien, Mexiko, Südkorea, Thailand, der Türkei und den USA zu ermitteln. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen bat die Kommission 27 ihr bekannte Hersteller der gleichartigen Ware, Informationen zu übermitteln. Ein Hersteller in der Schweiz und ein Hersteller in Taiwan beantworteten den Fragebogen für Hersteller aus Vergleichsländern. In der Antwort des Herstellers in Taiwan fehlten wesentliche Informationen, darunter eine Aufstellung der Produktionskosten je Warentyp und eine Liste der Inlandsverkäufe. Trotz der Anfragen der Kommission ergänzte der Hersteller seine Antwort nicht, weshalb die Schweiz als einziges potenzielles Vergleichsland übrig blieb.
- (97) Die CCCME behauptete, die Schweiz sei aus verschiedenen Gründen als Vergleichsland nicht geeignet. Erstens unterscheiden sich die Schweizer Elektrofahrräder von den chinesischen Elektrofahrrädern dadurch, dass sie einen zentralen Motor haben, während die chinesischen Elektrofahrräder vorwiegend mit einem Nabenmotor (d. h. einem auf den Rädern montierten Motor) ausgestattet sind, wobei es sich um unterschiedliche Technologien handele. Die Schweizer verwenden auch grundlegend andere Bauteile (leistungsstärkere zentrale Motoren, GPS-fähige Steuereinheiten, Touchscreen-Bildschirme usw.). Zweitens stellen die Schweizer Hersteller eigene Marken her, während die chinesischen Hersteller hauptsächlich Erstausrüster (Original Equipment Manufacturer — im Folgenden „OEM“) für die Unionseinführer seien. Drittens sei der Gesamtumfang der Herstellung in der Schweiz viel kleiner als in der VR China. Viertens führen die Schweizer ihre Teile aus der Union und Japan ein, während die Chinesen ihre Teile im Inland beziehen. Abschließend wurde vorgebracht, dass von den acht Schweizer Herstellern drei nur vollständige Elektrofahrräder aus Taiwan einführen und weiterverkaufen und der größte Hersteller alle Teile aus dem Ausland einführe und in der Schweiz lediglich montiere.
- (98) Auch die CEIEB führte an, dass die Schweiz als Vergleichsland ungeeignet sei. Sie wandte ein, dass die Schweiz ein ganz anderes Entwicklungsniveau als die VR China und folglich andere Herstellungskosten (insbesondere Arbeitskosten) habe. Ferner habe kein anderer Markt der Welt einen so hohen Anteil an Speed Pedelecs, die aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Typgenehmigung generell teurer sind.
- (99) Die Untersuchung bestätigte, dass ein Großteil der von den ausführenden Herstellern der Stichprobe aus der VR China in die Union ausgeführten Elektrofahrräder Nabenmotoren hat, während alle Elektrofahrräder, die im UZ von den mitarbeitenden Herstellern im Vergleichsland auf dem Schweizer Markt verkauft wurden, zentrale Motoren haben. Neben der Batterie ist der Motor für gewöhnlich das teuerste Einzelteil eines Elektrofahrrads. Zentral- und Nabenmotoren sind zwei verschiedene Technologien mit unterschiedlichen technischen Spezifikationen und unterschiedlichem Komplexitätsgrad. Zentrale Motoren haben nicht nur einen anderen Preis als Nabenmotoren, die Wahl des Motors führt vielmehr auch zu Folgeauswirkungen auf andere Teile. So hätte ein elektrisches Fahrrad mit einem Zentralmotor beispielsweise einen anderen, oftmals teureren Rahmen, der an den Motor angepasst ist. Dies gilt auch für die Räder von Elektrofahrrädern mit Nabenmotoren. Bestimmte zusätzliche Bauteile, z. B. spezielle Motorenhalterungen, sind für Fahrräder mit einem Zentralmotor erforderlich, nicht jedoch für Fahrräder mit einem Nabenmotor. Andere Teile, wie Drehmomentsensoren, unterscheiden sich je nach Typ des Motors.
- (100) Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Technologien mit unterschiedlichen Kostenstrukturen und Preisen handelt, würde die Heranziehung der Schweiz als Vergleichsland — aufgrund der oben genannten Folgewirkung und der Schwierigkeit, die Zahl der Berichtigungen zu nennen, die zur Anpassung des Normalwerts der Schweiz an die aus China in die Union ausgeführten Warentypen erforderlich wären — der Kommission bei einer großen Mehrheit der Einfuhren keine Auskunft über den Normalwert geben.
- (101) Die Kommission prüfte ferner die Ausfuhren des mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland in andere Länder, aber auch diese bezogen sich ausschließlich auf Elektrofahrräder mit zentralem Motor.
- (102) Die Kommission kam in diesem Stadium somit zu dem Schluss, dass die Schweiz kein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist.

- (103) Mangels eines angemessenen Drittlands mit Marktwirtschaft wurde folglich nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig beschlossen, dass es nicht möglich war, den Normalwert für die Hersteller in der Stichprobe auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Normalwerts in einem Drittland mit Marktwirtschaft oder auf der Grundlage des Preises bei der Ausfuhr aus einem solchen Drittland in andere Länder (einschließlich der Union) zu ermitteln, weshalb es erforderlich war, den Normalwert auf einer anderen angemessenen Grundlage zu ermitteln, und zwar in diesem Fall auf der Grundlage des für die gleichartige Ware in der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises. Dies wurde aufgrund der fehlenden Eignung der Schweiz und in Ermangelung einer weiteren Zusammenarbeit (vgl. Erwägungsgründe 96 und 99 bis 102) als angemessen erachtet. Außerdem hielt die Kommission dies auch aufgrund der Größe des Unionsmarktes, der Höhe der Einfuhren und des starken auf dem Unionsmarkt herrschenden Wettbewerbs für diese Ware für gerechtfertigt.

3.1.3. Normalwert

- (104) Da in diesem Fall keine MWB gewährt wurde, wurde der Normalwert für alle chinesischen ausführenden Hersteller — wie im Erwägungsgrund 103 oben ausgeführt — auf der Grundlage des tatsächlich in der Union gezahlten oder zu zahlenden Preises für die Vergleichsware ermittelt, und zwar auf der Grundlage der Daten, die in den Betrieben der in die Stichprobe einbezogenen und in Erwägungsgrund 51 genannten Unionshersteller überprüft wurden.
- (105) Der Normalwert eines jeden Warentyps wurde ausgehend vom tatsächlichen Verkaufspreis (ab Werk) ermittelt und unter Berücksichtigung der Zielgewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union berichtigt.
- (106) Die meisten der aus der VR China in die Union ausgeführten Warentypen konnten in der Union hergestellten und verkauften Warentypen gegenübergestellt werden. In den seltenen Fällen, in denen der genaue Abgleich mittels Warenkennnummer (Product Control Number — im Folgenden „PCN“) nicht möglich war, entfernte die Kommission wiederholt die PCN-Eigenschaften, bis eine genaue Übereinstimmung erzielt wurde. In einigen außerordentlichen Fällen, in denen die bestimmten Fahrradtypen nicht in der Union hergestellt wurden, wurde die bestmögliche Entsprechung ausgehend von anderen Merkmalen bestimmt. Die genauen Einzelheiten dieses Verfahrens wurden den ausführenden Herstellern mitgeteilt.

3.2. Ausfuhrpreis

- (107) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene oder nicht verbundene Unternehmen ab, die als Einführer fungierten.
- (108) Im Fall direkter Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union ist der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.
- (109) Im Fall von Ausfuhrverkäufen in die Union über als Einführer fungierende verbundene Unternehmen wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesen Fällen wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten einschließlich VVG-Kosten und für Gewinne (9 %) vorgenommen.

3.3. Vergleich

- (110) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (111) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Die Kommission machte die folgenden Berichtigungen für den Ausfuhrpreis unter Verwendung der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in ihren Fragebogenantworten und während der Kontrollbesuche gelieferten Daten: Bankgebühren, Bereitstellungs- und Verladekosten im ausführenden Land, Kreditkosten und Gewinne für unabhängige Händler im Falle der verbundenen Händler in der Union.
- (112) Die CCCME und einer der ausführenden Hersteller der Stichprobe führten an, dass zur Sicherstellung eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis der Letztgenannte nach oben berichtigt werden sollte, da die ausführenden Hersteller OEM seien.
- (113) Die CCCME wies auf Folgendes hin: Da die meisten der chinesischen Hersteller von Elektrofahrrädern OEM sind, werden die von ihnen hergestellten Elektrofahrräder den Endverbrauchern unter dem Markennamen der Einführer und Vertriebsgesellschaften verkauft. Der den Endverbrauchern berechnete Preis umfasst sowohl den Aufschlag des Einführers als auch den Aufschlag der Vertriebsgesellschaft. Die CCCME wies darauf hin, dass die Markeneinführer in der Elektrofahrradbranche sich von den herkömmlichen Einführern in anderen Wirtschaftszweigen unterscheiden.

- (114) Der Grund dafür bestehe darin, dass für die meisten der aus der VR China in die Union eingeführten Elektrofahrräder das Design sowie die Forschung und Entwicklung von den Markeneinführern allein oder in Zusammenarbeit mit dem Ausführer erbracht werden. In beiden Fällen haben die Markeneinführer nennenswerte Investitionen in diese Tätigkeiten vorgenommen, ganz so wie die Unionshersteller selbst. Neben dem Einfuhrpreis werden die Markeneinführer ihren eigenen Markenwert auf ihren Weiterverkaufspreis aufschlagen. Folglich sollte der Ausführpreis der chinesischen Elektrofahrräder nach oben berichtigt werden, indem der Aufschlag des Markeneinführers hinzugefügt wird, bevor er mit dem Normalwert verglichen wird.
- (115) Die Kommission prüfte aus diesem Grund, ob eine angemessene Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d („Handelsstufe“) der Grundverordnung vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Bedingungen dafür sind jedoch nicht erfüllt, da die Kommission keinen anhaltenden und eindeutigen Unterschied zwischen den Funktionen und Preisen des Wirtschaftszweigs zwischen OEM- und Nicht-OEM-Verkäufen auf dem Unionsmarkt auf der Ebene der Warentypen im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d Ziffer i der Grundverordnung feststellen konnte. Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d Ziffer ii der Grundverordnung ist ebenfalls nicht anwendbar, da die maßgebliche Handelsstufe — OEM — auf dem Inlandsmarkt der Unionshersteller existiert.
- (116) Die Kommission zog auch eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k („Andere Faktoren“) in Erwägung, um den Kosten für Design sowie für Forschung und Entwicklung der Markennamen-Einführer Rechnung zu tragen. In dieser Phase der Untersuchung legten die ausführenden Hersteller der Kommission jedoch keine verlässliche Quantifizierung dieser Kosten vor. Die Kommission fordert daher interessierte Parteien auf, ihr eine zuverlässige und überprüfbare Quantifizierung der Kosten für eine Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung zu übermitteln.
- (117) Der Einwand der CCCME wurde daher zurückgewiesen.
- (118) Drei ausführenden Herstellern der Stichprobe zufolge war die von der Kommission vorgeschlagene Klassifizierung des Warentyps unzureichend, um zwischen Elektrofahrrädern mit unterschiedlichem Preisniveau unterscheiden zu können. Sie forderten die Kommission auf, der Klassifizierung des Warentyps mehrere Merkmale hinzuzufügen, insbesondere:
- Kettenschaltung — um dem Unterschied zwischen externer und interner Kettenschaltung Rechnung zu tragen;
 - Bremse — um dem Unterschied zwischen mechanischer und hydraulischer Bremse Rechnung zu tragen;
 - Federung — um dem Unterschied zwischen Federaufhängung, Hydraulikfederung und Luftfederung Rechnung zu tragen; und
 - Merkmale der Batterie — Hinzufügen von zwei Leistungsbereichen — unter 250 Wh und zwischen 250 Wh und 350 Wh.
- (119) Der Antragsteller führte andererseits aus, dass die unterschiedlichen Teile eines jeden vorgeschlagenen Merkmals für sich genommen keine unterschiedlichen Preise haben. Ferner müssen Elektrofahrräder mit vermeintlich teureren Teilen innerhalb der vorgeschlagenen Merkmale nicht teurer sein als diejenigen, die vermeintlich günstigere Teile enthalten. Der Antragsteller führte dafür mehrere Beispiele an.
- (120) Die ausführenden Hersteller wiesen dies wiederum zurück und wiesen beispielsweise darauf hin, dass der Antragsteller in seinen Beispielen ein Spitzenprodukt einer externen Schaltung (mit 10 Gängen) mit einer einfachen internen Schaltung (mit 3 Gängen) verglichen habe. Deshalb sei der Preis ähnlich. Ebenso seien hochwertige mechanische Bremsen mit einfachen Hydraulikbremsen verglichen worden. Der ausführende Hersteller wies auch darauf hin, dass der Vergleich von Fahrrädern, die unterschiedliche Teile enthalten, um zu beweisen, dass diese Teile den Preis des Fahrrads insgesamt nicht beeinflussen, bedeutungslos sei, da es in jedem Beispiel auch andere Unterscheidungsfaktoren als die fraglichen Teile gebe.
- (121) Die Kommission nahm beide Stellungnahmen zur Kenntnis. Was die zusätzlichen Merkmale angeht, stellt die Kommission fest, dass sie nicht in der Lage ist festzustellen, dass eine interne Gangschaltung immer wesentlich teurer als eine externe Gangschaltung oder eine Hydraulikbremse immer wesentlich teurer als eine mechanische Bremse ist. Innerhalb dieser Unterkategorien gibt es Teile, die am oberen oder am unteren Ende des Preisspektrums liegen. Aus diesem Grund gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keinen anhaltenden erheblichen Preisunterschied zwischen Teilen innerhalb der vorgeschlagenen zusätzlichen Merkmale zu geben scheint, die Änderungen an den in dieser Untersuchung festgelegten Warentypen rechtfertigen würde.
- (122) In dieser Phase der Untersuchung lagen keine Beweise vor, die aufgrund von Preisunterschieden der Teile innerhalb der genannten Merkmale sowie der zusätzlichen Merkmale, die zu einem späteren Zeitpunkt von den ausführenden Herstellern vorgebracht wurden (insbesondere die Zahl der Gänge der Gangschaltung und die Marke des zentralen Motors), Berichtigungen rechtfertigen würden. Chinesische Elektrofahrräder, die in die Union ausgeführt werden, verwenden eine Mischung von Teilen mit diesen Merkmalen, die nach dem Wissensstand der Kommission keinen bestimmten Typ begünstigen. Dasselbe in Bezug auf in der Union hergestellte Elektrofahrräder gesagt werden. Die Kommission forderte die interessierten Parteien erneut auf, ihr nachprüfbare Beweise und Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihre Bewertung der vorstehenden Argumente abschließen zu können.

3.4. Dumpingspannen

- (123) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (124) Die Dumpingspanne für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt. Diese Spanne wurde als gewogener Durchschnitt auf der Grundlage der für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelten Spannen berechnet.
- (125) Was alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China anbelangt, so bewertete die Kommission den Grad der Mitarbeit in der VR China. Dazu wurde der Anteil der von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern in die Union ausgeführten Mengen am Gesamtvolumen der Ausfuhren des betroffenen Landes in die Union ermittelt.
- (126) Die Mitarbeit war als hoch einzustufen. Daher wurde die residuale Dumpingspanne für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China vorläufig in Höhe der höchsten Dumpingspanne festgesetzt, die für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt wurde.
- (127) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 1

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Bodo Vehicle Group Co., Ltd.	90,6 %
Giant Electric Vehicle (Kunshan) Co., Ltd.	34,6 %
Jinhua Vision Industry Co., Ltd und Yongkang Hulong Electric Vehicle Co., Ltd.	42,8 %
Suzhou Rununion Motivity Co., Ltd.	106,4 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller (siehe Anhang)	51,0 %
Alle übrigen Unternehmen	106,4 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (128) Zu Beginn des Bezugszeitraums fertigten 41 Hersteller die gleichartige Ware in der Union. Sie bilden den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Vier dieser Hersteller stellten ihre Produktion während des Untersuchungszeitraums ein.
- (129) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 1,1 Mio. Stück. Die Kommission bestimmte diese Zahl auf der Grundlage der Verbrauchszahlen, die vom Verband der Europäischen Fahrradindustrie (Confederation of the European Bicycle Industry — im Folgenden „CONEBI“) vorgelegt wurden, sowie ausgehend von Einfuhrstatistiken und dem Verhältnis zwischen Verkäufen und Produktion der Unionshersteller in der Stichprobe.
- (130) Eine interessierte Partei gab an, dass zwei Unionshersteller auch Einführer von Elektrofahrrädern seien. Sie forderte jedoch nicht, dass diese Hersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union ausgeschlossen werden sollten bzw. legte keine Argumente für deren Ausschluss vor. Einführen für sich genommen stellen keinen Grund für den Ausschluss aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union dar.
- (131) Eine andere Partei brachte vor, dass das Unternehmen ATALA und das mit ihm verbundene Unternehmen Accell Nederland nicht Teil des Wirtschaftszweigs der Union sein sollten, weil ATALA Elektrofahrräder aus der VR China einführt. Nach den in Artikel 4 Absatz 2 der Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sind ATALA und Accell nicht geschäftlich miteinander verbunden. In jedem Fall stellen Einführen für sich genommen keinen Grund für einen Ausschluss aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union dar.

- (132) Andere Unionshersteller, die eine vertrauliche Behandlung beantragt haben, haben Einfuhren aus der VR China gemeldet. Diese Unternehmen sind zusammen mit den in den Erwägungsgründen 130 und 131 genannten Unternehmen für weniger als 5 % der Produktion und der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union verantwortlich. Sie haben folglich keinen wesentlichen Einfluss auf die Schadensindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt. Ob diese Unternehmen als Teil des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet werden oder nicht, hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Schadensanalyse. Diese Frage wird für die endgültigen Feststellungen näher geprüft.

4.2. Unionsverbrauch

- (133) Die Kommission bestimmte den Unionsverbrauch ausgehend von den von CONEBI eingereichten Informationen.
- (134) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Stück)

	2014	2015	2016	UZ
Unionsverbrauch insgesamt (in Stück)	1 139 000	1 363 842	1 666 251	1 982 269
Index	100	120	146	174

Quelle: CONEBI.

- (135) Der Unionsverbrauch stieg stetig an von 1,1 Mio. Stück im Jahr 2014 auf fast 2 Mio. Stück im Untersuchungszeitraum, was einem Anstieg von 74 % im Bezugszeitraum entspricht. Diese Entwicklung war auf ein größeres Umweltbewusstsein und anhaltende Investitionen in Marketing und Werbung und in die technologische Entwicklung von Elektrofahrrädern zurückzuführen.

4.3. Einfuhren aus der VR China

4.3.1. Mengen und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

- (136) Seit 2017 werden Elektrofahrräder unter dem KN-Code 8711 60 10 eingereiht. Vor 2017 wurden Elektrofahrräder unter dem KN-Code ex 8711 90 10 eingereiht, der auch andere Waren umfasste. Zur Überwindung dieses Problems legte der Antragsteller detaillierte chinesische Zollstatistiken vor, in denen die chinesischen Ausfuhren von Elektrofahrrädern identifiziert werden konnten.
- (137) Die Einfuhrmengen wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt, indem ausgehend von dem betreffenden HS-Code der Anteil der chinesischen Ausfuhren von Elektrofahrrädern (wie oben bestimmt) an den Gesamtausfuhren aus der VR China unter demselben HS-Code extrapoliert wurden. Für die neun Monate des Jahres 2017 basieren die chinesischen Importstatistiken direkt auf Eurostat-Daten.
- (138) Anschließend wurde der Marktanteil der Einfuhren ermittelt, indem die Einfuhrmengen mit dem Unionsverbrauch (vgl. Tabelle 2 in Erwägungsgrund 134) verglichen wurden.
- (139) Die Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Stück) und Marktanteil

	2014	2015	2016	UZ
Volumen der Einfuhren aus der VR China (in Stück)	199 728	286 024	389 046	699 658
Index	100	143	195	350
Marktanteil (in %)	18	21	23	35
Index	100	120	133	201

Quelle: Eurostat, chinesische Ausfuhrstatistiken.

- (140) Die Menge der Einfuhren aus der VR China hat sich mehr als verdreifacht und stieg von knapp 200 000 Stück im Jahr 2014 auf fast 700 000 Stück im Untersuchungszeitraum an. Der Wachstumsrate erhöhte sich zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum.
- (141) Gleichzeitig ist der Anteil auf dem Unionsmarkt, der von den Einfuhren aus der VR China gehalten wird, von 17 % im Jahr 2014 auf 35 % im Untersuchungszeitraum gestiegen.
- (142) Die CCCME brachte Bedenken zum Ausdruck in Bezug auf die Verlässlichkeit der chinesischen Zollstatistiken, die vom Antragsteller vorgelegt wurden und forderte die Offenlegung der detaillierten Statistiken und der Quelle dieser Daten.
- (143) Der Antragsteller legte der Kommission detaillierte Statistiken vor, um seinen Antrag zu stützen. In der nichtvertraulichen Fassung des Antrags stellte der Antragsteller die aggregierten Ausfuhrzahlen pro Jahr zur Verfügung. Der Antragsteller gab zudem die chinesischen Zollbehörden als Quelle an, nannte die verwendeten Codes und erläuterte, nach welcher Methode andere Waren als die betroffene Ware ausgeschlossen wurden.
- (144) Die Kommission überprüfte diese Daten und stellte fest, dass der Antragsteller die chinesische Zollstatistiken von einem seit Langem etablierten, auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen erworben hatte, und dass dieselben Informationen auch bei anderen chinesischen Dienstleistern verfügbar waren.
- (145) Andererseits ergab die Überprüfung auch, dass der Antragsteller die Methode zur Ermittlung der Ausfuhren von elektrischen Fahrrädern aus der VR China in der offenen Akte genau beschrieben hatte.
- (146) Die vom Antragsteller vorgelegten detaillierten Daten wurden außerdem mit anderen Informationsquellen abgeglichen und erwiesen sich als verlässlich. Keine andere Partei schlug alternative Informationsquellen oder Methoden vor.
- (147) Die Kommission stellte ferner fest, dass die detaillierten Daten und die Identität des Unternehmens, das diese Informationen vorlegte, ihrer Natur nach vertraulich im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind. Eine Offenlegung der Identität des Auskunftgebers hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Informationen erhalten hat.
- (148) Unter diesen Umständen und angesichts des Grads der Offenlegung der aggregierten Daten und Methoden im nichtvertraulichen Dossier gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die betroffene Partei die Eingabedaten und die Identität des Unternehmens, das diese weiterverkauft, nicht benötigt, um ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen zu können.
- (149) Dieses Vorbringen der CCCME musste daher zurückgewiesen werden.
- (150) Interessierte Parteien brachten vor, die Einfuhren aus der VR China folgten den Marktentwicklungen, da sowohl der Verbrauch in der Union als auch die Ausfuhren aus der VR China stiegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zunahme zwischen den chinesischen Ausfuhren und dem Verbrauch in der Union sehr unterschiedlich ist. Zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhren aus der VR China um 250 %, während der Verbrauch in der Union wesentlich langsamer zunahm, und zwar um 74 %. Zwar war der Trend derselbe, jedoch war das Ausmaß der Zunahme sehr unterschiedlich.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus der VR China und Preisunterbietung

- (151) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Eurostat-Daten, wobei die in Erwägungsgrund 137 beschriebene Methode angewandt wurde.
- (152) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Stück)

	2014	2015	2016	UZ
VR China	472	451	477	422
Index	100	96	101	89

Quelle: Eurostat, chinesische Ausfuhrstatistiken.

- (153) Der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus der VR China ging zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum um 11 % zurück, wobei es zwischen 2014 und 2015 zu einem ersten Rückgang um 4 % und zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum zu einem zweiten Rückgang um 12 % kam.
- (154) Da die genaue Mischung der Warentypen aufgrund des allgemeinen Charakters der Eurostat-Statistiken nicht bekannt war, ist die Preisentwicklung nicht völlig zuverlässig. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China merklich unter denen der Unionshersteller und denen der Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China lagen. Außerdem ging der Durchschnittspreis der chinesischen Ausfuhren zurück, während die chinesischen Ausführer die Palette der auf dem Unionsmarkt verkauften Waren erweiterten und auch teurere Elektrofahrräder verkauften.
- (155) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:
- 1) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, und
 - 2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den ausführenden Herstellern in der Stichprobe stammenden Einfuhren aus der VR China an den ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt, und zwar auf CIF-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle in Höhe von 6 % und Einfuhrkosten.
- (156) Das Handelsministerium der VR China (MOFCOM) behauptete, bei der Analyse der Preisunterbietung seien verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, wie die Art des Elektrofahrrads (z. B. elektrisches City- oder Mountainbike), der Standort des Motors (Nabenmotor oder zentraler Motor), die Leistung der Batterie und die Werkstoffe, aus denen das Elektrofahrrad hergestellt wird (z. B. Stahl, Aluminium, Kohlenstoff). Es wird bestätigt, dass alle diese Faktoren bei der Analyse der Preisunterbietung berücksichtigt wurden.
- (157) Die Kommission nahm den Preisvergleich nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vor. Was die Handelsstufe dieser Geschäftsvorgänge angeht, wurde festgestellt, dass sowohl die Unionshersteller der Stichprobe als auch die chinesischen Ausführer der Stichprobe an OEM-Abnehmer und unter der eigenen Marke verkaufen. Es wurde deshalb geprüft, ob eine Berichtigung der Handelsstufe erforderlich ist. Diesbezüglich wurde geprüft, ob es einen anhaltenden und eindeutigen Preisunterschied zwischen den Verkäufen an OEM-Kunden und Verkäufen unter der eigenen Marke gibt. Es wurde festgestellt, dass es keinen anhaltenden und eindeutigen Preisunterschied bei den Verkäufen der Unionshersteller der Stichprobe gibt.
- (158) Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den vier Unionsherstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum erzielten Umsatzes. Die Preisunterbietungsspannen lagen zwischen 16,2 % und 41 %.

4.4. Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Anmerkungen

- (159) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Untersuchung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (160) Wie in Erwägungsgrund 28 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (161) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren.
- (162) Die Kommission beurteilte die makroökonomischen Indikatoren (Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Beschäftigung, Wachstum, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping) anhand der von CONEBI, den Einfuhrstatistiken und den Unionsherstellern der Stichprobe zur Verfügung gestellten Informationen.
- (163) Die Kommission überprüfte die von CONEBI vorgelegte Angabe zum Verbrauch. Die Kommission stellte fest, dass diese Informationen tatsächlich auf Informationen beruhten, die von nationalen Verbänden europäischer Hersteller eingeholt wurden, dass sie aus Erklärungen der Unternehmen oder angemessenen Schätzungen abgeleitet wurden und dass sie durch geeignete Unterlagen und Forschungsverfahren gestützt wurden.

- (164) Die Indikatoren der Verkäufe, Produktion, Kapazitäten und Beschäftigung der Union wurden aus diesen Informationen abgeleitet. Sie wurden auf der Grundlage der betreffenden Anteile der Unionshersteller der Stichprobe geschätzt. Dieser Ansatz folgt der vom Antragsteller in der nichtvertraulichen Version des Antrags beschriebenen Methode. Keine interessierte Partei hat Anmerkungen zu dieser Methode abgegeben.
- (165) Auf dieser Grundlage war die Kommission der Auffassung, dass der makroökonomische Datensatz repräsentativ für die Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union ist.
- (166) Die Kommission bewertete die mikroökonomischen Indikatoren (durchschnittliche Verkaufsstückpreise, Arbeitskosten, Stückkosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite) anhand von ordnungsgemäß geprüften Daten in den Fragebogenantworten der Unionshersteller der Stichprobe. Die Daten bezogen sich auf die Unionshersteller der Stichprobe.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (167) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2014	2015	2016	UZ
Produktionsmenge (in Stück)	842 531	987 111	1 108 087	1 089 541
<i>Index</i>	100	117	132	129
Produktionskapazität (in Stück)	1 140 553	1 397 145	1 694 853	1 538 347
<i>Index</i>	100	122	149	135
Kapazitätsauslastung (in %)	74	71	65	71
<i>Index</i>	100	96	89	96

Quelle: CONEBI, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (168) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum trotz eines Rückgangs von 2 % zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum um 29 % an.
- (169) Der Anstieg der Produktion ging auf den Anstieg des Verbrauchs zurück. Die Produktion muss vor der jeweils sehr kurzen Verkaufssaison geplant werden und die Planung basiert folglich in gewissem Maße auf Verkaufsprognosen. Der Rückgang der Produktion zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum stand folglich primär in Verbindung mit dem anhaltenden Verlust von Marktanteilen an Einfuhren aus der VR China, weshalb der Wirtschaftszweig der Union gezwungen war, die eigenen Erwartungen neu zu bewerten.
- (170) Die Produktionskapazität erhöhte sich zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum um 35 %. Die Produktionskapazität stieg zwischen 2014 und 2016 um 49 % an und ging dann zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum um 9 % zurück.
- (171) Die Kapazitätsauslastung ging von 74 % im Jahr 2014 auf 71 % im Untersuchungszeitraum zurück. Die Kapazitätsauslastung ging zwischen 2014 und 2016 aufgrund der schnelleren Zunahme bei der Kapazität als bei der Produktion von 74 % auf 65 % zurück. Zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum kam es zu einer Trendwende, als die Kapazität stärker zurückging als die Produktion, was einen Anstieg der Kapazitätsauslastung von 65 % auf 71 % zur Folge hatte.
- (172) Die Kapazität bezieht sich auf die theoretische Anzahl der Elektrofahrräder, die auf den verfügbaren Produktionslinien hergestellt werden können. Die derzeit für die Herstellung von Elektrofahrrädern verwendeten Produktionslinien gehen auf die Umwandlung bestehender Produktionslinien zurück, die in der Vergangenheit für herkömmliche Fahrräder verwendet wurden. Eine derartige Umstellung kann rasch und zu geringen Kosten durchgeführt werden. Die Produktionskapazität für Elektrofahrräder stellt einen kleinen Anteil der bestehenden Produktionskapazität für die Herstellung herkömmlicher Fahrräder dar. Folglich sind die Indikatoren der Kapazität und der Kapazitätsauslastung von beschränkter Bedeutung, da sie unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen angepasst werden können. In diesem besonderen Fall stellte die Kommission außerdem fest, dass die Umstellung zwischen konventionellen und elektrischen Fahrrädern auch keine wesentlichen Investitionen (mit Auswirkungen auf den Cashflow, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeit, die Fortführung der Geschäftstätigkeit), erhebliche Fixkosten (mit großen Auswirkungen auf die Rentabilität im Zusammenhang mit der Nutzung) oder eine Einschränkung der Produktionssteigerung erfordert.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (173) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2014	2015	2016	UZ
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Stück)	862 168	941 937	1 074 335	1 042 268
<i>Index</i>	100	109	125	121
Marktanteil (in %)	76	69	64	53
<i>Index</i>	100	91	85	69

Quelle: CONEBI, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (174) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union erhöhte sich im Bezugszeitraum um 21 %. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union stieg zwischen 2014 und 2016 um 25 % und ging dann zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum um 3 % zurück.
- (175) Ähnlich wie bei der Entwicklung der Produktionsmenge ging der Anstieg der Verkaufsmenge zwischen 2014 und 2016 auf eine Verbrauchszunahme zurück. Der Rückgang der Verkaufsmenge zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum stand in direktem Zusammenhang mit dem anhaltenden Verlust von Marktanteilen gegenüber den Einfuhren aus der VR China.
- (176) Die Umsätze des Wirtschaftszweigs der Union stiegen viel langsamer als der Verbrauch. Aus diesem Grund ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union erheblich zurück von 76 % im Jahr 2014 auf 53 % im Untersuchungszeitraum.

4.4.2.3. Wachstum

- (177) Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, die Verbrauchszunahme zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum voll zu nutzen. Der Verbrauch stieg um 74 % an, während der Wirtschaftszweig der Union die Verkäufe lediglich um 21 % steigern konnte. Folglich verlor der Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum wesentliche Marktanteile (23 Prozentpunkte). Der Wirtschaftszweig der Union musste zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum die eigene Produktion, die Verkäufe, die Beschäftigung und die Kapazitäten aufgrund der gedumpten Einfuhren aus der VR China reduzieren.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (178) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2014	2015	2016	UZ
Anzahl der Beschäftigten	2 577	3 030	3 546	3 610
<i>Index</i>	100	118	138	140
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	327	326	312	302
<i>Index</i>	100	100	96	92

Quelle: CONEBI, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(179) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union stieg im Bezugszeitraum um 40 % an. Zu dem größten Anstieg kam es zwischen 2014 und 2016. Die Beschäftigung erhöhte sich zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum um 2 %.

(180) Die Produktivität ging um 8 % zurück, da die Beschäftigung stärker anstieg als die Produktion.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(181) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Mengen und Preise der Einfuhren aus der VR China erheblich.

(182) Es gibt keine Beweise für frühere Dumpingpraktiken.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(183) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, welche die vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2014	2015	2016	UZ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/Stück)	1 112	1 156	1 237	1 276
<i>Index</i>	100	104	111	115
Produktionsstückkosten (in EUR/Stück)	1 068	1 134	1 173	1 234
<i>Index</i>	100	106	110	116

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(184) Die durchschnittlichen Verkaufspreise der Unionshersteller der Stichprobe stiegen im Bezugszeitraum um 15 % an, was dem Anstieg der durchschnittlichen Produktionskosten um 16 % entsprach.

(185) Da die Durchschnittskosten und -preise vom Produktmix beeinflusst werden, der von diesen Herstellern verkauft wird, bedeutet dies nicht, dass die Kosten und Preise einer vergleichbaren Ware im Bezugszeitraum um 16 % anstiegen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(186) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der vier Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2014	2015	2016	UZ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	38 348	37 042	34 818	34 659
<i>Index</i>	100	97	91	90

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(187) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten nahmen während des Bezugszeitraums aufgrund des Anstiegs der Zahl der Fabrikarbeiter im Verhältnis zum Anstieg der Zahl der Arbeitnehmer mit Verkaufs- und Verwaltungsfunktionen um 10 % ab.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (188) Die Lagerbestände der vier Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2014	2015	2016	UZ
Schlussbestände (in Stück)	59 375	73 521	90 573	98 412
<i>Index</i>	100	124	153	166

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (189) Die Schlussbestände der vier Unionshersteller der Stichprobe stiegen im Bezugszeitraum um 66 % an.
- (190) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Lagerbestände im Untersuchungszeitraum Ende September bestimmt wurden, wenn sie in der Regel niedrig sind, da dieser Zeitpunkt mit dem Ende der Verkaufssaison zusammenfällt. Dagegen wurden die Lagerbestände der anderen Zeiträume Ende Dezember bestimmt, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem es normal ist, hohe Lagerbestände für die nächste Verkaufssaison zu haben.
- (191) Die Zunahme der Lagerbestände war daher erheblich. Dies war auf die allgemeine Entwicklung des Marktes und die Tatsache zurückzuführen, dass während die Produktionsmengen schon deutlich unter dem Verbrauchsanstieg lagen, die Verkaufsmengen sich aber sogar weniger rasch als die Produktion entwickelten, was zu einer Anhäufung von Lagerbeständen führte, die am Ende des Untersuchungszeitraums besonders deutlich war.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (192) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der vier Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2014	2015	2016	UZ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	2,7	4,3	3,8	3,4
<i>Index</i>	100	160	142	125
Cashflow (in EUR)	5 178 860	– 5 433 666	17 079 409	4 955 399
<i>Index</i>	100	– 105	330	96
Cashflow (in % des Umsatzes)	1,1	– 1,0	2,5	0,6
<i>Index</i>	100	– 89	218	55
Investitionen (in EUR)	6 775 924	17 773 148	7 888 936	11 965 802
<i>Index</i>	100	262	116	177
Kapitalrendite (in %)	18	30	38	37
<i>Index</i>	100	164	213	203

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (193) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der vier Unionshersteller der Stichprobe als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.

- (194) Ausgehend von einer niedrigen Basis von 2,7 % im Jahr 2014 fielen die Gewinnmargen von 4,3 % im Jahr 2015 auf 3,4 % im Untersuchungszeitraum.
- (195) Unter Netto-Cashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Im Bezugszeitraum fiel der Cashflow um 4 % und fiel 2015 in den negativen Bereich ab. Er umfasste nicht die im Bezugszeitraum getätigten Investitionen.
- (196) Der Vergleich der Gewinnmarge als Prozentsatz des Umsatzes mit dem operativen Cashflow, ausgedrückt auf derselben Basis, zeigt eine sehr geringe Konversionsrate von Gewinn in Cashflow aufgrund der Änderung der Lagerbestände.
- (197) Die Investitionen stiegen im Bezugszeitraum um 77 % an, beliefen sich jedoch nur auf 2 % der Verkaufszahlen.
- (198) Die Kapitalrendite stieg im Bezugszeitraum um 103 %. Wenngleich der Wirtschaftszweig der Elektrofahrräder strukturell bargeldintensiv ist, sind wenige Anlagen für den Betrieb erforderlich und diese existieren in der Regel schon aufgrund der Produktion herkömmlicher Fahrräder. In diesem Kontext ist die Kapitalrendite von beschränkter Bedeutung.
- (199) Durch die schlechten finanziellen Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union, was die Gewinne und den Cashflow im Untersuchungszeitraum angeht, wurden die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten eingeschränkt.

4.4.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (200) Angesichts eines beschleunigten Flusses gedumpter Einfuhren aus China war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, das Wachstum des Marktes für Elektrofahrräder gewinnbringend zu nutzen. Die Umsätze stiegen im Bezugszeitraum um 21 % an, während der Verbrauch um 74 % zunahm. Gleichzeitig ging der Marktanteil um 23 Prozentpunkte zurück, wovon 18 % an chinesische Einfuhren gingen, die im Untersuchungszeitraum um 16 % bis 43 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (201) Der Druck auf die Umsätze wirkte sich auf die Höhe der Produktion, der Lagerbestände, der Kapazitäten, der Kapazitätsauslastung und der Beschäftigung aus. Die Produktion nahm zwischen 2014 und 2015 in etwa im selben Maße zu wie der Verbrauch (+ 17 % bzw. + 20 %). Nach 2015 war der Wirtschaftszweig der Union jedoch gezwungen, die Umsatzerwartungen neu zu bewerten. Der Produktionstrend wich dann merklich und zunehmend von der allgemeinen Entwicklung des Marktes ab, wobei zwischen 2015 und dem Untersuchungszeitraum die Produktion um 12 Prozentpunkte und der Verbrauch um 54 Prozentpunkte zunahm.
- (202) Dennoch war mit Ausnahme des Jahres 2014 die Produktion systematisch höher als die Verkäufe, was zu einem nennenswerten Anstieg der Lagerbestände führte. Die Produktionskapazitäten, die bis 2016 im selben Maße stiegen wie der Verbrauch, wurden reduziert, um die Verschlechterung der Kapazitätsauslastung einzudämmen, die zwischen 2014 und 2016 um 9 Prozentpunkte zurückging.
- (203) Zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum ging die Produktion insgesamt zurück, die Lagerbestände waren nach der Verkaufssaison höher als vor der Saison, die Kapazitäten wurden reduziert und die Beschäftigung wurde gedrosselt, während die Einfuhren aus der VR China um 155 Prozentpunkte zunahm.
- (204) Der Druck auf die Preise und die Unfähigkeit, Skaleneffekte auf einem jungen Markt zu nutzen, führten dazu, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union während des gesamten Bezugszeitraums auf einem niedrigen Niveau lag. Dieses niedrige Gewinnniveau und die Veränderung der Lagerbestände führten zu geringen operativen Cashflows, die unter dem Investitionsniveau des Bezugszeitraums lagen und zu einem zusätzlichen Element der Verletzlichkeit dieses bargeldintensiven Wirtschaftszweigs führten, der stark von der von Banken bereitgestellten Liquidität abhängt. Vier Hersteller meldeten im Untersuchungszeitraum Konkurs an.
- (205) Die Schadensindikatoren für Wachstum, Marktanteile, Kapazitäten, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Gewinnmargen, Cashflows und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten entwickelten sich negativ. Nur dank des starken zugrunde liegenden Anstiegs der Nachfrage entwickelten sich die anderen Indikatoren nicht ebenfalls negativ.
- (206) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

5. SCHADENSURSACHE

- (207) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Ferner prüfte die Kommission nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten.

- (208) Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus der VR China nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrverkaufsleistung der Unionshersteller und die mutmaßlichen Folgen der Investitionen und der Expansion auf die Kapazitäten.

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (209) Die Preise der gedumpten Einfuhren aus der VR China unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum mit Preisunterbietungsspannen zwischen 16,2 % und 43,2 % erheblich. Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union 23 Prozentpunkte des Marktanteils auf einem Markt, der um 74 % gewachsen ist, während die Einfuhren aus der VR China um 250 % zunahmen und deren Marktanteil um 17 Prozentpunkte von 18 % auf 35 % anstieg. Der Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China führte dazu, dass die Gewinne und die Cashflows sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau befanden.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

- (210) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2014	2015	2016	UZ
Taiwan	Menge (Stück)	21 335	43 095	79 312	108 817
	Index	100	202	372	510
	Marktanteil (in %)	2	3	5	5
	Durchschnittspreis (in EUR)	622	571	843	1 016
	Index	100	92	135	163
Vietnam	Menge (Stück)	37 892	74 259	91 468	101 376
	Index	100	196	241	268
	Marktanteil (in %)	3	5	5	5
	Durchschnittspreis (in EUR)	435	539	542	570
	Index	100	124	125	131
Schweiz	Menge (Stück)	883	14 310	30 477	28 440
	Index	100	1 621	3 452	3 221
	Marktanteil (in %)	0	1	2	1
	Durchschnittspreis (in EUR)	1 140	1 391	1 606	1 606
	Index	100	122	141	141
Japan	Menge (Stück)	16 994	4 217	1 613	1 710
	Index	100	25	9	10
	Marktanteil (in %)	1	0	0	0
	Durchschnittspreis (in EUR)	1 098	1 406	1 687	952
	Index	100	128	154	87

Land		2014	2015	2016	UZ
Drittländer insgesamt, außer VR China	Menge (Stück)	77 104	135 881	202 870	240 343
	Index	100	176	263	312
	Marktanteil (in %)	7	10	12	12
	Durchschnittspreis (in EUR)	641	666	828	897
	Index	100	104	129	140

Quelle: Eurostat.

- (211) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China nahm stark zu, wodurch deren Marktanteil von 7 % im Jahr 2014 (77 000 Stück) auf 12 % (240 000 Stück im Untersuchungszeitraum) ausgebaut werden konnte. Die Steigerungsraten gingen jedoch zurück, als die chinesischen Ausführer nach 2015 ihre Tätigkeit intensivierten.
- (212) Die Ursprungsländer dieser Einfuhren waren fast ausschließlich Taiwan und Vietnam. Nach 2015 stellte die Kommission jedoch eine geringere Steigerungsrate der Einfuhren aus Vietnam fest, die durch die erheblichen und zunehmenden Preisunterschiede gegenüber den chinesischen Einfuhren erklärt werden kann. Die anhaltende Zunahme der Einfuhren aus Taiwan erfolgte im Zuge einer gleichermaßen erheblichen Preiserhöhung, was darauf hindeutet, dass diese Einfuhren sich auf das obere Ende des Marktes verlagerten.
- (213) Die Preise der Einfuhren aus Taiwan und Vietnam lagen durchschnittlich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union. Angesichts der großen Preisunterschiede von Elektrofahrrädern kann die Kommission jedoch nicht zu dem Schluss kommen, dass diese Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf einer vergleichbaren Basis unterboten. Ferner stiegen deren Durchschnittspreise an, während die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China zurückgingen.
- (214) Die Differenz zwischen den Einfuhrpreisen aus Vietnam und denen des Wirtschaftszweigs der Union ist dennoch erheblich und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Schädigung geleistet haben. Der Marktanteil der Einfuhren aus Vietnam stieg nach 2015 nicht weiter an und auch die Einfuhrmengen blieben gering.
- (215) Infolgedessen wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die Einfuhren aus allen anderen Ländern als der VR China nicht abgeschwächt; diese können sich höchstens marginal auf die Schädigung ausgewirkt haben.

5.2.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (216) Die Ausfuhrmengen der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausführleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2014	2015	2016	UZ
Ausfuhrmenge (in Stück)	5 539	14 529	24 922	21 548
Index	100	262	450	389
Durchschnittspreis (in EUR)	1 570	680	676	907
Index	100	43	43	58

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (217) Die Ausfuhren der Unionshersteller der Stichprobe in Länder außerhalb der Union waren unerheblich (3 % der Gesamtverkaufsmenge im Bezugszeitraum). Selbst bei Berücksichtigung des Rückgangs des Durchschnittspreises kann die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union nicht als Ursache der Schädigung betrachtet werden.

5.2.3. Investitionen und Erweiterung der Kapazitäten

- (218) Die CCCME brachte vor, dass die Investitionen in Kapazitäten 2016 zu Überkapazitäten führten, die über alle realistischen Verkaufserwartungen hinausgingen, was dazu führte, dass die Kapazitätsauslastung erheblich zurückging und die Rentabilität schwer beeinträchtigte.
- (219) Die Kommission wies diese Argumentation zurück. Erstens kann nicht behauptet werden, die Investitionen in Kapazitäten gingen über die realistischen Verkaufserwartungen hinaus. Wie Tabelle 5 zu entnehmen ist, stieg die Produktionskapazität zwischen 2015 und 2016 um 300 000 Stück. Dies entsprach uneingeschränkt der Zunahme des Verbrauchs zwischen 2015 und 2016, die ebenfalls 300 000 Stück entsprach, was aus Tabelle 2 hervorgeht. Aufgrund des unfairen Drucks durch gedumpte chinesische Einfuhren reduzierte der Wirtschaftszweig der Union in der Folge seine Produktionskapazität zwischen 2016 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als 150 000 Stück, obgleich ein weiteres Wachstum des Marktes um mehr als 300 000 Stück verzeichnet wurde.
- (220) Zweitens stellte die Kommission fest, dass das Niveau des Kapitaleinsatzes nicht hoch war. Im Gegenteil: Der Kapitaleinsatz belief sich im Bezugszeitraum auf weniger als 2 % des Gesamtumsatzes. Der Wirtschaftszweig der Union stellte die bestehenden Produktionslinien um und der Anstieg der Kapazitäten war folglich kein wesentlicher Motor für den Kapitaleinsatz.
- (221) Drittens wurde der Kapitaleinsatz bei der Rentabilität (mit Ausnahme der Abschreibungen, die nicht erheblich zunahm) oder den Cashflows (die sich auf einem operativen Niveau befinden) nicht berücksichtigt. Es ist folglich nicht korrekt, einen dieser Indikatoren vor dem Hintergrund des Investitionsniveaus auszulegen.
- (222) Die Indikatoren der Kommission zeigten abschließend, dass die Produktionskosten in Übereinstimmung mit den Verkaufspreisen zugenommen haben. Folglich kann nicht behauptet werden, dass der Anstieg der Kapazitäten unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Produktionskosten hatte.

5.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (223) Die Kommission stellte vorläufig einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung der Unionshersteller und den gedumpten Einfuhren aus der VR China fest.
- (224) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.
- (225) Was die anderen ermittelten Faktoren wie die Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausführungsverkaufsleistung der Unionshersteller und die mutmaßlichen Folgen der Investitionen und der Expansion auf die Kapazitäten anbelangt, so wurde vorläufig festgestellt, dass sie den ursächlichen Zusammenhang selbst bei Berücksichtigung ihres möglichen kombinierten Effekts nicht abschwächen.
- (226) Aufgrund der dargelegten Sachlage kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China verursacht wurde und dass der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpten Einfuhren durch die anderen Faktoren — einzeln betrachtet oder in kombinierter Wirkung — nicht abgeschwächt wurde.

6. UNIONSINTERESSE

- (227) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung des schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

6.1. Interesse der Lieferanten

- (228) CONEBI, der Dachverband nationaler Vereinigungen sowohl der Fahrradhersteller als auch der Teilelieferanten, unterstützt die Einführung von Maßnahmen. Kein Lieferant nahm jedoch einzeln zur Untersuchung Stellung.
- (229) Gemäß den von CONEBI vorgelegten Zahlen werden Fahrradteile (sowohl für gewöhnliche als auch für Elektrofahrräder) von 424 Unternehmen in 19 Mitgliedstaaten hergestellt, die fast 21 000 Arbeitnehmer beschäftigen und 2016 mehr als 660 Mio. EUR in Herstellung und Innovation investierten.
- (230) Die Kommission gelangte vorläufig zu dem Schluss, dass die Einführung eines Antidumpingzolls im Interesse der Lieferanten des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

6.2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (231) Der Wirtschaftszweig der Union setzt sich sowohl aus großen als auch aus kleinen und mittleren Unternehmen zusammen und beschäftigte im Bezugszeitraum direkt etwa 3 600 Personen in zwölf Mitgliedstaaten. Außerdem stellt der Anteil der verkauften Elektrofahrräder am Gesamtmarkt der Fahrräder zwar immer noch einen kleinen Teil dar, die Nachfrage verlagert sich jedoch rasch von gewöhnlichen Fahrrädern auf Elektrofahrräder und führt zu strukturellen Herausforderungen bei der Beibehaltung des Tätigkeitsniveaus, des Mehrwerts und der Arbeitsplätze der gesamten Fahrradindustrie.
- (232) Wie unter Abschnitt 4.4.4 beschrieben, zeigt eine Analyse der Entwicklung der Schadensindikatoren seit Beginn des Bezugszeitraums, dass der gesamte Wirtschaftszweig der Union unter einer Verschlechterung seiner Lage und unter den negativen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren litt.
- (233) Die Kommission erwartet, dass die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls es allen Herstellern erlauben wird, unter fairen Handelsbedingungen auf dem Unionsmarkt tätig zu sein. Werden keine Maßnahmen ergriffen, dürfte sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union höchstwahrscheinlich weiter verschlechtern.
- (234) Daher gelangte die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Einführung eines Antidumpingzolls im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

6.3. Interesse der unabhängigen Einführer

- (235) Die CEIEB sprach sich gegen die Einführung von Maßnahmen aus. Sie vertritt 21 Einführer aus sieben Mitgliedstaaten.
- (236) Elf der CEIEB-Mitglieder hatten am Stichprobenverfahren teilgenommen. Ferner lehnten auch zwei Unternehmen, die nicht zur CEIEB zählen, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen ab. Insgesamt entfallen auf die 13 Unternehmen, deren Einfuhrmenge bekannt ist, 10 % der Gesamteinfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum.
- (237) Die Stellungnahmen der Einführer der Stichprobe zeigten, dass die Einführung von Zöllen wahrscheinlich zumindest vorübergehend ihre Lieferketten unterbrechen und ihre finanzielle Situation bedrohen würden, wenn sie nicht in der Lage wären, die mit den Zöllen verbundenen höheren Kosten an ihre Abnehmer weiterzugeben.
- (238) Die Stellungnahmen der Einführer der Stichprobe ergaben auch, dass die größten Einführer in der Lage waren, geeignete Elektrofahrräder zu beziehen und/oder über potenzielle alternative Lieferquellen außerhalb der VR China verfügten, wozu auch der Wirtschaftszweig der Union zählt. Diese Einführer beschäftigten die meisten der in Erwägungsgrund 236 genannten Arbeitnehmer.
- (239) Die Einfuhrstatistiken zeigen, dass Vietnam und Thailand erhebliche Mengen Elektrofahrräder an europäische Einführer lieferten. Es ist auch wahrscheinlich, dass andere Länder, die bei der Herstellung herkömmlicher Fahrräder gut positioniert sind, die Einführer potenziell beliefern können.
- (240) Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die Einführung von Einfuhrzöllen auf herkömmliche Fahrräder aus der VR China nicht dazu führten, den Unionsmarkt für Einfuhren zu schließen, sondern sogar einen Anstieg der Zahl der Länder zur Folge hatte, die herkömmliche Fahrräder lieferten. Auf großen Märkten ohne Maßnahmen gegenüber herkömmlichen Fahrrädern aus der VR China, wie den Vereinigten Staaten und Japan, machten die Einfuhren 99 % bzw. 90 % des Marktes aus und die meisten dieser Einfuhren kamen aus der VR China.
- (241) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Fahrräder aus mehr als 450 Herstellern besteht, wovon nur 37 derzeit Elektrofahrräder herstellen. Außerdem liefern die derzeitigen Hersteller von Elektrofahrrädern bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Elektrofahrräder und können ihre Produktionskapazitäten unter normalen Marktbedingungen ausbauen.
- (242) Obgleich die Einführung von Zöllen negative Auswirkungen auf einige überwiegend kleine Einführer haben könnte, könnten die negativen Auswirkungen der Einführung von Zöllen abgeschwächt werden durch die mögliche Beschaffung geeigneter Fahrräder im Wirtschaftszweig der Union, in anderen Drittländern und zu fairen Preisen in der VR China.
- (243) Die Kommission gelangte folglich zu dem Schluss, dass die Einführung von Zöllen nicht im Interesse der Einführer liegt, dass aber die wahrscheinlichen negativen Effekte auf die Einführer die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht aufwiegen.

6.4. Interesse der Verwender

- (244) Der Europäische Radfahrerverband (im Folgenden „ECF“) meldete sich im Rahmen dieser Untersuchung. Der ECF vertritt Vereine und Verbände der Radfahrer. Er brachte vor, dass der Preis kein entscheidender Faktor dafür sei, ob Menschen mehr oder weniger das Rad nutzen; der Verband legte Daten vor, wonach in den Ländern, in denen Fahrräder und Elektrofahrräder teurer sind, mehr Menschen Rad fahren.

- (245) Die Behauptung wurde auch in einer Stellungnahme der Gemeinschaft der Einführer untermauert, der sich gegen die Maßnahmen aussprach und den Beweis dafür erbrachte, dass die Länder, in denen sich Elektrofahrräder am schnellsten durchsetzten, auch diejenigen seien, in denen die Elektrofahrräder durchschnittlich am teuersten seien.
- (246) Die Gemeinschaft der Einführer brachte auch vor, dass es eine starke Verbindung zwischen den Preisen der Elektrofahrräder, der nationalen Radkultur, der Qualität der Infrastrukturen und letztlich der Annahme von Elektrofahrrädern gibt.
- (247) Der ECF unterstützt Marktbedingungen, die Qualität, Innovation und Dienstleistungen fördern. Der ECF bracht vor, dass, wenn Dumpingpraktiken festgestellt werden sollten, diese eine negative Rolle in Bezug auf die Entwicklung von Elektrofahrrädern und folglich auch auf den Übergang zu einem umweltbewussteren Europa, das seinen Bürgerinnen und Bürgern eine effizientere Mobilität ermöglicht, spielen würden.
- (248) Auf der anderen Seite sprach sich die Gemeinschaft der Einführer gegen die Maßnahmen aus und wandte ein, dass die Maßnahmen die chinesischen Hersteller davon abhalten würden, das untere Ende des Marktes zu bedienen und mittel- bis hochwertige Produkte zu entwickeln, was zu einer Reduzierung des Wettbewerbs führen würde. Da der Wirtschaftszweig der Union angeblich überwiegend im mittleren bis hohen Marktsegment angesiedelt sei, würde dies wiederum zu einer geringeren Auswahl und höheren Preisen für die europäischen Verbraucher führen.
- (249) Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union in allen Marktsegmenten aktiv ist, auch bei Einstiegsprodukten. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen das Angebot von Elektrofahrrädern vergrößern und diversifizieren werden, indem wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Es sei daran erinnert, dass die Einführung von Maßnahmen bei herkömmlichen Fahrrädern nicht zu einer Reduzierung der Auswahl der Verbraucher, sondern zu einer Erhöhung der Vielfalt der Anbieter und ihrer Ursprungsländer führten. Das Argument wurde aus diesem Grund für unbegründet befunden und musste zurückgewiesen werden.
- (250) Obgleich davon ausgegangen wird, dass die Einführung der Maßnahmen die Marktpreise wiederherstellen wird, die de facto höher als die gedumpte Preise sind, ist der Preis ein Faktor, der die Wahl des Verbrauchers beeinflusst, und die möglichen Folgen auf die Preise für die Verbraucher müssen ausgeglichen werden durch einen Kosten-Nutzen-Vergleich mit Alternativen zu Elektrofahrrädern wie Autos, Motorrädern oder Rollern.
- (251) Die Kommission stellte fest, dass das Interesse des Verbrauchers nicht auf die Preisfolgen beschränkt werden kann, zu denen es kommt, wenn die Einfuhren aus der VR China auf ein nicht schädigendes Niveau gebracht werden. Im Gegenteil: Es gibt Beweise dafür, dass die Wahl des Kunden von anderen Faktoren beeinflusst wird, wie Vielfalt, Qualität, Innovation und Service, die nur unter normalen Marktbedingungen mit einem fairen und offenen Wettbewerb erreicht werden können.
- (252) Die Kommission gelangte deshalb zu dem Schluss, dass die Maßnahmen keine ungebührlichen Folgen für die Situation der Verbraucher hätten und zur nachhaltigen Entwicklung der Elektrofahrräder in Europa beitragen würden und weitergehende Vorteile auf die Gesellschaft im Sinne des Schutzes der Umwelt und der verbesserten Mobilität hätten.

6.5. Interessen anderer Parteien

- (253) Die europäische Gewerkschaft industriAll meldete Bedenken in Bezug auf die negativen Folgen der gedumpte Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union an und bekundete Unterstützung für die Maßnahmen, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und zu einer dauerhaft starken Beschäftigung in der Union beizutragen.

6.6. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (254) Obgleich negative Folgen der Maßnahmen auf kleine Einführer der betroffenen Ware und auf die Verbraucherpreise nicht ausgeschlossen werden konnten, überwiegen diese nicht die Vorteile für die Lieferanten, den Wirtschaftszweig der Union und die Verbraucher.
- (255) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde, vorläufige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China einzuführen.

7. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (256) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China zu verhindern.

7.1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (257) Zur Bestimmung der Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist.
- (258) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, seine Produktionskosten zu decken und mit den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, in einer derartigen Branche erzielt werden könnte.
- (259) Zur Ermittlung des angemessenen Gewinns, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen erzielt werden könnte, prüfte die Kommission die mit den Verkäufen an unabhängige Abnehmer erzielten Gewinne, die zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen wurden.
- (260) Der Zielgewinn wurde vorläufig auf 4,3 % festgelegt, was der höchsten durchschnittlichen Gewinnmarge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum entspricht. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller waren nicht in der Lage, eine Gewinnmarge für die Herstellung von Elektrofahrrädern vor 2014 vorzulegen.
- (261) Danach ermittelte die Kommission die Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, gebührend berichtigt um Einfuhrkosten und Zölle, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den Unionsherstellern der Stichprobe im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Eine etwaige sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (262) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Unternehmen“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (vgl. Erwägungsgründe 123 bis 127).

7.2. Vorläufige Maßnahmen

- (263) Vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der VR China sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadensbeseitigungsschwellen mit den Dumpingspannen. Die Zollsätze sollten in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt werden, je nachdem, welche niedriger ist.
- (264) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensbeseitigungsschwelle	Vorläufiger Antidumpingzoll
Bodo Vehicle Group Co., Ltd.	90,6 %	77,6 %	77,6 %
Giant Electric Vehicle (Kunshan) Co., Ltd	34,6 %	27,5 %	27,5 %
Jinhua Vision Industry Co., Ltd und Yongkang Hulong Electric Vehicle Co., Ltd.	42,8 %	21,8 %	21,8 %
Suzhou Rununion Motivity Co., Ltd.	106,4 %	83,6 %	83,6 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller (siehe Anhang)	51,0 %	37,0 %	37,0 %
Alle übrigen Unternehmen	106,4 %	83,6 %	83,6 %

- (265) Die Kommission veranlasste mit der Erfassungsverordnung, dass die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden; dies erfolgte mit Blick auf die mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung.
- (266) Soweit die laufende Antidumpinguntersuchung betroffen ist, und angesichts der obigen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren zum Zwecke der Antidumpinguntersuchung nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung eingestellt werden.

- (267) Was die parallel laufende Antisubventionsuntersuchung betrifft, sollte nach Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware beibehalten werden.
- (268) In diesem Stadium des Verfahrens kann keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen werden.
- (269) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung ermittelt. Mithin spiegeln sie die in dieser Untersuchung festgestellte Lage der betreffenden Unternehmen wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (270) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ⁽¹⁾. Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für ihn geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Umfirmierung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Bekanntmachung mit dieser Änderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (271) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die an dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (272) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien einladen, innerhalb einer festen Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung vor der Kommission und/oder dem Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (273) Die Feststellungen zur Einführung vorläufiger Zölle sind vorläufiger Natur und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Bodo Vehicle Group Co., Ltd.	77,6 %	C382
Giant Electric Vehicle (Kunshan) Co., Ltd	27,5 %	C383
Jinhua Vision Industry Co., Ltd und Yongkang Hulong Electric Vehicle Co., Ltd.	21,8 %	C384
Suzhou Rununion Motivity Co., Ltd.	83,6 %	C385
Andere, im Anhang aufgeführte mitarbeitende ausführende Hersteller	37,0 %	Siehe Anhang
Alle übrigen Unternehmen	83,6 %	C999

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, Belgique/België.

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „*Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften Elektrofahrräder von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.*“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden einschlägigen Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Binnen 25 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die interessierten Parteien

- a) eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde,
- b) der Kommission eine schriftliche Stellungnahme übermitteln und
- c) eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren beantragen.

(2) Binnen 25 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die in Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 genannten Parteien zur Anwendung der vorläufigen Maßnahmen Stellung nehmen.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in die Union getätigten Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereiht werden, zollamtlich zu erfassen.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Name des Unternehmens	Provinz	TARIC-Zusatzcode
Acetrikes Bicycles (Taicang) Co., Ltd.	Jiangsu	C386
Active Cycles Co., Ltd.	Jiangsu	C387
Aigeni Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C388
Aima Technology Group Co., Ltd.	Tianjin	C389
Alco Electronics (Dongguan) Limited	Guangdong	C390
Beijing Tsinova Technology Co., Ltd.	Beijing	C391
Changzhou Airwheel Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C392
Changzhou Bisek Cycle Co., Ltd.	Jiangsu	C393
Changzhou Hj Pedal Co., Ltd.	Jiangsu	C394
Changzhou Rich Vehicle Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C395
Changzhou Ristar Cycle Co., Ltd.	Jiangsu	C396
Changzhou Sobowo Vehicle Co., Ltd.	Jiangsu	C397
Changzhou Steamoon Intelligent Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C398
Cutting Edge Power Vehicle Int'l TJ Co., Ltd.	Tianjin	C399
Cycleman E-Vehicle Ltd., Co.	Jiangsu	C400
Dongguan Benling Vehicle Technology Co., Ltd.	Guangdong	C401
Dongguan Honglin Industrial Co., Ltd und Melton Industrial (Dong Guan) Co., Ltd	Guangdong	C402
Eco International Elebike Co., Ltd.	Jiangsu	C403
Everest International Industries Ltd.	Jiangsu	C404
Foshan Lano Bike Co., Ltd.	Guangdong	C405
Foshan Zenith Sports Co., Ltd.	Guangdong	C406
Geoby Advance Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C407
Guangdong Commercial Trading Imp. & Exp. Corp., Ltd.	Guangdong	C408
Guangdong Shunde Junhao Science & Technology Development Co., Ltd.	Guangdong	C409
Guangzhou Symbol Bicycle Co., Ltd.	Guangzhou	C410
Hangzhou Fanzhou Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C411
Hangzhou Morakot E-Bike Manufacture Co., Ltd.	Zhejiang	C412
Hangzhou TOP Mechanical And Electrical Technology, Co. Ltd.	Zhejiang	C413
Hua Chin Bicycle & Fitness (H.Z.) Co., Ltd.	Guangdong	C414
Jiangsu Imi Electric Vehicle Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C415

Name des Unternehmens	Provinz	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Lvneng Electrical Bicycle Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C416
Jiangsu Stareyes Bicycle Industrial Co., Ltd.	Jiangsu	C417
Jiaxing Onway Ev Tech Co., Ltd.	Zhejiang	C418
Jinhua Enjoycare Motive Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C419
Jinhua Feirui Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C420
Jinhua Jobo Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C421
Jinhua Suntide Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C422
Jinhua Yifei Electric Science And Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C423
Jinhua Zodin E-Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C424
Kenstone Metal (Kunshan) Co., Ltd.	Jiangsu	C425
Komda Industrial (Dongguan) Co., Ltd.	Guangdong	C426
Kunshan Sevenone Cycle Co., Ltd.	Jiangsu	C427
Nanjing Jincheng Machinery Co., Ltd.	Jiangsu	C428
Nantong Tianyuan Automatic Vehicle Co., Ltd.	Jiangsu	C429
Ningbo Bestar Co., Ltd.	Zhejiang	C430
Ningbo Lvkang Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C431
Ningbo Nanyang Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C432
Ningbo Oner Bike Co., Ltd.	Zhejiang	C433
Ningbo Pugonying Vehicle Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C434
Ningbo Roadsan New Energy Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C435
Ningbo Shenchima Vehicle Industry Co., Ltd.	Zhejiang	C436
Ningbo Zixin Bicycle Industry Co., Ltd.	Zhejiang	C437
Pronordic E-Bikes Limited Company	Jiangsu	C438
Shandong Eco Friendly Technology Co., Ltd.	Shandong	C439
Shanghai Promising Int'l Trade & Logistics Co., Ltd.	Shanghai	C440
Shenzhen SanDin Cycle Co., Ltd.	Guangdong	C441
Shenzhen Shenling Car Co., Ltd.	Guangdong	C442
Sino Lithium (Suzhou) Electric Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C443
Skyland Sport Tech Co., Ltd.	Tianjin	C444
Suzhou Dynavolt Intelligent Vehicle Technology Co., Ltd.	Jiangsu	C445
Suzhou Guoxin Group Fengyuan Imp & Exp. Co., Ltd.	Jiangsu	C446
Suzhou Joydeer E-Bicycle Co., Ltd.	Jiangsu	C447
Taioku Manufacturing (Jiangsu) Co., Ltd.	Jiangsu	C448

Name des Unternehmens	Provinz	TARIC-Zusatzcode
Tianjin Luodeshengda Bicycle Co., Ltd.	Tianjin	C449
Tianjin Upland Bicycle Co., Ltd.	Tianjin	C450
Tianjin Anbike Electric Bicycle Co., Ltd.	Tianjin	C451
Ubchoice Co., Ltd.	Guangdong	C452
Universal Cycle Corporation (Guang Zhou)	Guangdong	C453
Wettsen Corporation	Shandong	C454
Wuxi Bashan E-Vehicle Co., Ltd.	Jiangsu	C455
Wuxi Merry Ebike Co., Ltd.	Jiangsu	C456
Wuxi METUO Vehicle Co., Ltd.	Jiangsu	C457
Wuxi Shengda Bicycle Co., Ltd.	Jiangsu	C458
Wuxi United Mobility Technology Inc	Jiangsu	C459
Wuyi Simino Industry & Trade Co., Ltd.	Zhejiang	C460
Wuyi Yuema Leisure Articles Co., Ltd.	Zhejiang	C461
Xiangjin (Tianjin) Cycle Co., Ltd.	Tianjin	C462
Yadea Technology Group Co., Ltd.	Jiangsu	C463
Yong Qi (China) Bicycle Industrial Corp	Jiangsu	C464
Yongkang Aijiu Industry & Trade Co., Ltd.	Zhejiang	C465
Yongkang Juxiang Vehicle Co, Ltd.	Zhejiang	C466
Yongkang Lohas Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C467
Yongkang Mars Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C468
Zhejiang Apollo Motorcycle Manufacturer Co., Ltd.	Zhejiang	C469
Zhejiang Baoguilai Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C470
Zhejiang Enze Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C471
Zhejiang Goccia Electric Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C472
Zhejiang Jsl Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C473
Zhejiang Kaiyi New Material Technology Co., Ltd.	Zhejiang	C474
Zhejiang Lianmei Industrial Co., Ltd.	Zhejiang	C475
Zhejiang Luyuan Electric Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C476
Zhejiang Tuer Vehicle Industry Co., Ltd.	Zhejiang	C477
Zhejiang Xingyue Vehicle Co., Ltd., Zhejiang Xingyue Overfly Electric Vehicle Co., Ltd. und Zhejiang Xingyue Electric Vehicle Co., Ltd.	Zhejiang	C478
Zhongshan Qiangli Electronics Factory	Guangdong	C479
Zhongxin Power (Tianjin) Bicycle Co., Ltd.	Tianjin	C480

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1013 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2018****zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 7,gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

nach Anhörung des Ausschusses für Schutzmaßnahmen, der durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/755 eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. HINTERGRUND

- (1) Am 26. März 2018 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Bekanntmachung der Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von 26 Kategorien von Stahlerzeugnissen (2018/C 111/10 ⁽³⁾). Die Kommission beschloss, die Untersuchung wegen hinreichender Beweise dafür einzuleiten, dass die Einfuhren dieser Waren ernsthaften Schaden für die betroffenen Unionshersteller verursachen könnten oder zu verursachen drohen.
- (2) Am 28. Juni veröffentlichte die Kommission zudem eine Bekanntmachung, mit der die Untersuchung auf zwei weitere Warenkategorien ausgeweitet wurde. ⁽⁴⁾
- (3) Aus den Informationen, die der Kommission über den bestehenden Mechanismus der vorherigen Überwachung ⁽⁵⁾ und aus Quellen des Wirtschaftszweigs der Union zur Verfügung standen, ging hervor, dass die steigende Tendenz der Einfuhren von Waren dieser Kategorien und die vorherrschenden bedrohlichen Wirtschafts- und Handelsbedingungen, unter anderem die Lage der Stahlindustrie der Union, eine eingehende Prüfung rechtfertigten.
- (4) Darüber hinaus bestand aufgrund der von den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act von 1962 (im Folgenden „Abschnitt 232“) getroffenen Maßnahmen gegen die Einfuhren von Stahl ein hohes Risiko eines weiteren Anstiegs der Einfuhren durch Handelsumlenkung.
- (5) Angesichts der anhaltenden weltweiten Überkapazitäten können diese Umstände die Stahlindustrie der Union gefährden, die nach wie vor anfällig für eine wahrscheinlich bevorstehende Zunahme der Einfuhren ist und sich gerade von der Schädigung durch unlautere Handelspraktiken erholt, wie die beträchtliche Zahl von Handelsschutzmaßnahmen zeigt, die in der jüngeren Vergangenheit weltweit für Stahlerzeugnisse ergriffen wurden.
- (6) Am 11. April 2018 veröffentlichte die Kommission einen Vermerk mit den wichtigsten Einfuhrstatistiken und den verfügbaren Schadensindikatoren. Auf diesen Vermerk hin gingen bei der Kommission 41 Stellungnahmen von Drittländern, nationalen Verbänden und einzelnen Stahlunternehmen ein.
- (7) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, die Kommission habe es versäumt, die Beweise, auf die sich die Einleitung der Schutzmaßnahmenuntersuchung gestützt habe, angemessen und rechtzeitig offenzulegen. Dadurch sei es interessierten Parteien nicht möglich gewesen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrzunehmen. Im Einzelnen führten mehrere interessierte Parteien an, der Vermerk vom 11. April 2018 habe keine Angaben zu den Unionsverkäufen, den Ausfuhren der Union, zum Unionsverbrauch oder zur Gesamtproduktion der Union enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33.⁽³⁾ ABl. C 111 vom 26.3.2018, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 54.⁽⁵⁾ Maßnahmen zur vorherigen Überwachung wurden im April 2018 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/670 der Kommission vom 28. April 2016 zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union beschlossen (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 37).

- (8) Entgegen diesen Behauptungen enthielt der Vermerk jedoch Angaben zu den Unionsverkäufen, zum Unionsverbrauch oder zur Gesamtproduktion der Union. Darüber hinaus waren die wichtigsten verfügbaren Elemente und Beweise nach Auffassung der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung und in der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen erfolgten Notifizierung der Untersuchung an die WTO in angemessener Weise zusammengefasst.
- (9) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass sie ihren rechtlichen Verpflichtungen, die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien angemessen zu schützen, nachgekommen ist. Auf jeden Fall haben die interessierten Parteien nach wie vor die Möglichkeit, im weiteren Verlauf der Untersuchung ihre Rechte wahrzunehmen.
- (10) Um die für eine eingehende Prüfung erforderlichen Informationen einzuholen, sandte die Kommission Fragebogen an die ihr bekannten EU-Hersteller und alle ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender der zu untersuchenden Waren, die dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen beantragt hatten. Diese Parteien wurden ebenso wie Drittländer aufgefordert, sachdienliche Beiträge zu übermitteln. Bei der Kommission gingen 222 Antworten auf den Fragebogen und 74 Beiträge ein.

II. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE ODER UNMITTELBAR KONKURRIERENDE WARE

- (11) Die Kommission leitete die Schutzmaßnahmenuntersuchung für 26 Kategorien von Stahlerzeugnissen ein, die in die EU eingeführt werden, und erweiterte den Anwendungsbereich am 28. Juni durch eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Einleitung ⁽¹⁾ um zwei zusätzliche Kategorien. Die 28 Warenkategorien (im Folgenden „betroffene Ware“ oder „betroffene Warenkategorien“) fallen allesamt unter den von der Kommission im Mai 2016 eingeführten Stahl-Überwachungsmechanismus. Sie unterliegen auch den US-Zöllen gemäß Abschnitt 232. Die betroffenen Warenkategorien sind zusammen mit den KN-Codes, nach denen diese Waren derzeit eingereiht werden, in Anhang I aufgeführt.
- (12) In dieser ersten Einschätzung stellt die Kommission fest, dass die von den Unionsherstellern hergestellten Waren in den 28 Kategorien (im Folgenden „gleichartige Ware“ oder „gleichartige Warenkategorien“) den betreffenden Warenkategorien gleichartig sind oder unmittelbar mit ihnen konkurrieren. Sowohl die in der Union hergestellte als auch die eingeführte betroffene Ware weisen dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften auf; sie haben die gleichen Verwendungen, und Informationen über ihren Preis und ihre Qualität sind leicht verfügbar; sie werden außerdem über ähnliche oder identische Vertriebskanäle an Abnehmer verkauft, die sie sowohl im Inland als auch von ausländischen Ausfuhrern beziehen oder beziehen könnten. Dementsprechend stehen die betroffenen Warenkategorien und die von den Unionsherstellern hergestellten Waren der entsprechenden Kategorien in starker Konkurrenz zueinander.
- (13) Die Kommission hat in dieser ersten Analyse zudem festgestellt, dass zwischen Waren, die in verschiedenen Kategorien eingeordnet sind, und auch zwischen Waren unterschiedlicher Produktionsstufen innerhalb bestimmter Kategorien ein wichtiger Zusammenhang und starke Konkurrenz besteht, da einige Kategorien die wichtigsten Rohstoffe oder Vorleistungen für die Herstellung anderer Waren in anderen Kategorien enthalten.
- (14) Einige Beispiele veranschaulichen diese Zusammenhänge und diese Konkurrenz innerhalb von und zwischen den Warenkategorien. So wird z. B. Warmbreitband aus Platten hergestellt und zu Rollen gewalzt oder in flacher Form in einem Werk für Quartobleche hergestellt. Durch Zuschneiden des Bands auf Länge werden Bleche hergestellt. Schmalband wird entweder direkt oder durch das Spalten von Warmbreitband hergestellt. Warmgewalzte Flacherzeugnisse werden auch bei der Herstellung von Rohren für die petrochemische Industrie verwendet, und kaltgewalzte Flacherzeugnisse werden anschließend von Herstellern geschweißter Rohre verwendet. Ein großer Teil des hergestellten Warmbreitbands wird weiterverarbeitet, um Kaltband herzustellen, das dünner ist und über eine höhere Oberflächengüte verfügt. Ein beträchtlicher Teil der kaltgewalzten Erzeugnisse ist metallbeschichtet, mit Zinn oder Chrom für die Dosenindustrie oder mit Zink. ⁽²⁾
- (15) Viele Hersteller in der Union produzieren die meisten der oben genannten Waren. Arcelor Mittal beispielsweise produziert nicht nur warmgewalzte und kaltgewalzte Bleche und Bänder; das Unternehmen beschichtet auch mehrere Stahlerzeugnisse und stellt Platten her. In ähnlicher Weise produzieren Unternehmen wie Voest Alpine und Tata Steel warmgewalzte und kaltgewalzte Bleche und Bänder sowie aus diesen Erzeugnissen hergestellte beschichtete Stahlerzeugnisse.
- (16) Darüber hinaus kann der Wettbewerbsdruck angesichts dieser Zusammenhänge leicht von einer Ware auf eine andere verlagert werden. Werden beispielsweise Handelsschutzmaßnahmen für eine bestimmte Ware (z. B. Stahl-Coils) eingeführt, kann dieses Erzeugnis im selben Land umgewandelt und in anderer Form ausgeführt werden, um die zusätzlichen Maßnahmen zu umgehen und weiterhin mit inländischen Waren zu konkurrieren. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Drittländer einige dieser Waren zu niedrigen Kosten einführen und sie vor ihrer Wiederausfuhr in die Union umwandeln.

⁽¹⁾ ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 54.

⁽²⁾ Sache COMP/ECSC.1351 — Usinor/Arbed/Aceralia und Sache COMP/M.4137 — Mittal/Arcelor.

- (17) Wegen dieser Zusammenhänge und Verbindungen und angesichts der Tatsache, dass — wie im Folgenden erläutert wird — die mögliche Handelsumlenkung aufgrund der Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 alle Warenkategorien betrifft, da diese Maßnahmen für alle Stahlerzeugnisse gelten, ohne dass nach Form, Größe oder Zusammensetzung unterschieden wird, wurde die Analyse für die Zwecke der vorläufigen Ermittlung sowohl für alle 28 Warenkategorien insgesamt, also die gesamte betroffene Ware (d. h. Stahl in verschiedenen Formen), als auch für jede einzelne Warenkategorie getrennt durchgeführt. ⁽¹⁾.

III. DIE UNIONSHERSTELLER

- (18) Die meisten Unionshersteller sind Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie (Eurofer) oder, soweit es sich um Rohre handelt, Mitglieder des europäischen Dachverbands der Stahlrohrindustrie (ESTA). Auf diese beiden Industrieverbände entfallen mehr als 95 % der Stahlproduktion in der Union. Ihre Mitglieder befinden sich in fast allen Mitgliedstaaten.
- (19) Im Namen ihrer Mitglieder haben diese Industrieverbände der Kommission mitgeteilt, dass sie die Einleitung der Schutzmaßnahmenuntersuchung unterstützen und darüber hinaus den Beschluss von Maßnahmen gegen die sich durch die Maßnahmen nach Abschnitt 232 ergebende Handelsumlenkung, die den Stahlmarkt, der sich noch nicht vollständig aus der Stahlkrise erholt hat, ernsthaft beeinträchtigt.

IV. ANSTIEG DER EINFUHREN

- (20) Auf der Grundlage der Informationen von Eurostat, des Mechanismus der vorherigen Überwachung im Stahlbereich sowie der vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegten Angaben hat die Kommission eine erste Analyse des Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Waren im Zeitraum 2013-2017 vorgenommen. Die Kommission prüfte auch die Entwicklung der Einfuhren im ersten Quartal 2018, um den jüngsten Anstieg der Einfuhren zu bestätigen.
- (21) Die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware entwickelten sich wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
Einfuhren (in 1 000 Tonnen)	18 861	22 437	27 164	29 778	30 573
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	119	144	158	162
Marktanteil	12,7 %	14,4 %	16,9 %	17,9 %	18,0 %

Quelle: Eurostat

- (22) Insgesamt stiegen die Einfuhren der 28 betroffenen Warenkategorien im Zeitraum 2013-2017 in absoluten Zahlen um 62 %. Der Anstieg der Einfuhren war bis 2016 besonders ausgeprägt. Anschließend nahmen die Einfuhren weiter zu und blieben auf einem sehr hohen Niveau.
- (23) Für die überwiegende Mehrheit der einzelnen von der Untersuchung erfassten Warenkategorien verzeichneten die Einfuhren in den vergangenen fünf Jahren ebenfalls einen Anstieg in absoluten Zahlen. So sind sie beispielsweise in den Kategorien mit den höchsten Einfuhren (Warenkategorien 1, 4 und 7) um 45 %, 168 % bzw. 78 % gestiegen.
- (24) In fünf Warenkategorien (10, 11, 19, 24 und 27) gab es jedoch keine Zunahme. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Warenkategorien in dieser Phase vom Geltungsbereich der vorläufigen Maßnahmen ausgenommen werden sollten. Die Kommission behält sich aber das Recht vor, diese fünf Warenkategorien in den Geltungsbereich der endgültigen Maßnahmen einzubeziehen und wird zu diesem Zweck weiterhin die Einfuhren innerhalb dieser Kategorien überwachen. Die Entwicklung der Einfuhren für jede Warenkategorie ist in Anhang II dargestellt.
- (25) Neben dem Ausschluss der oben genannten Warenkategorien in dieser Phase zog die Kommission auch den Ausschluss bestimmter Länder vom Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß den Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 121 in Betracht. Dementsprechend nahm die Kommission die Einfuhren der Waren dieser Kategorien aus diesen Ländern von der weiteren ersten Analyse aus und überprüfte die Entwicklung der Einfuhren erneut.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Abschnitt IV und Abschnitt VI Nummer 1 und 2.

- (26) Auf dieser Grundlage entwickelten sich die Einfuhren der in dieser vorläufigen Ermittlung betroffenen Waren wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
Einfuhren (in 1 000 Tonnen)	17 367	20 764	25 556	28 174	29 122
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	120	147	162	168
Marktanteil	12,1 %	13,8 %	16,5 %	17,5 %	17,8 %

Quelle: Eurostat

- (27) Die Einfuhren stiegen im Zeitraum 2013-2017 in absoluten Zahlen um 68 %, wobei der Marktanteil von 12,1 % auf 17,8 % stieg. Der stärkste Anstieg wurde im Zeitraum 2013-2016 verzeichnet, die Einfuhren nahmen jedoch weiter zu und blieben 2017 auf einem hohen Niveau.
- (28) Der Trend der zunehmenden Einfuhren setzt sich 2018 fort. Beim Vergleich des ersten Quartals 2018 mit dem ersten Quartal 2017 ergibt sich ein Anstieg der Einfuhren um insgesamt 10 %. In neun Warenkategorien beträgt die Zunahme mehr als 20 % und in einer dieser Kategorien (Kategorie 13) mehr als 100 %. Darüber hinaus erfolgte diese Erhöhung bereits vor Inkrafttreten der Maßnahmen nach Abschnitt 232.
- (29) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass es in 23 Warenkategorien einen plötzlichen, steilen und beträchtlichen Anstieg der Einfuhren in absoluten Zahlen gegeben hat. Außerdem setzt sich der Anstieg der Einfuhren im ersten Quartal 2018 fort und dürfte angesichts der erwarteten Handelsumlenkung durch die Maßnahmen nach Abschnitt 232 sogar noch erheblicher sein.

V. UNVORHERGESEHENE ENTWICKLUNGEN

- (30) Die Kommission kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der beschriebene Anstieg der Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Union mit unvorhergesehenen Entwicklungen zu begründen ist, die auf einige Faktoren zurückzuführen sind, die Ungleichgewichte im internationalen Handel mit den betroffenen Waren verursachen und verschärfen.
- (31) Erstens hat sich die nominale globale Stahlerzeugungskapazität von 1,05 Mrd. Tonnen im Jahr 2000 auf 2,29 Mrd. Tonnen im Jahr 2016 mehr als verdoppelt und blieb 2017 auf einem sehr hohen Niveau (2,27 Mrd. Tonnen).⁽¹⁾ Darüber hinaus lag die tatsächliche weltweite Stahlproduktion im Jahr 2016 (1,6 Mrd. Tonnen) immer noch 100 Mio. Tonnen über der weltweiten Stahlnachfrage (1,5 Mrd. Tonnen). Folglich bestand in den letzten Jahren eine große Lücke zwischen der nominalen weltweiten Kapazität und der Produktion sowie zwischen Produktion und Nachfrage, was zu einer beispiellosen Überkapazität auf dem globalen Stahlmarkt führte, die trotz der dagegen ergriffenen Maßnahmen fortbesteht. Was die weitere Entwicklung betrifft, ist zudem die weltweite Produktion 2017 aufgrund einer wirtschaftlichen Erholung um mehr als 5 % gestiegen; die weltweite Stahlnachfrage 2018 wird hingegen nur ein moderates Wachstum aufweisen, und für 2019 wird eine weitere Verlangsamung prognostiziert. 2017 gab es Anzeichen einer Erholung, doch es bestehen weiterhin erhebliche Risiken.
- (32) Die Stahlunternehmen sind nach wie vor finanziell verwundbar, da — wie bereits erwähnt — strukturelle Ungleichgewichte in der Stahlindustrie fortbestehen. Diese Ungleichgewichte werden durch wettbewerbsverzerrende Subventionen und staatliche Unterstützungsmaßnahmen verstärkt.⁽²⁾ Angesichts der erheblichen Fixkosten in der Stahlindustrie hielten viele Stahlhersteller — insbesondere in Ländern, in denen der Staat das normale Wirken der Marktkräfte verzerrt — an einer hohen Kapazitätsauslastung fest und überschwemmten Märkte in Drittländern mit ihren Waren, die vom Inlandsmarkt nicht aufgenommen werden konnten, zu niedrigen Preisen. Dies führte zu steigenden Einfuhren in die EU und zu einem allgemeinen Preisverfall. Die Einfuhrpreise lagen 2017 im Allgemeinen unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union, wobei in jeder Warenkategorie ein Vergleich der Durchschnittspreise zugrunde gelegt wurde. Ein solcher Durchschnittspreisvergleich spiegelt nicht unbedingt alle Besonderheiten wider, die sich möglicherweise auf die Vergleichbarkeit auswirken, doch lässt sich das allgemeine Preisniveau der Einfuhren im Vergleich zu den Unionspreisen gut aufzeigen. Für 17 Warenkategorien wurde eine Unterbietung festgestellt, mit Spannen von 1,2 % bis 23 %.
- (33) Zweitens wurden die oben genannten Auswirkungen durch handelsbeschränkende Praktiken auf Drittlandsmärkten verschärft. So sind seit 2014/2015 als Reaktion auf das oben erwähnte Überangebot an Stahl

⁽¹⁾ Siehe Berichte des 83. und 84. OECD-Stahlausschusses, abrufbar unter <http://www.oecd.org/sti/ind/steel.htm>.

⁽²⁾ Ebenda, 83. Bericht.

und die marktverzerrenden Praktiken mehrere Länder dazu übergegangen, im Stahlbereich stärker auf handelspolitische Maßnahmen und einschlägige Schutzinstrumente zurückzugreifen, um ihre inländischen Hersteller zu schützen. Mexiko, Südafrika, Indien und die Türkei haben die Einfuhrzölle für eine Reihe von Stahlerzeugnissen um 2,5 % bis 40 % erhöht, unter anderem für warmgewalzten und kaltgewalzten Stahl, Flachstahlerzeugnisse wie Bänder sowie Betonstabstahl. Diese Waren wurden im Untersuchungszeitraum in der Regel in erhöhten Mengen eingeführt. Darüber hinaus führten Drittländer im Laufe des Jahres 2017 weitere handelsbeschränkende Maßnahmen ein: Einige Länder führten Mindesteinfuhrpreise ein (Indien), einige Länder verbindliche nationale Normen für Stahl (Indonesien), und andere erlegten einen bestimmten heimischen Fertigungsanteil auf, unter anderem bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (USA).

- (34) Außerdem wurde stets mehr auf handelspolitische Schutzinstrumente zurückgegriffen. WTO-Statistiken zufolge wurden im Zeitraum 2011-2013 im Durchschnitt rund 77 Untersuchungen im Stahlbereich pro Jahr eingeleitet; im Zeitraum 2015-2016 stieg dieser Durchschnittswert auf 117. Im Februar 2018 waren in den USA 169 Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen im Stahlbereich in Kraft sowie 25 laufende Untersuchungen, die zu einem noch restriktiveren Bild bei den Einfuhren von Stahl in die USA führen könnten.⁽¹⁾ Da die USA eines der größten Stahleinfuhrländer der Welt sind, auf das rund 13,1 % (2016) der weltweiten Stahleinfuhren entfallen, sind die Auswirkungen einer derart hohen Zahl handelspolitischer Schutzmaßnahmen weltweit stark spürbar.
- (35) Drittens ist es vor dem Hintergrund der bestehenden dauerhaften weltweiten Überkapazitäten wahrscheinlich, dass die unrechtmäßigen restriktiven Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 angesichts ihres Ausmaßes und Geltungsbereichs eine erhebliche Handelsumlenkung von Stahlerzeugnissen in die Union verursachen. Die USA haben errechnet, dass die Einführung eines einheitlichen Zolls für alle Erzeugnisse nach Abschnitt 232, von dem fast kein Land ausgenommen wird, zu einem Rückgang der Einfuhren um etwa 13 Mio. Tonnen führen dürfte, was 7 % des Unionsverbrauchs entspricht.⁽²⁾ Der Unionsmarkt ist für Stahlerzeugnisse im Allgemeinen sowohl wegen der Nachfrage als auch wegen der Preise sehr attraktiv. Einige der wichtigsten Ausfuhrer in die USA sind auch traditionelle Stahlzulieferer für die Union, und es besteht kein Zweifel daran, dass diese Länder ebenso wie andere, deren Ausfuhren und Produktion von den Maßnahmen der USA und der in der Folge zu erwartenden Handelsumlenkung betroffen sind, ihre Ausfuhren in die Union umlenken werden. Selbst eine teilweise Umlenkung der oben genannten Handelsströme in die Union würde unweigerlich zu einem neuen Preisdruck und einer Unterbietung auf dem EU-Markt führen, sodass sich die Preise auf ein Niveau absenken würden, das mit 2016 vergleichbar ist, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Stahlindustrie der Union hätte. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der zusätzliche Anstieg der Einfuhren, der die wirtschaftliche Situation der Stahlindustrie in der Union weiter verschlechtern dürfte, insbesondere aus Ländern stammen könnte, für die derzeit keine Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten.
- (36) Die vorstehend beschriebenen unvorhergesehenen Entwicklungen haben somit zu einem deutlichen Anstieg der Stahleinfuhren in die Union geführt und werden weiterhin dazu führen.

VI. DROHENDER ERNSTHAFTER SCHADEN

1. Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Union

- (37) Um ihre vorläufige Feststellung zu formulieren, ob es im Hinblick auf die betroffene, beurteilte Ware Beweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union gibt, untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/755 die Entwicklungen des Verbrauchs, der Produktion, der Kapazitätsauslastung, der Verkäufe, des Marktanteils, der Preise, der Rentabilität, der Lagerbestände, der Kapitalrendite (Return on Capital Employed — ROCE), des Cashflows und der Beschäftigung im Zusammenhang mit der betroffenen Ware für die Jahre 2013 bis 2017 (die Erhebung der Daten für 2018 steht noch aus).
- (38) Diese Analyse wurde global und auch individuell für die 23 Warenkategorien, in denen eine Zunahme der Einfuhrmengen verzeichnet wurde (im Folgenden „beurteilte Ware/Warenkategorien“) durchgeführt. Wie in Abschnitt II dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass eine solche globale und umfassende Analyse in dieser Untersuchung angesichts der Zusammenhänge, der Verbindungen und der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Waren im Hinblick auf Nachfrage und Angebot angemessen ist.

⁽¹⁾ Pressemitteilung des US-amerikanischen Handelsministers Ross: <https://www.commerce.gov/news/press-releases/2018/02/secretary-ross-releases-steel-and-aluminum-232-reports-coordination>.

⁽²⁾ Bericht des US-amerikanischen Handelsministeriums gemäß Abschnitt 232: https://www.commerce.gov/sites/commerce.gov/files/the_effect_of_imports_of_steel_on_the_national_security_-_with_redactions_-_20180111.pdf.

- (39) Bei Betrachtung der Gesamtsituation entwickelten sich der Unionsverbrauch, die Verkäufe der Unionshersteller und der entsprechende Marktanteil wie folgt:

(in 1 000 Tonnen)	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch	144 908	152 146	157 236	163 100	166 244
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	105	109	113	115
Inlandsverkäufe	125 808	129 261	129 542	132 717	134 542
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	103	103	105	107
Marktanteil (in %)	86,8 %	85,0 %	82,4 %	81,4 %	80,9 %

Quelle: Daten von Eurostat und des Wirtschaftszweigs

- (40) Der Verbrauch der beurteilten Waren stieg im Zeitraum 2013-2017 kontinuierlich Jahr für Jahr an, insgesamt um 15 %. Die Verkäufe der Unionshersteller stiegen ebenfalls, jedoch in einem sehr viel geringeren Maße als der Unionsverbrauch, d. h. nur um 7 %. Somit konnten die Unionshersteller von der steigenden Nachfrage in der Union nicht profitieren; ihr Marktanteil ging von 86,8 % auf 80,9 % zurück. Die Einfuhren stiegen im selben Zeitraum, wie bereits dargelegt, um 68 %.
- (41) Die Produktion und die Produktionskapazität entwickelten sich laut den Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen wie folgt:

(in 1 000 Tonnen)	2013	2014	2015	2016	2017
EU-Produktion	184 912	190 687	192 493	194 369	200 650
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	103	104	105	109
Produktionskapazität	257 331	257 138	258 056	260 171	265 353
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	100	100	101	103
Kapazitätsauslastung (in %)	71,9 %	74,2 %	74,6 %	74,7 %	75,6 %

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs

- (42) Die Produktionskapazität stieg im Zeitraum 2013-2017 um 3 %, was jedoch weniger ist als der Anstieg der Produktionsmenge (um 9 %). Infolgedessen stieg die Kapazitätsauslastung von 72 % auf 76 %.
- (43) Die Lagerbestände der mitarbeitenden Unternehmen stiegen im Zeitraum 2013-2017 insgesamt um 20 % an.

(in 1 000 Tonnen)	2013	2014	2015	2016	2017
Lagerbestände	11 006	11 896	12 391	12 117	13 222
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	108	113	110	120

Quelle: Fragebogenantworten

- (44) Die Verkaufsstückpreise, die Rentabilität und der Cashflow der Unionshersteller entwickelten sich wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
Verkaufsstückpreise (in EUR/Tonne)	673,5	652,8	616,9	572,9	681,5
<i>Index (2013 = 100)</i>	100	97	92	85	101

	2013	2014	2015	2016	2017
Rentabilität	– 1,0 %	0,9 %	0,9 %	2,2 %	6,2 %
Cashflow (in Mio. EUR)	3 133	4 975	6 519	5 386	6 141
Index (2013 = 100)	100	159	208	172	196

Quelle: Fragebogenantworten

- (45) Im Zeitraum 2013-2016 war der Preisdruck auf dem Unionsmarkt erheblich: Die Verkaufsstückpreise gingen um 15 % zurück. Die Einfuhren stiegen in diesem Zeitraum bekanntlich ebenfalls beträchtlich an. Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis erholte sich jedoch 2017 wieder und erreichte ein mit dem Jahr 2013 vergleichbares Niveau. Die Rentabilität blieb im Zeitraum 2013-2016 durchweg auf einem sehr niedrigen Niveau. Trotz eines erheblichen Preisrückgangs konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Produktionskosten 2016 dennoch so weit senken, dass er eine geringe Gewinnspanne von 2,2 % erzielte. 2017 war eine vorübergehende Erholung zu verzeichnen. Die Verkaufspreise stiegen zwischen 2016 und 2017 um fast 20 % und erreichten ihr Niveau von 2013. Der Wirtschaftszweig der Union erzielte eine Gewinnspanne von 6,2 %, da die Produktionskosten (Rohstoffe) zwar zunahmen, aber immer noch niedriger waren als 2013. Beim Cashflow verbesserte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union allgemein um etwa 60 %.
- (46) Die Beschäftigung bei den Unionsherstellern der beurteilten Warenkategorien sank in diesem Fünfjahreszeitraum um fast 10 000 Arbeitsplätze.

	2013	2014	2015	2016	2017
Beschäftigung (Vollzeitäquivalente)	189 265	183 470	182 136	182 162	181 303
Index (2013 = 100)	100	97	96	96	96

Quelle: Fragebogenantworten

2. Lage in den einzelnen Warenkategorien

- (47) Neben der globalen Analyse der Lage für die gesamte betroffene Ware, die nach ihrer Auffassung der geeignete Ausgangspunkt ist, um die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen in dieser Untersuchung zu prüfen, hat die Kommission auch die Lage in den einzelnen Warenkategorien geprüft, um die oben beschriebenen Entwicklungen auf detaillierter Ebene zu bestätigen.
- (48) Betrachtet man die einzelnen Warenkategorien, so ergibt sich ein vielfältigeres Bild, die Trends sind im Allgemeinen jedoch dieselben. Anhang III enthält die Wirtschaftsindikatoren einzeln und nach Warenkategorien.
- (49) Der Unionsverbrauch nahm in den letzten fünf Jahren mit Ausnahme von zwei Kategorien in allen Warenkategorien zu. Bei einigen einzelnen Waren blieb dieser Anstieg zwar moderat (die geringste Zunahme betrug 2 %), bei anderen war er hingegen mit bis zu 169 % deutlich stärker ausgeprägt.
- (50) Die Verkaufsmengen blieben im Zeitraum 2013-2017 im Allgemeinen stabil; in einigen Fällen nahmen sie leicht zu, aber mit Ausnahme von drei Warenkategorien nicht so stark wie der EU-Verbrauch. Infolgedessen war während des Fünfjahreszeitraums bei allen bis auf drei Waren ein Rückgang des Marktanteils zu verzeichnen.
- (51) Die Produktionsmenge erhöhte sich im Allgemeinen, bei 18 von 23 der einzelnen Waren, wie auch die Kapazitätsauslastung.
- (52) Was die Preise angeht, so war bei jeder Ware (mit Ausnahme einer Ware, für die Antidumpingzölle in Form eines Mindesteinfuhrpreises galten) im Zeitraum 2013-2016 ein erheblicher Preisrückgang zu verzeichnen. 2017 erreichten die Preise wieder ihr altes Niveau angesichts der allgemeinen Erholung des Stahlmarktes, aber auch infolge der verschiedenen Handelsschutzmaßnahmen gegen unfaire Preispolitik und subventionierte Einfuhren. Bei 16 Waren blieb das Preisniveau 2017 niedriger als 2013. Anzumerken ist, dass die durchschnittlichen Einfuhrpreise in jedem Jahr fast durchweg niedriger waren als die Unionspreise, und zwar für alle Warenkategorien.
- (53) Was den Gewinn anbelangt, so wurden die Waren aller Kategorien bis 2016 mit Verlust oder sehr geringem Gewinn verkauft. Nur sieben Waren konnten 2017 wieder eine Gewinnspanne von über 6 % erreichen. Diese Waren sind im Hinblick auf das Produktionsvolumen in der EU bedeutend, und für sechs von ihnen gelten derzeit

(kürzlich eingeführte) Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen. Diese Maßnahmen betreffen nur einige Ursprungsländer. Bei allen anderen Waren wurden entweder weiter Verluste geschrieben (drei Waren) oder sie sind nahe an der Kostendeckungsschwelle (13 Waren). Ein Gewinn von unter 6 % gilt als nicht ausreichend, um die Investitionen zu decken, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit erforderlich sind, da die Kommission in den meisten der jüngsten Untersuchungen in dieser Branche einen Gewinn von etwa 8 % als ausreichend zur Finanzierung der Investitionen ansah. Der Cashflow verschlechterte sich bei der Hälfte der Waren im Zeitraum 2013-2017, und bei sechs Waren war er 2017 sogar negativ. Die Kapitalrendite blieb im Zeitraum 2013-2016 niedrig, verbesserte sich anschließend jedoch in einem Großteil der Warenkategorien, wenngleich sie für fünf Waren 2017 noch immer negativ war.

- (54) Die Lagerbestände wuchsen in 17 Warenkategorien an. Lediglich in fünf Warenkategorien gingen sie zurück, und in einer Warenkategorie blieben sie in diesem Zeitraum unverändert.
- (55) Die vorstehende Analyse belegt, dass sich die Lage der Stahlindustrie in der Union im Zeitraum 2013-2016 erheblich verschlechterte. Dies äußerte sich in einem Rückgang der Marktanteile und einem beträchtlichen Preisdruck, aufgrund dessen die Industrie nicht von niedrigeren Rohstoffkosten profitieren konnte. Diese Entwicklungen gab es sowohl auf globaler Ebene als auch bei den einzelnen Waren. 2017 war zum Teil eine Erholung zu verzeichnen. Während in vielen Warenkategorien immer noch keine nachhaltige Gewinnspanne erreicht ist, hat sich die Lage in einigen verbessert, was höchstwahrscheinlich auf die jüngste Einführung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen zurückzuführen ist. Es wird daher sowohl insgesamt als auch für einzelne Warenkategorien die Auffassung vertreten, dass der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor in einer prekären Lage und für einen weiteren Anstieg der Einfuhren anfällig ist, insbesondere wenn die Einfuhren aus Ländern, die Handelsschutzmaßnahmen unterliegen, infolge der Maßnahmen nach Abschnitt 232 durch andere Einfuhren ersetzt werden, die vom US-Markt umgelenkt werden.
- (56) Dies gilt z. B. typischerweise für die Warenkategorien 1, 2 und 4, die im Hinblick auf die Unionsnachfrage bedeutend sind, aber auch, weil diese Warenkategorien (insbesondere die Kategorien 1 und 2) als Rohstoff für die Herstellung anderer Stahlerzeugnisse verwendet werden. In den Warenkategorien 1, 2 und 4 war die finanzielle Lage im Jahr 2016 negativ; sie wurde jedoch 2017 nach der Einführung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber einer Reihe von Ländern wie China und Russland positiv. Die Einfuhren aus diesen Ländern wurden jedoch in jüngster Zeit teilweise durch Einfuhren aus Indien, Korea und der Türkei ersetzt, wobei die beiden letztgenannten Länder auch bedeutende Zulieferländer für die USA sind. Im ersten Quartal 2018, d. h. vor der Einführung der Maßnahmen in den USA, stiegen die Unionseinfuhren in der Warenkategorie 1 bereits im Vergleich zum ersten Quartal 2017, und dieser Anstieg ist hauptsächlich auf Einfuhren aus der Türkei zurückzuführen.
- (57) Wahrscheinlich würde ein weiterer Anstieg der Stahleinfuhren in die Union verhindern, dass der Wirtschaftszweig der Union, der sich noch nicht vollständig erholt hat, von den positiven Auswirkungen der jüngsten Handelsschutzmaßnahmen profitiert.

3. Drohender ernsthafter Schaden

- (58) In ihrer Stahl-Mitteilung vom März 2016 ⁽¹⁾ kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Stahlindustrie der Union vor einer Reihe ernster Herausforderungen steht, die auf weltweite Überkapazitäten, einen dramatischen Anstieg der weltweiten Ausfuhren und eine beispiellose Welle unlauterer Handelspraktiken zurückzuführen sind.
- (59) Um die Schädigung, die durch zu unfairen Bedingungen erfolgende Einfuhren verursacht wird, zu beseitigen, hat die Union zugleich eine Reihe von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen eingeführt. Insgesamt gibt es derzeit nicht weniger als 19 Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen in 14 untersuchten Kategorien gegenüber den unfairen Einfuhren dieser Waren aus verschiedenen Ländern. Im Untersuchungszeitraum (2013-2017) wurde in 13 neuen Untersuchungen festgestellt, dass die Stahlindustrie der EU durch unfaire Handelspraktiken bedeutend geschädigt wurde (oder in einem Fall eine solche Gefahr bestand).
- (60) Wie in Erwägungsgrund 55 erwähnt, befindet sich der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor in einer prekären Lage und bleibt für einen weiteren Anstieg der Einfuhren anfällig. Die jüngste Entscheidung der USA, Ausfuhren aus der EU nicht aus dem Anwendungsbereich von Abschnitt 232 zu streichen, wird es wahrscheinlich den Unionsherstellern erschweren, ihre Waren in die USA auszuführen, sodass ihre Lage noch anfälliger wird.
- (61) Die Stahleinfuhren sind beträchtlich gestiegen und blieben 2017 auf einem hohen Stand. Durch den weiteren Anstieg der Einfuhren im Jahr 2018, insbesondere aus Ländern oder von Ausführern, die keinen Handelsschutzmaßnahmen unterliegen, kann die Industrie wahrscheinlich keine vollständige Erholung erreichen und nicht von diesen Maßnahmen profitieren. Die Stahlindustrie der Union gilt in der Tat nach wie vor als anfällig für eine weitere Zunahme der Einfuhren.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“ (COM(2016) 155 final vom 16.3.2016).

- (62) Ohne vorläufige Schutzmaßnahmen erfährt der Wirtschaftszweig der Union in absehbarer Zeit wahrscheinlich tatsächlich einen ernsthaften Schaden.
- (63) In diesem Zusammenhang hat die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/755 die Steigerungsrate der Ausfuhren in die Union und die Wahrscheinlichkeit, dass verfügbare Kapazitäten für die Ausfuhr in die Union genutzt werden, untersucht.
- (64) Erstens stiegen die Einfuhren in die Union, wie bereits dargelegt, im Zeitraum 2013-2017 erheblich an, nämlich insgesamt um 68 %. Nachdem der Anstieg bis zum Jahr 2016 besonders ausgeprägt war, stiegen die Einfuhren im darauffolgenden Zeitraum weiter an, wenn auch langsamer. Wie in den Erwägungsgründen (37) und (82) im Hinblick auf eine kritische Lage betont, nahmen die Einfuhren im ersten Quartal 2018 erneut deutlich zu, um fast 10 %. Die Steigerungsrate der Einfuhren ist somit beträchtlich.
- (65) Zweitens ist angesichts der weltweiten Überkapazitäten in mehreren Ländern damit zu rechnen, dass die restriktiven Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 angesichts ihres Ausmaßes und Geltungsbereichs eine Handelsumlenkung von Stahlerzeugnissen in die Union verursachen.
- (66) Die USA haben ihre Absicht mitgeteilt, die Einfuhren um etwa 13 Mio. Tonnen zu senken, und haben daher im März 2018 einen zusätzlichen Einfuhrzoll von 25 % auf die Einfuhren einer sehr hohen Zahl von Stahlerzeugnissen eingeführt. Die Stahlmengen, die nicht mehr in die USA ausgeführt werden, werden unweigerlich in andere Länder umgelenkt.
- (67) Einige der wichtigsten Ausführer in die USA sind auch traditionelle Stahlzulieferer für die Union. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese Länder ebenso wie andere Länder dann zu einem großen Teil bestrebt sein werden, ihre Ausfuhren in die Union umzuleiten. Im Allgemeinen ist der Unionsmarkt für Stahlerzeugnisse in der Tat sowohl wegen der Nachfrage als auch wegen der Preise sehr attraktiv. Die EU ist nach China, aber vor den USA einer der wichtigsten Märkte für Stahl, auf dem die Nachfrage in den letzten Jahren gestiegen ist und es mittlerweile auch zu einer Preiserholung gekommen ist.
- (68) Vor diesem Hintergrund führt ein erheblicher Anstieg des Angebots auf dem Unionsmarkt durch einen Zustrom von Einfuhren zu einem allgemeinen Preisdruck und zu einem Preisniveau, das mit dem von 2016 vergleichbar ist, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Stahlindustrie der Union.

4. Schlussfolgerungen

- (69) Unter diesen Umständen und auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die Stahlindustrie der Union sich zwar hinsichtlich einiger Warenkategorien 2017, vor allem aufgrund von Handelsschutzmaßnahmen, teilweise erholt hat; im größten Teil der beurteilten Warenkategorien ist die finanzielle Lage jedoch nach wie vor weit davon entfernt, nachhaltig zu sein, sodass der Wirtschaftszweig der Union immer noch anfällig für einen erneuten plötzlichen Anstieg der Einfuhren ist. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Stahlindustrie der Union in den beurteilten 23 Warenkategorien ein ernsthafter Schaden droht.

VII. SCHADENSURSACHE

1. Anstieg der Einfuhren

- (70) Die Kommission hat auf der Grundlage der folgenden Erwägungen vorläufig festgestellt, dass zwischen dem Anstieg der Einfuhren der beurteilten Ware einerseits und dem drohenden ernsthaften Schaden andererseits ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- (71) Wie bereits festgestellt, sind die von den Unionsherstellern hergestellten Waren den betroffenen Waren gleichartig oder stehen in direkter Konkurrenz zu ihnen. Sie weisen dieselben grundlegenden Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf, werden über ähnliche oder identische Vertriebskanäle verkauft und stehen preislich in starker Konkurrenz zueinander.
- (72) Wie in den Abschnitten IV und VI erläutert, haben die Unionshersteller Marktanteile verloren und leiden unter einem erheblichen Preisdruck, sodass ihre Gewinnspanne nicht nachhaltig oder sogar negativ ist. Bei einigen Waren scheint ein ernsthafter Schaden unmittelbar bevorzustehen, selbst wenn sich die Lage der Hersteller erholt hat.
- (73) Im Zeitraum 2013-2017 nahmen die Einfuhren der betroffenen Ware erheblich zu und vergrößerten ihren Marktanteil in der Union aufgrund eines niedrigeren Preisniveaus im Vergleich zu den EU-Herstellern. So stieg der Marktanteil aller Einfuhren von 12,2 % auf 17,6 %, und die Preise der Einfuhren blieben für jede einzelne Ware nahezu durchweg unter den Verkaufspreisen der Union.

- (74) Der ursächliche Zusammenhang zwischen den gestiegenen Einfuhren und der Lage der Unionshersteller war im Zeitraum 2013-2016 besonders ausgeprägt, als die Niedrigpreiseinfuhren in die Höhe schnellten (+ 62 %) und die Preise der EU-Hersteller um 15 % zurückgingen. In der Kategorie 13 betrug der Preisrückgang sogar 20 %, und in den Kategorien 1 und 3 lag er bei 19 % bzw. 18 %. Infolgedessen befanden sich die Unionshersteller der gleichartigen Waren entweder in einer Verlustsituation oder nahe an der Kostendeckungsschwelle. 2017 blieben die Einfuhren auf einem hohen Stand und unterboten weiterhin die Preise, auch wenn diese im Allgemeinen anstiegen. Die EU-Preise erholten sich, bei einer Reihe von Waren aber nicht ausreichend, sodass sie immer noch mit Verlust oder nur geringem Gewinn verkauft wurden.
- (75) Auch wenn sich die Gewinne in einigen Warenkategorien wieder verbessert haben, ist die Lage nach wie vor anfällig. Die Entwicklungen der Vorjahre zeigen, dass diese Warenkategorien besonders empfindlich auf Preisdruck reagieren, und ein weiterer Anstieg der Niedrigpreiseinfuhren hätte erhebliche negative Auswirkungen.
- (76) In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die von den USA nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act ergriffenen restriktiven Maßnahmen angesichts ihres Ausmaßes und ihres Geltungsbereichs wahrscheinlich unmittelbar zu einem ernsthaften Schaden für die Unionshersteller führen.
- (77) Die Kommission gelangt daher vorläufig zu dem Schluss, dass in den 23 beurteilten Warenkategorien ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren, dem Druck auf die Stahlmarktpreise in der Union und dem drohenden ernsthaften Schaden für die Unionshersteller besteht.

2. Sonstige bekannte Faktoren

- (78) Um mit Sicherheit festzustellen, dass der ernsthafte Schaden nicht auf andere Faktoren als den Anstieg der Einfuhren zurückzuführen ist, hat die Kommission eine vorläufige Analyse vorgenommen um festzustellen, ob sonstige Faktoren zu dem ernsthaften Schaden für die Unionshersteller beigetragen haben könnten.
- (79) Es wurde festgestellt, dass die weltweiten Überkapazitäten insofern eine Rolle gespielt haben, als die billigen Einfuhren in die Union angekurbelt wurden. Der Verbrauch der betroffenen Stahlerzeugnisse stieg an, sodass der ursächliche Zusammenhang nicht geschwächt werden konnte.
- (80) Die Kommission prüfte auch, ob der ernsthafte Schaden auf Einfuhren der betroffenen Waren aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückzuführen ist. Durch das EWR-Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mitgliedern des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) andererseits hat die Union eine enge wirtschaftliche Integration mit den Märkten der EWR-Länder sowie den Wirtschaftszweigen der betroffenen Waren geschaffen. Die Industrie auf diesen Märkten ist ausgereift und gesättigt, weshalb davon ausgegangen wird, dass der Ausschluss von Waren mit Ursprung in den EWR-Mitgliedstaaten von den Schutzmaßnahmen kaum (wenn überhaupt) Auswirkungen auf die Einfuhrmengen der Waren hat. Die Einfuhren aus diesen Ländern haben zwar in einigen Warenkategorien in der Tat zu einem Anstieg der Einfuhren beigetragen (die Einfuhren aus diesen Ländern weisen insgesamt einen Anstieg von etwa 9 % aus), ihr Anteil an allen Einfuhren insgesamt ist jedoch begrenzt (der EWR-Anteil an den Einfuhren liegt bei etwa 1,5 % und der entsprechende Marktanteil bei insgesamt 0,3 %). Außerdem liefern die EWR-Mitgliedstaaten traditionell geringe Mengen der betroffenen Ware in die USA, was zu der vorläufigen Feststellung führt, dass die Gefahr einer Handelsumlenkung ebenfalls begrenzt ist. Angesichts der traditionell geringen Liefermengen in die USA, der Reife der Industrie auf den EWR-Märkten und der damit verbundenen begrenzten Gefahr einer Handelsumlenkung ist die Kommission der Auffassung, dass die Einfuhren der betroffenen Waren aus den EWR-Mitgliedstaaten nur in sehr geringem Maße zur Gefahr eines ernsthaften Schadens beigetragen haben, wenn überhaupt.
- (81) Demzufolge hat die Kommission keine sonstigen Faktoren ermittelt, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und dem ernsthaften Schaden für die Unionshersteller schwächen könnten. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird jedoch eine eingehendere Prüfung aller sonstigen Faktoren vorgenommen, die zur Schädigung beigetragen haben oder haben könnten.

VIII. KRITISCHE SITUATION

- (82) Wie bereits aufgezeigt, besteht für die Stahlhersteller in der Union insgesamt die Gefahr eines Schadens, und es steht eindeutig ein ernsthafter Schaden bevor. In einigen einzelnen Warenkategorien gibt es bereits Hinweise darauf. Ein weiterer Anstieg der Einfuhren hat wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs insgesamt.
- (83) Die Kommission hat geprüft, ob kritische Umstände vorliegen, in denen eine Verzögerung einen schwer zu behebenden Schaden verursachen würde. Insbesondere wurde geprüft, ob die Einfuhren in jüngster Zeit weiter gestiegen sind.

- (84) Ein Vergleich zwischen den Einfuhren von Stahlerzeugnissen im ersten Quartal 2018 und im ersten Quartal 2017 ergab, dass die Einfuhren in 18 der 23 Warenkategorien um 26 % stiegen. Dieser Anstieg ist wesentlich bedeutender als im Zeitraum 2016-2017, in dem er rund 2 % betrug.
- (85) Die Zollsätze auf Stahlerzeugnisse von 25 % nach Abschnitt 232 wurden am 23. März 2018 eingeführt. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen der Maßnahmen der USA im Hinblick auf eine Handelsumlenkung in vollem Umfang zu bewerten. Der Anstieg der Einfuhren in die Union im ersten Quartal 2018 könnte jedoch als Antizipation ihrer Auswirkungen betrachtet werden und somit darauf hindeuten, wie die Einfuhren in die Union sich nach der Einführung der Maßnahmen der USA in Zukunft entwickeln könnten.
- (86) Am 30. Mai 2018 beschlossen die USA ferner, dass die Maßnahmen des Abschnitts 232 gegen die Union, Mexiko und Kanada umgesetzt werden sollten. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies ein weiterer kritischer Aspekt ist, da nicht nur die Ausfuhren der Union eingeschränkt werden, sondern auch das Risiko einer Handelsumlenkung durch die beiden anderen wichtigen Stahlerzeugerländer steigt.
- (87) Angesichts der Anfälligkeit der Branche und des jüngsten Anstiegs der Einfuhren werden ein weiteres Überangebot an Stahlerzeugnissen auf dem Unionsmarkt und der daraus resultierende Preisdruck zweifellos schwerwiegende Folgen für die Lage der Unionshersteller haben.
- (88) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass angesichts der realen Gefahr einer Handelsumlenkung und der weiteren Beschränkung der Einfuhren aus wichtigen Stahlerzeugerländern in die USA kritische Umstände vorliegen, unter denen jede Verzögerung bei der Annahme vorläufiger Schutzmaßnahmen einen schwer zu behebenden Schaden verursachen würde. Die Kommission zieht daher den Schluss, dass unverzüglich vorläufige Schutzmaßnahmen eingeführt werden sollten.

IX. INTERESSE DER UNION

- (89) Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/478 wurde untersucht, ob in diesem Fall trotz der vorläufigen Feststellung eines drohenden ernsthaften Schadens zwingende Gründe vorliegen, die mit Blick auf das Unionsinteresse gegen die Einführung vorläufiger Maßnahmen sprechen. Dabei wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich derjenigen der Unionshersteller, der Einführer und der Verwender.
- (90) Der Wirtschaftszweig der Union umfasst etwa 40 Hersteller, die in vielen Mitgliedstaaten der Union ansässig sind und bei denen im Zeitraum 2013-2017 über 180 000 Arbeitskräfte im unmittelbaren Zusammenhang mit den 25 betroffenen Waren beschäftigt waren. Es wurde festgestellt, dass dem Wirtschaftszweig der Union durch einen Anstieg der Einfuhren ernsthafter Schaden droht. Wie bereits erwähnt, hat der Wirtschaftszweig der Union von der Zunahme des Verbrauchs nicht profitiert und ist nach wie vor in einer prekären Lage und anfällig für einen weiteren Anstieg der Einfuhren. Die strategische Bedeutung der Stahlindustrie wird seit Langem anerkannt. ⁽¹⁾ Eine gesunde und wettbewerbsfähige Stahlindustrie liegt im Interesse der Union. Es ist klar, dass bei einem Verzicht auf Maßnahmen sich sowohl die Preise als auch der Marktanteil der Unionshersteller weiter verringern werden, was zu einer geringeren Produktion, steigenden finanziellen Verlusten und einem Verlust von Arbeitsplätzen sowohl in der Stahlindustrie als auch in den verbundenen Wirtschaftszweigen führt. Die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen wird gegen den ernsthaften Schaden vorübergehend Abhilfe schaffen und dem Wirtschaftszweig der Union die Anpassungen erleichtern.
- (91) Verwender und Einführer suchen im Allgemeinen den niedrigstmöglichen Preis für Stahl, und es liegt auf der Hand, dass die Preise ohne Maßnahmen niedriger wären. Es liegt jedoch auch in ihrem Interesse, in der Union eine wettbewerbsfähige und lebensfähige Stahlindustrie zu haben, die ihren künftigen Bedarf decken kann.
- (92) In diesem Zusammenhang brachten mehrere interessierte Parteien vor, vorläufige Schutzmaßnahmen seien nicht im Interesse der Union. Die Maßnahmen würden mit Sicherheit zu einer Angebotsverknappung führen und somit wäre der Wirtschaftszweig der Union in einer stärkeren Verhandlungsposition, was den Preisdruck betreffe. Die Bezugsquellen seien ohnehin durch die Einführung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen begrenzt und Waren, die nicht von Unionsherstellern erhältlich oder nicht ausreichend oder nicht mit den geeigneten technischen Spezifikationen verfügbar seien, müssten von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden.
- (93) Um das richtige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen legitimen Interessen zu finden und da die Gefahr eines ernsthaften Schadens in diesem Fall hauptsächlich mit dem Bestehen einer Handelsumlenkung

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 16.3.2016: „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“ (COM(2016) 155 final).

zusammenhängt, sollte die Form der Schutzmaßnahmen nach Auffassung der Kommission die bisherigen Einfuhrmengen wahren, und lediglich über diese Mengen hinausgehende Einfuhren sollten den Maßnahmen unterliegen. In diesem Zusammenhang gewährleistet ein System mit Zollkontingenten, das für die traditionellen Handelsströme kein Hindernis darstellt, dass die Schutzmaßnahmen dem Interesse der Union entsprechen. Eine derartige Maßnahme würde die negativen Auswirkungen einer Handelsumlenkung für den Wirtschaftszweig der Union verhindern und zugleich die herkömmlichen Quellen für den Handel und den wirksamen Wettbewerb auf dem Stahlmarkt sichern.

- (94) Unter diesen Umständen hält die Kommission das Risiko einer Angebotsverknappung oder einer Preiserhöhung durch die beschlossenen Maßnahmen für unwesentlich. Ebenso muss die Behauptung, dass bestimmte Warenkategorien von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden müssten, da sie nicht von Unionsherstellern erhältlich oder nicht ausreichend oder nicht mit den geeigneten technischen Spezifikationen verfügbar seien, zurückgewiesen werden, da die traditionellen Handelsströme gewährleistet bleiben.
- (95) Daher kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass für das Unionsinteresse die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen -und zwar konkret in Form einer Erhöhung der Zölle — erforderlich ist, die für über die traditionellen Handelsströme hinausgehende Mengen nach Warenkategorien angewandt werden.

X. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ANNAHME VORLÄUFIGER MAßNAHMEN

1. Annahme vorläufiger Maßnahmen

- (96) Es wurde daher vorläufig der Schluss gezogen, dass der Stahlindustrie der Union in den beurteilten 23 Warenkategorien ein ernsthafter Schaden droht und dass diese Situation sich in absehbarer Zukunft wahrscheinlich zu einem tatsächlichen ernsthaften Schaden entwickelt. Angesichts der kritischen Umstände wird die Auffassung vertreten, dass vor Abschluss der jetzigen Untersuchung vorläufige Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um eine Schädigung der EU-Stahlindustrie zu verhindern, die schwer zu beheben wäre.

2. Art und Höhe der Maßnahmen

- (97) Bei der Auswahl der geeigneten Art der Maßnahmen berücksichtigte die Kommission drei Elemente. Erstens kommt es aufgrund der Umlenkung der bisher in die USA gehenden Stahlausfuhren in die EU infolge der Maßnahmen nach Abschnitt 232 wahrscheinlich zu einem ernsthaften Schaden für die Stahlindustrie der Union allgemein. Zweitens wird die Auffassung vertreten, dass die Offenheit des Unionsmarktes gewahrt bleiben und der traditionelle Fluss der Einfuhren aufrechterhalten werden sollte. Letztlich werden im Grunde genommen die über diese traditionellen Handelsströme hinausgehenden Einfuhren als größte Bedrohung für die Stahlindustrie wahrgenommen. Drittens sollten die vorläufigen Maßnahmen — im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/478 und den internationalen Verpflichtungen der Union, insbesondere Artikel 6 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen — tarifärer Art sein.
- (98) Auf dieser Grundlage vertritt die Kommission die Auffassung, dass, wie in Erwägungsgrund 93 erwähnt, die vorläufigen Schutzmaßnahmen in Form eines Systems mit Zollkontingenten erfolgen sollten, bei deren Überschreiten ein zusätzlicher Zoll zu zahlen ist. Um den Zugang aller traditionellen Lieferanten zum Unionsmarkt zu gewährleisten, sollten diese Zollkontingente auf der Grundlage des Durchschnitts der jährlichen Einfuhren in den Jahren 2015, 2016 und 2017 festgesetzt werden. Da die Zollkontingente für 200 Kalendertage in Kraft sein werden, sollten sie anteilig im Verhältnis zu den Zahlen für das ganze Jahr festgesetzt werden.
- (99) Der zusätzliche Zollsatz für über das Kontingent hinausgehende Einfuhren sollte so festgesetzt werden, dass er mit dem Ziel vereinbar ist, einen ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig der Union zu verhindern. In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu einem drohenden ernsthaften Schaden und der Tatsache, dass es alles in allem bisher zu noch keinem ernsthaften Schaden gekommen ist, ist die Kommission der Auffassung, dass die Berechnung einer Schadensspanne auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten nicht schädigenden Preises pro Tonne Waren des Wirtschaftszweigs der Union in der jüngsten Zeit nicht angemessen erscheint.
- (100) Unter diesen Umständen hält es die Kommission für angemessener, vorausschauend vorzugehen und die Höhe des Zolls einzuschätzen, der erforderlich ist, um zu verhindern, dass über die traditionellen Handelsströme hinausgehende Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Union ernsthaft schaden, sobald die Höhe des Kontingents erreicht ist.
- (101) In diesem Zusammenhang hat der Wirtschaftszweig der Union zwei ergänzende Methoden zur Berechnung von Zollsätzen mit ausreichender Wirkung vorgelegt, die die Kommission für diesen Zweck für angemessen erachtet: Bei dem ersten handelt es sich um ein Modell für ein partielles Gleichgewicht auf dem Unionsmarkt für Stahl, während mit dem zweiten Deckungsbeiträge für Stahlerzeugnisse berechnet werden.

- (102) Bei einem Modell für ein partielles Gleichgewicht handelt es sich um eine Reihe von Nachfrage- und Angebotsgleichungen, die sich auf einen Teil der Wirtschaft beziehen; bezogen auf die übrige Wirtschaft wird von sonst gleichen Gegebenheiten ausgegangen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die makroökonomischen Auswirkungen des analysierten Szenarios nicht groß genug sind, als dass sie auf makroökonomische Aggregate wie das allgemeine Lohnniveau einer Volkswirtschaft Einfluss nehmen könnten.
- (103) Das vom Wirtschaftszweig der Union vorgeschlagene Modell basiert auf öffentlich zugänglichen Codes, die in einem Tabellenkalkulationsprogramm programmiert und gelöst werden. Modelle für ein partielles Gleichgewicht sind im Allgemeinen ein Standardinstrument für die handelspolitische Analyse durch Untersuchungsbehörden wie die Kommission.
- (104) Das Modell geht wie die meisten anderen von der sogenannten Armington-Annahme aus, der zufolge Waren unterschiedlichen Ursprungs unvollkommene Substitute sind. Es wird das Angebot allein auf dem Unionsmarkt betrachtet, mit jeweils einer Angebotsfunktion für das inländische Angebot in der Union, das Angebot an Einfuhren aus Schutzmaßnahmen unterliegenden Ländern sowie das Angebot an Einfuhren aus von Schutzmaßnahmen ausgenommenen Ländern. Anschließend wird noch eine Nachfragefunktion für die Union angewandt, bei der in Abhängigkeit vom allgemeinen Preisniveau die Stahlnachfrage auf aggregierter Ebene bestimmt und anschließend entsprechend den relativen Preisen auf die drei genannten Angebotsquellen verteilt wird. Für diesen letztgenannten Prozess gelten die sogenannten Armington-Elastizitäten, d. h. wirtschaftliche Parameter, die die Elastizität der Substitution zwischen Waren aus verschiedenen Ursprungsländern darstellen, wobei nach Warentypen und Märkten differenziert wird.
- (105) Die Daten für das Modell stammen von EUROFER und Eurostat. Die Armington-Elastizitäten sowie die Angebots- und die Nachfrageelastizität stammen von etablierten Quellen wie der US-amerikanischen International Trade Commission und dem Projekt zur Analyse des Welthandels (GTAP). Entsprechend diesen Quellen wird die Armington-Elastizität auf 3,75 gesetzt, die Nachfrageelastizität auf -0,5 und die drei Angebotselastizitäten auf 4.
- (106) Da es sich hier um ein Einzelland-Modell handelt, sind bestimmte explizite und implizite Annahmen notwendig, insbesondere für den US-Stahlmarkt und die Auswirkungen der durch den Rückgriff auf Abschnitt 232 erlassenen Maßnahmen.
- (107) Erstens wird angenommen, dass diese Maßnahmen nach Abschnitt 232 tatsächlich dazu führen, dass die derzeitigen Ausfuhren von Ländern, die ihnen unterliegen, vom US-Markt ferngehalten werden. Im nächsten Schritt wird der Anteil dieser ferngehaltenen Ausfuhren, der auf den EU-Markt umgelenkt wird, für jedes derzeit in die USA ausführende Erzeugerland anhand einer Methode berechnet, bei der vier verschiedene Kriterien berücksichtigt und gewichtet werden: Entfernung zur Union; Vorhandensein von Ländern in der betreffenden Region, die umgelenkte Ausfuhren aufnehmen können; Vorhandensein von Ländern in der Region mit bedeutenden Überkapazitäten sowie Handelsschutzmaßnahmen, die im jeweiligen Land in Kraft sind. Dieser Berechnung zufolge werden 72 % der derzeitigen Stahleinfuhren der USA auf den EU-Markt umgelenkt, was 55 % der gesamten Stahleinfuhren der Union im Jahr 2017 entspricht. Ferner wird davon ausgegangen, dass diese zusätzlichen Einfuhren die Produktion in der Union in gleicher Höhe verdrängen.
- (108) In das Modell werden die oben genannten Parameter und die entsprechend den Annahmen der beiden vorangegangenen Erwägungsgründe berichtigten Marktdaten eingesetzt. Das Modell wird dann versuchsweise mit mehreren Schutzzollsätzen in verschiedener Höhe für über die Kontingente hinausgehende Einfuhren in die Union gelöst. Den Ergebnissen des Modells zufolge wären bei einem Zollsatz von 25 % die Einfuhrmengen um etwa 19 % höher als im Bezugszeitraum 2015-2017. Ein Zollsatz von 32 % ließe immer noch 10 % mehr Einfuhren zu als im Bezugszeitraum. Ein Zollsatz von 41 % würde dagegen die Einfuhren auf das Niveau des Zeitraums 2015-2017 senken.
- (109) Die Ergebnisse des makroökonomischen Handelsmodells werden durch eine Reihe mikroökonomischer Simulationen typischer Deckungsbeiträge für zwölf verschiedene beurteilte Warenkategorien ergänzt. Bei der Analyse wird angenommen, dass die Hersteller bei fallenden Preisen ihre Kapazitäten weiterhin voll nutzen und in die Union ausführen, solange die variablen Kosten gedeckt sind. Die Spanne zwischen dem Verkaufspreis und den variablen Kosten wird als Deckungsbeitrag bezeichnet. Mit anderen Worten: Ein Hersteller setzt die Produktion fort, solange der Deckungsbeitrag nicht negativ wird. Die Analyse enthält für jede der zwölf beurteilten Warenkategorien den Anlandepreis für die Union, bei dem der Deckungsbeitrag für Ausfuhrer in die Union vollständig erschöpft ist. Die Spanne zwischen diesem Preis und dem nicht schädigenden Inlandspreis auf dem Unionsmarkt sollte dann der Zollsatz außerhalb der Kontingente sein, der zur Gewährleistung eines nicht schädigenden Preisniveaus auf dem Unionsmarkt erforderlich ist.
- (110) Die Analyse basiert auf einem Korb von Rohstoffpreisen auf der Grundlage öffentlicher Indizes aus dem „Metal Bulletin“, variablen Kosten chinesischer Unternehmen aus der CRU-Datenbank und angenommenen Frachtkosten zwischen China und der EU in Höhe von 60 USD/Tonne, was als konservative Schätzung angesehen wird. Daraus ergibt sich, dass die Deckungsbeiträge und damit die erforderlichen Zollsätze außerhalb der Kontingente mit ausreichender Wirkung im Bereich von 19 % bis 45 %, mit einem Median von 34 %, liegen sollten, was im Wesentlichen die Größenordnung der Zollsätze außerhalb der Kontingente bestätigt, die mithilfe des Modells für ein partielles Gleichgewicht ermittelt wurden.

- (111) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kommission vorläufig festgestellt, dass ein vorläufiger Zollsatz außerhalb der Kontingente von 25 % ausreichen würde, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern. Dieser Zollsatz, der unter den 32 % liegt, die dem Modell zufolge Einfuhrströme in Höhe des traditionellen Handels zuzüglich 10 % zulassen, stellt einen zurückhaltenden Ansatz dar, bei dem das Unionsinteresse berücksichtigt wird und vor der Einführung endgültiger Maßnahmen noch die Stellungnahmen interessierter Parteien nach der Annahme der vorläufigen Maßnahmen und eine genauere Untersuchung der Entwicklung der Einfuhren abzuwarten sind.

3. Verwaltung der Kontingente

- (112) Wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽¹⁾ vorgesehen ist, ist die beste Möglichkeit, eine optimale Nutzung der Zollkontingente zu gewährleisten, sie chronologisch nach Datum in der Reihenfolge zuzuteilen, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen werden. Für alle Einführer in der Union sollte ein gleichberechtigter und kontinuierlicher Zugang zu den Kontingenten gewährleistet sein. Diese Art der Verwaltung verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (113) Ob Einfuhren aus Entwicklungsländern von der Anwendung der Zollkontingente ausgenommen werden, hängt von dem Ursprung der Waren ab. Daher sollten die derzeit in der Union geltenden Kriterien für die Bestimmung eines nichtpräferenziellen Ursprungs angewandt werden.
- (114) Um die traditionellen Handelsströme aufrechtzuerhalten, wird für die Zwecke der vorläufigen Maßnahmen für jede der Warenkategorien, für die mit dieser Verordnung vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, ein spezifisches Kontingent festgesetzt, unabhängig vom Ursprungsland. In der restlichen Untersuchung wird geprüft, ob eine Zuteilung der Kontingente auf die Ausfuhrländer wünschenswert ist, um die traditionellen Handelsströme aus diesen Ländern zu sichern und die Auswirkungen der vorläufigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere wird die Kommission die potenziellen Auswirkungen der derzeit geltenden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen auf die Zuteilung und Nutzung von Kontingenten pro Land berücksichtigen müssen.

4. Geltende Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

- (115) Sobald die festgesetzte zollfreie Kontingentsmenge erreicht ist, finden die Schutzmaßnahmen Anwendung.
- (116) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, die bereits eingeführten Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber vielen Warenkategorien würden in Kombination mit den Schutzmaßnahmen gegenüber denselben Einfuhren für bestimmte ausführende Hersteller, die ihre Waren in die EU ausführen möchten, eine unerwünschte wirtschaftliche Belastung darstellen, durch die ihnen der Zugang zum Unionsmarkt versperrt werden könnte.
- (117) Bei zwölf Kategorien von Stahlerzeugnissen, die unter die jetzigen vorläufigen Schutzmaßnahmen fallen, unterliegen einige Ursprungsländer derzeit in der Tat Antidumping- und Ausgleichszöllen. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulierung dieser Maßnahmen mit den Schutzmaßnahmen nicht zu einer größeren Wirkung als erwünscht führen würde. ⁽²⁾ Damit bei einer Überschreitung des Zollkontingents doppelte Sanktionen vermieden werden, werden der geltende Antidumping- und der geltende Ausgleichszoll in voller Höhe ausgesetzt oder zumindest verringert, um zu gewährleisten, dass die kombinierte Wirkung dieser Maßnahmen nicht die höchste Stufe der geltenden Schutzmaßnahmen oder Antidumping- bzw. Ausgleichszölle überschreitet.

5. Dauer

- (118) Die vorläufigen Maßnahmen sollten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung 200 Kalendertage gelten.

XI. AUSSCHLUSS BESTIMMTER LÄNDER VOM ANWENDUNGSBEREICH DER VORLÄUFIGEN MAßNAHMEN

- (119) Im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/478 und den internationalen Verpflichtungen der Union sollten die vorläufigen Maßnahmen nicht auf Waren mit Ursprung in einem Entwicklungsland angewandt werden, solange dessen Anteil an den Einfuhren der betreffenden Ware in die Union 3 % nicht übersteigt, vorausgesetzt dass auf die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO mit einem Einfuhranteil von weniger als 3 % zusammen nicht mehr als 9 % der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in die Union entfallen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 11).

- (120) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission zeigen, dass die betroffenen Warenkategorien mit Ursprung in bestimmten Entwicklungsländern die Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der genannten Ausnahmeregelung zu kommen. In Anhang IV (*Liste der aus Entwicklungsländern stammenden Ursprungswaren, für die vorläufige Maßnahmen gelten*) sind die Entwicklungsländer im Sinne dieser Verordnung aufgeführt. Außerdem enthält er für jede der 23 Warenkategorien die Entwicklungsländer, für die die vorläufigen Maßnahmen gelten. Die Kommission hält es in dieser Phase für angebracht, die Einfuhrmengen aus Entwicklungsländern auf der Grundlage der einzelnen Warenkategorien zu berechnen, da das Zollkontingent ebenso individuell anhand der traditionellen Handelsströme jeder Kategorie ermittelt wird. Dies gilt unbeschadet künftiger Beschlüsse darüber, ob ein bestimmtes Land als Entwicklungsland gilt.
- (121) Wie in Erwägungsgrund 80 dargelegt, ist die Kommission aufgrund der engen Integration der Märkte mit den EWR-Mitgliedern, der Gesamtzahlen der Einfuhren aus diesen Ländern und des geringen Risikos einer Handelsumlenkung der Auffassung, dass die beurteilten Waren mit Ursprung in Norwegen, Island und Liechtenstein von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden sollten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Einfuhren aller in Anhang I aufgeführten 23 Warenkategorien in die Union werden für einen Zeitraum von 200 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung Zollkontingente eröffnet.
- (2) Die Zollkontingente sind in Anhang V festgelegt (unter Bezugnahme auf die entsprechenden KN-Codes).
- (3) Ist das betreffende Zollkontingent erschöpft oder kommen die Einfuhren der Warenkategorien nicht in den Genuss des betreffenden Zollkontingents, so wird ein zusätzlicher Zollsatz von 25 % erhoben. Dieser Zusatzzoll wird auf den Zollwert der eingeführten Ware angewandt.

Artikel 2

- (1) Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Waren wird nach den in der Union geltenden Vorschriften betreffend den nichtpräferenziellen Ursprung bestimmt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die einschlägigen geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 3

Die Zollkontingente werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung der Zollkontingente verwaltet.

Artikel 4

Einfuhren der in Artikel 1 genannten Warenkategorien, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits auf dem Weg in die Union sind und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, werden nicht den Zollkontingenten zugerechnet, unterliegen nicht dem in Artikel 1 festgelegten Zusatzzoll und können in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 unterliegen die Einfuhren der 23 in Anhang I aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in einem der Entwicklungsländer gemäß Anhang IV nicht den in Artikel 1 genannten Zollkontingenten oder Zusatzzöllen.
- (2) In Anhang IV sind für jede der 23 Warenkategorien die Entwicklungsländer, in denen die Waren ihren Ursprung haben, genannt, für die die in Artikel 1 festgelegten Maßnahmen gelten.

Artikel 7

Für Waren mit Ursprung in Norwegen, Island und Liechtenstein gelten die Maßnahmen des Artikels 1 nicht.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I — Betroffene Waren

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7212 60 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7225 99 00, 7226 20 00, 7226 92 00
3	Elektrobleche (andere als kornorientierte Elektrobleche (grain-oriented electrical sheets — GOES))	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10, 7225 19 90, 7226 19 80
4	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61, 7212 50 69, 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00, 7226 99 10, 7226 99 30, 7226 99 70
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80
6	Weißblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95

Warennum- mer	Warenkategorie	KN-Codes
17	Profile aus Eisen oder nicht legier- tem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90
18	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99
22	Nahtlose Rohre aus nicht rosten- dem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 10, 7304 49 93, 7304 49 95, 7304 49 99
23	Tragrohre	7304 51 12, 7304 51 18, 7304 59 32, 7304 59 38
25	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00, 7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 10, 7306 11 90, 7306 19 10, 7306 19 90, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 11, 7306 30 19, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 20, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90

ANHANG II

II.1 — Anstieg der Einfuhren bei 23 Warenkategorien (in Tonnen)

Warennummer	Warenkategorie	2013	2014	2015	2016	2017	Anstieg 2017 im Vergleich zu 2013
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	4 814 207	5 212 268	7 807 441	8 574 007	6 991 376	45 %
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	1 832 159	1 903 092	2 759 877	1 998 437	2 462 471	34 %
3	Elektrobleche (andere als GOES)	266 559	285 132	280 256	318 496	379 649	42 %
4	Bleche mit metallischem Überzug	1 854 963	2 202 856	2 687 715	3 911 752	4 980 452	168 %
5	Bleche mit organischem Überzug	681 698	725 296	622 553	730 625	915 248	34 %
6	Weißblecherzeugnisse	552 384	662 861	638 316	756 016	617 567	12 %
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	1 419 767	1 959 605	2 554 930	2 814 802	2 530 630	78 %
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	175 836	233 028	269 697	351 075	436 173	148 %
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	697 457	1 017 613	787 521	843 352	976 108	40 %
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	911 115	1 219 800	1 200 627	1 400 824	1 385 829	52 %
13	Betonstabstahl	527 008	972 602	1 430 014	1 292 971	1 191 445	126 %
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	113 071	147 453	142 416	147 811	159 577	41 %
15	Nicht rostender Walzdraht	52 082	71 229	57 627	58 670	62 978	21 %
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	1 125 730	1 289 953	1 697 912	2 000 967	2 094 274	86 %
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	223 669	277 507	268 014	388 041	262 745	17 %
18	Spundwanderzeugnisse	15 870	16 503	14 051	36 970	85 054	436 %
20	Gasleitungen	266 467	340 051	298 103	336 050	380 257	43 %
21	Hohlprofile	461 263	552 874	574 490	725 545	820 667	78 %
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	32 581	38 782	39 719	42 510	42 701	31 %
23	Tragrohre	7 489	9 426	11 944	9 773	8 663	16 %
25	Große geschweißte Rohre	286 939	411 273	209 524	159 219	1 044 534	264 %

Warennummer	Warenkategorie	2013	2014	2015	2016	2017	Anstieg 2017 im Vergleich zu 2013
26	Andere geschweißte Rohre	474 949	491 934	510 548	540 386	571 167	20 %
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	573 988	722 719	692 714	736 500	722 633	26 %

II.2 — Anstieg der Einfuhren bei 23 Warenkategorien (in Tonnen)

Warennummer	Warenkategorie	1. Quartal 2017	1. Quartal 2018	Anstieg 1. Quartal 2017 vs. 1. Quartal 2018
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	1 810 764	2 079 408	15 %
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	679 628	630 459	– 7 %
3	Elektrobleche (andere als GOES)	80 836	114 451	42 %
4	Bleche mit metallischem Überzug	1 482 049	1 190 741	– 20 %
5	Bleche mit organischem Überzug	212 209	201 838	– 5 %
6	Weißblecherzeugnisse	146 457	168 583	15 %
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	676 207	640 176	– 5 %
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	122 092	107 577	– 12 %
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	229 981	280 549	22 %
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	319 420	466 154	46 %
13	Betonstabstahl	210 505	551 316	162 %
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	40 602	49 988	23 %
15	Nicht rostender Walzdraht	14 956	19 642	31 %
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	560 863	641 668	14 %
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	73 733	139 670	89 %
18	Spundwunderzeugnisse	19 947	20 326	2 %
20	Gasleitungen	94 430	120 512	28 %
21	Hohlprofile	223 618	256 998	15 %
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	12 411	12 399	0 %
23	Tragrohre	1 316	1 498	14 %
25	Große geschweißte Rohre	48 791	51 285	5 %
26	Andere geschweißte Rohre	145 059	153 106	6 %
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	176 299	202 450	15 %

II.3 — Anstieg der Einfuhren bei 5 Warenkategorien (in Tonnen)

Warennummer	Warenkategorie	2013	2014	2015	2016	2017	Anstieg 2017 im Vergleich zu 2013
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	34 319	40 218	37 542	31 407	32 917	– 4 %
11	Kornorientiertes Elektroblech	147 565	160 580	150 047	156 477	121 947	– 17 %
19	Oberbaumaterial für Bahnen	1 376	1 096	1 240	1 521	1 342	– 2 %
24	Andere nahtlose Rohre	456 167	528 245	475 132	464 876	402 600	– 12 %
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	456 791	521 976	484 927	459 327	458 310	0 %

ANHANG III — Wirtschaftsindikatoren für 23 Warenkategorien

Warenkategorie 1 Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	30 225 632	31 095 524	33 121 273	34 158 703	32 768 375
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	4 814 207	5 212 268	7 807 441	8 574 007	6 991 376
Marktanteil (in %)	15,9 %	16,8 %	23,6 %	25,1 %	21,3 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	463	442	396	351	492
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	75 %	75 %	76 %	75 %	76 %
Produktion (in Tonnen)	76 871 621	77 990 908	77 331 686	77 563 694	79 568 514
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	25 411 425	25 883 256	25 313 832	25 584 696	25 776 999
Marktanteil (in %)	84,1 %	83,2 %	76,4 %	74,9 %	78,7 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	519	493	455	422	556
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 1,9 %	0,0 %	– 3,1 %	– 1,0 %	7,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	37 467	35 573	35 038	33 557	34 815
Lagerbestände	2 572 574	2 580 258	2 585 958	2 617 556	2 749 280
Cashflow	448 135 738	1 065 492 450	763 891 666	603 485 811	1 369 472 142
ROCE (in %)	– 3,8 %	1,0 %	– 6,6 %	– 1,0 %	7,7 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

11,5 %

Warenkategorie 2 Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	9 772 904	9 728 449	10 353 391	9 849 904	10 085 487
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	1 832 159	1 903 092	2 759 877	1 998 437	2 462 471
Marktanteil (in %)	18,7 %	19,6 %	26,7 %	20,3 %	24,4 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	566	546	485	474	606

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	71 %	75 %	75 %	75 %	77 %
Produktion (in Tonnen)	40 855 196	41 632 189	41 639 946	41 738 974	42 811 283
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	7 920 370	7 805 648	7 570 764	7 829 002	7 602 288
Marktanteil (in %)	81,0 %	80,2 %	73,1 %	79,5 %	75,4 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	588	558	522	495	633
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 4,4 %	– 2,8 %	– 3,0 %	0,6 %	9,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	12 690	11 973	11 550	11 230	11 264
Lagerbestände	1 078 838	1 052 246	1 064 061	1 054 347	1 093 798
Cashflow	200 559 843	413 849 620	324 264 435	454 766 919	375 807 983
ROCE (in %)	– 8,0 %	– 2,4 %	– 12,8 %	– 3,1 %	4,0 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

4,3 %

Warenkategorie 3 Elektrobleche (andere als GOES)

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Verbrauch (in Tonnen)</i>	1 267 827	1 287 448	1 223 892	1 255 417	1 350 354
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	266 559	285 132	280 256	318 496	379 649
Marktanteil (in %)	21,0 %	22,1 %	22,9 %	25,4 %	28,1 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	648	617	578	502	642
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	87 %	80 %	80 %	82 %	81 %
Produktion (in Tonnen)	1 080 894	1 110 013	1 052 273	1 032 560	1 114 309
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	1 001 268	1 002 316	943 636	936 553	969 977
Marktanteil (in %)	79,0 %	77,9 %	77,1 %	74,6 %	71,8 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	705	657	606	576	699

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 8,9 %	– 8,1 %	– 13,0 %	– 14,3 %	– 3,2 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	1 522	1 707	2 087	2 069	2 065
Lagerbestände	45 680	136 605	142 998	125 466	148 259
Cashflow	110 221 498	213 556 132	127 226 053	131 151 436	– 89 295 095
ROCE (in %)	– 18,3 %	– 11,7 %	– 38,3 %	– 17,9 %	– 3,4 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

8,1 %

Warenkategorie 4 Bleche mit metallischem Überzug

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	23 229 673	24 289 751	25 840 225	27 439 848	28 231 862

Einführen

Menge (in Tonnen)	1 854 963	2 202 856	2 687 715	3 911 752	4 980 452
Marktanteil (in %)	8,0 %	9,1 %	10,4 %	14,3 %	17,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	679	657	615	530	662

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	78 %	82 %	84 %	86 %	84 %
Produktion (in Tonnen)	27 930 059	29 517 243	29 875 495	29 905 847	30 450 568
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	21 344 052	22 056 052	23 118 423	23 490 212	23 218 040
Marktanteil (in %)	91,9 %	90,8 %	89,5 %	85,6 %	82,2 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	682	654	614	586	711
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	1,9 %	5,4 %	5,5 %	7,9 %	11,7 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	28 915	28 243	28 749	29 863	29 648
Lagerbestände	1 970 500	2 433 422	2 498 143	2 329 341	2 597 133
Cashflow	807 884 294	1 353 026 892	1 343 062 742	1 720 354 890	2 020 588 339
ROCE (in %)	– 6,8 %	– 0,9 %	– 10,4 %	– 1,7 %	6,0 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

7,0 %

Warenkategorie 5 Bleche mit organischem Überzug

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	4 533 256	4 823 144	4 809 384	5 121 927	5 221 575
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	681 698	725 296	622 553	730 625	915 248
Marktanteil (in %)	15,0 %	15,0 %	12,9 %	14,3 %	17,5 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	854	813	813	709	853
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	70 %	76 %	74 %	76 %	75 %
Produktion (in Tonnen)	4 479 238	4 564 346	4 574 414	4 863 169	4 940 410
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	3 851 467	4 097 788	4 186 771	4 391 169	4 306 231
Marktanteil (in %)	85,0 %	85,0 %	87,1 %	85,7 %	82,5 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	898	868	829	791	934
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	- 1,7 %	1,4 %	1,1 %	3,7 %	3,9 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	6 377	6 272	6 047	6 150	6 095
Lagerbestände	239 236	182 275	197 241	214 384	258 114
Cashflow	152 893 378	351 790 418	321 603 588	361 237 401	79 886 901
ROCE (in %)	- 7,6 %	- 2,1 %	- 12,9 %	- 2,7 %	3,7 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung 8,6 %

Warenkategorie 6 Weißblecherzeugnisse

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	3 638 423	3 758 879	3 789 391	3 792 575	3 695 205
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	552 384	662 861	638 316	756 016	617 567
Marktanteil (in %)	15,2 %	17,6 %	16,8 %	19,9 %	16,7 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	822	792	781	667	753
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	82 %	84 %	84 %	82 %	84 %
Produktion (in Tonnen)	4 223 583	4 315 402	4 353 002	4 302 367	4 295 575

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	3 085 602	3 095 745	3 150 741	3 036 316	3 077 185
Marktanteil (in %)	84,8 %	82,4 %	83,1 %	80,1 %	83,3 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	845	821	789	728	812
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	1,7 %	4,1 %	4,8 %	4,6 %	3,1 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	7 939	7 660	7 683	7 819	7 424
Lagerbestände	380 445	394 384	394 712	297 877	356 460
Cashflow	117 064 184	201 350 074	291 440 814	272 002 110	133 250 945
ROCE (in %)	– 18,6 %	– 10,1 %	– 35,2 %	– 20,4 %	– 25,0 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

7,3 %

Warenkategorie 7 Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	10 148 839	10 375 274	10 934 966	11 058 596	11 059 068
Einführen					
Menge (in Tonnen)	1 419 767	1 959 605	2 554 930	2 814 802	2 530 630
Marktanteil (in %)	14,0 %	18,9 %	23,4 %	25,5 %	22,9 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	513	492	474	403	533

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	58 %	62 %	62 %	63 %	65 %
Produktion (in Tonnen)	10 749 475	11 240 103	10 608 260	10 244 950	10 581 040
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	8 727 826	8 414 892	8 377 455	8 242 865	8 527 686
Marktanteil (in %)	14,0 %	18,9 %	23,4 %	25,5 %	22,9 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	700	676	714	582	692
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 9,4 %	– 8,9 %	– 4,0 %	– 7,5 %	3,2 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	18 472	17 628	17 177	16 763	16 211
Lagerbestände	707 152	788 008	896 708	862 084	819 690
Cashflow	45 651 999	123 399 207	426 592 285	– 44 547 318	205 976 592
ROCE (in %)	– 12,2 %	– 0,3 %	– 3,3 %	– 9,9 %	– 1,5 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

23,0 %

Warenkategorie 8 Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	1 168 291	1 352 875	1 590 437	1 807 242	1 487 848
Einführen					
Menge (in Tonnen)	175 836	233 028	269 697	351 075	436 173
Marktanteil (in %)	15,1 %	17,2 %	17,0 %	19,4 %	29,3 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	2 011	1 926	1 877	1 518	1 822
Lage der Unionshersteller					
Kapazitätsauslastung (in %)	61 %	65 %	69 %	73 %	73 %
Produktion (in Tonnen)	3 334 814	3 525 794	3 664 821	3 842 503	3 799 867
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	991 962	1 119 435	1 320 528	1 455 714	1 050 966
Marktanteil (in %)	84,9 %	82,7 %	83,0 %	80,5 %	70,6 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	2 023	2 013	2 028	1 792	2 115
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	- 4,2 %	- 0,3 %	4,0 %	4,9 %	9,2 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	5 439	4 914	4 464	4 271	4 133
Lagerbestände	103 375	131 557	123 098	106 508	93 335
Cashflow	144 497 251	182 932 062	613 851 975	116 754 324	218 815 195
ROCE (in %)	- 33,7 %	- 37,1 %	- 1,5 %	- 0,4 %	13,6 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

13,9 %

Warenkategorie 9 Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	3 362 718	3 671 898	3 587 237	3 913 974	3 816 472
Einführen					
Menge (in Tonnen)	697 457	1 017 613	787 521	843 352	976 108
Marktanteil (in %)	20,7 %	27,7 %	22,0 %	21,5 %	25,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	2 098	1 985	2 064	1 782	2 023

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	71 %	76 %	80 %	84 %	84 %
Produktion (in Tonnen)	3 076 074	3 016 723	3 139 572	3 425 201	3 114 323
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	2 664 602	2 653 177	2 798 719	3 070 197	2 839 979
Marktanteil (in %)	79,2 %	72,3 %	78,0 %	78,4 %	74,4 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	2 259	2 272	2 238	2 014	2 323
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 4,2 %	– 2,7 %	2,4 %	5,5 %	9,4 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	10 205	9 483	9 220	8 892	8 812
Lagerbestände	179 087	206 956	219 170	215 904	213 931
Cashflow	135 463 456	45 971 825	847 696 098	450 355 017	685 492 711
ROCE (in %)	– 12,4 %	– 7,7 %	8,5 %	10,6 %	21,5 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

12,9 %

Warenkategorie 12 Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Verbrauch (in Tonnen)</i>	11 891 558	12 422 902	12 297 356	12 678 733	13 617 607
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	911 115	1 219 800	1 200 627	1 400 824	1 385 829
Marktanteil (in %)	7,7 %	9,8 %	9,8 %	11,0 %	10,2 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	699	657	640	531	641
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	79 %	82 %	80 %	80 %	74 %
Produktion (in Tonnen)	12 132 593	12 585 360	12 301 986	11 839 241	12 427 808
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	10 964 010	11 189 221	11 095 204	11 276 054	12 230 774
Marktanteil (in %)	92,2 %	90,1 %	90,2 %	88,9 %	89,8 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	632	613	573	520	592

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	2,2 %	3,4 %	2,4 %	0,8 %	3,6 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	9 537	9 734	10 057	10 342	10 486
Lagerbestände	749 386	888 456	914 268	943 355	1 023 612
Cashflow	220 994 774	264 742 034	272 433 127	255 904 385	123 997 731
ROCE (in %)	– 1,2 %	3,7 %	3,3 %	3,9 %	6,9 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 8,3 %

Warenkategorie 13 Betonstabstahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	9 617 685	10 359 993	10 664 689	11 099 947	11 253 309

Einführen

Menge (in Tonnen)	527 008	972 602	1 430 014	1 292 971	1 191 445
Marktanteil (in %)	5,5 %	9,4 %	13,4 %	11,6 %	10,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	475	446	388	353	441

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	72 %	72 %	71 %	73 %	67 %
Produktion (in Tonnen)	13 171 558	13 019 699	12 763 140	13 191 436	12 494 712
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	8 906 120	9 187 941	9 019 809	9 568 119	9 848 615
Marktanteil (in %)	92,6 %	88,7 %	84,6 %	86,2 %	87,5 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	460	437	386	367	436
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 2,0 %	– 2,5 %	– 2,6 %	3,4 %	4,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	5 563	5 441	5 529	5 634	5 457
Lagerbestände	761 808	683 591	642 506	602 948	659 484
Cashflow	20 571 082	14 116 433	53 015 513	165 167 521	249 292 475
ROCE (in %)	0,9 %	2,4 %	1,9 %	6,2 %	9,3 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 1,3 %

Warenkategorie 14 Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	526 080	593 501	593 530	630 737	632 804
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	113 071	147 453	142 416	147 811	159 577
Marktanteil (in %)	21,5 %	24,8 %	24,0 %	23,4 %	25,2 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	3 092	2 894	3 035	2 590	2 885
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	65 %	68 %	68 %	69 %	72 %
Produktion (in Tonnen)	527 386	597 178	599 927	637 938	641 446
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	411 655	444 339	450 094	482 314	472 247
Marktanteil (in %)	78,2 %	74,9 %	75,8 %	76,5 %	74,6 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	2 988	2 969	2 838	2 404	2 807
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	5,2 %	5,6 %	4,1 %	2,3 %	5,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	3 680	3 766	3 737	3 789	3 844
Lagerbestände	83 561	91 900	89 676	90 409	90 893
Cashflow	111 869 518	142 849 693	191 511 047	155 623 001	145 832 442
ROCE (in %)	1,0 %	4,3 %	1,4 %	– 0,7 %	4,9 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 2,8 %

Warenkategorie 15 Nicht rostender Walzdraht

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	318 373	323 191	304 987	335 552	347 077
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	52 082	71 229	57 627	58 670	62 978
Marktanteil (in %)	16,4 %	22,0 %	18,9 %	17,5 %	18,1 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	2 300	2 193	2 310	1 962	2 228
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	63 %	64 %	65 %	69 %	71 %
Produktion (in Tonnen)	373 010	383 586	388 273	412 892	449 392

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	266 290	251 961	247 359	276 880	284 098
Marktanteil (in %)	83,6 %	78,0 %	81,1 %	82,5 %	81,9 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	2 480	2 516	2 382	2 022	2 417
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 3,7 %	– 2,1 %	– 4,7 %	– 3,1 %	3,9 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	1 677	1 671	1 731	1 761	1 852
Lagerbestände	24 810	28 696	31 083	31 584	43 800
Cashflow	13 022 575	18 221 077	106 175 940	84 328 053	44 337 763
ROCE (in %)	– 0,7 %	2,9 %	– 1,5 %	– 2,8 %	5,5 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

7,8 %

Warenkategorie 16 Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	18 033 534	18 249 258	18 949 497	19 375 225	20 026 426
Einführen					
Menge (in Tonnen)	1 125 730	1 289 953	1 697 912	2 000 967	2 094 274
Marktanteil (in %)	6,2 %	7,1 %	9,0 %	10,3 %	10,5 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	522	504	439	392	486

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	80 %	84 %	83 %	81 %	83 %
Produktion (in Tonnen)	19 765 154	19 775 715	20 436 595	20 037 883	20 757 864
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	16 782 585	16 828 358	17 108 877	17 222 468	17 795 595
Marktanteil (in %)	93,1 %	92,2 %	90,3 %	88,9 %	88,9 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	509	492	443	420	505
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	1,8 %	4,8 %	3,0 %	0,6 %	3,4 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	11 561	11 598	11 881	13 068	13 058
Lagerbestände	876 450	896 633	1 120 091	974 085	954 649
Cashflow	234 768 428	424 076 182	365 467 214	287 106 970	310 381 566
ROCE (in %)	1,0 %	6,9 %	2,9 %	3,9 %	6,7 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

3,7 %

Warenkategorie 17 Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	6 159 135	6 544 142	6 549 935	7 205 377	7 375 383
Einführen					
Menge (in Tonnen)	223 669	277 507	268 014	388 041	262 745
Marktanteil (in %)	3,6 %	4,2 %	4,1 %	5,4 %	3,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	539	509	463	409	473
Lage der Unionshersteller					
Kapazitätsauslastung (in %)	64 %	69 %	71 %	72 %	72 %
Produktion (in Tonnen)	8 583 668	8 590 216	8 894 223	9 400 691	9 605 365
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	5 935 432	6 266 353	6 281 426	6 817 231	7 112 453
Marktanteil (in %)	96,4 %	95,8 %	95,9 %	94,6 %	96,4 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	471	471	449	417	463
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 6,5 %	– 3,7 %	– 0,6 %	2,1 %	– 1,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	6 212	5 685	6 006	6 264	6 096
Lagerbestände	510 927	464 184	466 561	559 452	569 947
Cashflow	– 48 381 794	7 224 031	161 157 041	150 487 051	– 18 595 244
ROCE (in %)	– 6,0 %	6,3 %	1,4 %	3,9 %	0,6 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 2,1 %

Warenkategorie 18 Spundwanderzeugnisse

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	574 025	637 684	577 270	584 985	626 863
Einführen					
Menge (in Tonnen)	15 870	16 503	14 051	36 970	85 054
Marktanteil (in %)	2,8 %	2,6 %	2,4 %	6,3 %	13,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	787	765	1 126	651	629

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	78 %	82 %	76 %	82 %	81 %
Produktion (in Tonnen)	907 320	940 451	840 182	777 182	817 764
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	558 131	621 150	563 140	548 010	541 782
Marktanteil (in %)	97,2 %	97,4 %	97,6 %	93,7 %	86,4 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	711	697	652	623	640
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	6,8 %	11,5 %	8,8 %	14,0 %	3,7 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	949	971	951	981	995
Lagerbestände	49 762	47 610	58 744	68 417	75 616
Cashflow	58 272 442	68 732 139	63 936 644	86 404 634	40 555 786
ROCE (in %)	– 9,3 %	6,8 %	6,7 %	10,3 %	1,5 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

1,7 %

Warenkategorie 20 Gasleitungen

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Verbrauch (in Tonnen)</i>	1 211 435	1 662 233	1 653 112	1 637 097	1 642 935
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	266 467	340 051	298 103	336 050	380 257
Marktanteil (in %)	22,0 %	20,5 %	18,0 %	20,5 %	23,1 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	688	649	646	566	676
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	37 %	38 %	38 %	40 %	37 %
Produktion (in Tonnen)	1 053 283	1 460 549	1 471 772	1 396 933	1 392 404
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	944 903	1 322 070	1 354 273	1 300 727	1 262 560
Marktanteil (in %)	78,0 %	79,5 %	81,9 %	79,5 %	76,8 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	717	666	619	580	693
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	0,9 %	1,3 %	2,3 %	3,9 %	0,5 %

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Beschäftigung (bei Jahresende)	552	543	548	526	509
Lagerbestände	55 178	55 305	53 434	58 081	50 697
Cashflow	15 451 286	15 884 723	16 166 705	15 309 189	20 506 964
ROCE (in %)	3,7 %	3,9 %	1,1 %	1,7 %	8,7 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung 2,4 %

Warenkategorie 21 Hohlprofile

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	3 347 996	3 407 926	3 511 951	3 885 748	4 028 730
Einführen					
Menge (in Tonnen)	461 263	552 874	574 490	725 545	820 667
Marktanteil (in %)	13,8 %	16,2 %	16,4 %	18,7 %	20,4 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	599	571	553	497	618

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	46 %	46 %	46 %	47 %	49 %
Produktion (in Tonnen)	3 019 375	3 019 977	3 106 261	3 333 368	3 388 786
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	2 882 473	2 854 843	2 936 771	3 159 965	3 207 994
Marktanteil (in %)	86,1 %	83,8 %	83,6 %	81,3 %	79,6 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	606	569	541	517	625
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	– 2,7 %	– 3,9 %	– 3,3 %	0,2 %	– 0,5 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	1 073	1 124	1 200	1 209	1 181
Lagerbestände	160 442	138 981	146 353	107 826	149 537
Cashflow	– 9 630 441	13 389 861	23 807 058	13 000 201	21 372 166
ROCE (in %)	– 2,4 %	– 5,3 %	– 6,2 %	– 0,6 %	7,2 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung 1,2 %

Warenkategorie 22 Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	96 507	101 504	97 341	96 320	95 672
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	32 581	38 782	39 719	42 510	42 701
Marktanteil (in %)	33,8 %	38,2 %	40,8 %	44,1 %	44,6 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	6 941	6 167	6 118	5 846	6 300
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	6 %	7 %	6 %	6 %	6 %
Produktion (in Tonnen)	116 630	124 135	101 291	101 831	92 357
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	61 822	61 708	56 802	53 196	52 083
Marktanteil (in %)	64,1 %	60,8 %	58,4 %	55,2 %	54,4 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	7 913	7 740	8 318	7 361	7 993
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	3,1 %	5,9 %	– 0,4 %	– 0,1 %	1,2 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	11 180	11 211	10 369	9 779	9 317
Lagerbestände	7 452	9 389	10 455	8 690	11 688
Cashflow	19 858 477	10 438 041	– 48 885 671	4 038 078	– 22 872 178
ROCE (in %)	22,7 %	– 4,3 %	– 58,1 %	– 33,4 %	– 50,5 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

21,2 %

Warenkategorie 23 Tragrohre

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	68 824	72 805	67 249	59 867	65 355
<i>Einführen</i>					
Menge (in Tonnen)	7 489	9 426	11 944	9 773	8 663
Marktanteil (in %)	10,9 %	12,9 %	17,8 %	16,3 %	13,3 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	2 069	1 626	1 749	1 630	1 608
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	68 %	64 %	53 %	52 %	63 %
Produktion (in Tonnen)	64 972	65 475	58 407	52 494	57 657

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	61 324	63 378	55 304	50 092	56 691
Marktanteil (in %)	89,1 %	87,1 %	82,2 %	83,7 %	86,7 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	2 023	2 003	1 925	1 804	1 837
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	4,6 %	4,9 %	– 6,7 %	– 9,2 %	– 1,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	332	322	306	274	280
Lagerbestände	1 285	1 433	2 591	1 452	2 429
Cashflow	3 499 664	3 928 566	5 055 796	– 791 310	– 620 461
ROCE (in %)	0,9 %	– 3,3 %	– 64,7 %	– 54,5 %	– 28,1 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

12,5 %

Warenkategorie 25 Große geschweißte Rohre

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	669 846	1 041 055	427 457	586 746	1 804 463
Einführen					
Menge (in Tonnen)	286 939	411 273	209 524	159 219	1 044 534
Marktanteil (in %)	42,8 %	39,5 %	49,0 %	27,1 %	57,9 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	1 070	793	904	772	936

Lage der Unionshersteller

Kapazitätsauslastung (in %)	26 %	32 %	29 %	35 %	65 %
Produktion (in Tonnen)	1 333 900	1 150 000	1 034 600	1 086 300	1 500 000
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	382 758	624 819	216 243	426 937	759 478
Marktanteil (in %)	57,1 %	60,0 %	50,6 %	72,8 %	42,1 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	894	887	835	771	766
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	3,0 %	– 6,1 %	– 2,7 %	– 0,6 %	0,0 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	1 512	1 545	1 365	1 372	1 326
Lagerbestände	322 722	600 020	633 600	727 048	1 139 429
Cashflow	197 726 967	– 97 558 802	94 492 289	– 70 888 943	13 666 659
ROCE (in %)	– 15,8 %	– 23,5 %	– 17,7 %	– 6,7 %	9,1 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 22,0 %

Warenkategorie 26 Andere geschweißte Rohre

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	2 385 499	3 121 613	3 126 300	3 286 436	3 352 661
Einführen					
Menge (in Tonnen)	474 949	491 934	510 548	540 386	571 167
Marktanteil (in %)	19,9 %	15,8 %	16,3 %	16,4 %	17,0 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	1 352	1 376	1 397	1 262	1 431
Lage der Unionshersteller					
Kapazitätsauslastung (in %)	57 %	57 %	57 %	58 %	60 %
Produktion (in Tonnen)	2 384 152	3 166 935	3 144 492	3 190 480	3 301 195
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	1 907 944	2 622 348	2 588 536	2 721 349	2 765 915
Marktanteil (in %)	80,0 %	84,0 %	82,8 %	82,8 %	82,5 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	1 024	1 013	984	942	1 062
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	1,2 %	2,4 %	1,7 %	4,2 %	4,3 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	3 024	3 013	3 011	3 089	3 025
Lagerbestände	125 621	84 268	100 035	120 308	120 420
Cashflow	66 281 502	68 619 951	77 514 611	87 283 492	106 630 804
ROCE (in %)	9,1 %	11,5 %	8,8 %	12,8 %	19,3 %

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

– 34,8 %

Warenkategorie 28 Stahldraht

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Verbrauch (in Tonnen)	1 318 451	1 517 192	1 480 243	1 513 248	1 505 202
Einführen					
Menge (in Tonnen)	574 083	722 773	692 918	736 623	722 858
Marktanteil (in %)	43,5 %	47,6 %	46,8 %	48,7 %	48,0 %
Stückpreise (in EUR/Tonne)	781	729	722	626	708

Angaben pro Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Lage der Unionshersteller</i>					
Kapazitätsauslastung (in %)	73 %	75 %	77 %	73 %	71 %
Produktion (in Tonnen)	899 763	932 496	940 169	886 666	900 054
Verkaufsmenge in der EU (in Tonnen)	744 368	794 419	787 325	776 626	782 344
Marktanteil (in %)	56,5 %	52,4 %	53,2 %	51,3 %	52,0 %
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	940	909	840	832	905
Nettogewinn/-verlust aus EU-Verkäufen (in %)	0,5 %	0,0 %	1,1 %	2,6 %	0,8 %
Beschäftigung (bei Jahresende)	3 387	3 395	3 429	3 459	3 408
Lagerbestände					
Cashflow	66 281 502	68 619 951	77 514 611	87 283 492	106 630 804
ROCE (in %)					

Preisvergleich für das Jahr 2017

Preisunterbietung

21,8 %

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ANHANG V — Zollkontingente

Warennummer	Laufende Nr.	Warenkategorie	KN-Codes	Menge der Zollkontingente (Nettotonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
1	09.8501	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7212 60 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99	4 269 009	25 %
2	09.8502	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00	1 318 865	25 %
3	09.8503	Elektrobleche (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10, 7225 19 90, 7226 19 80	178 704	25 %
4	09.8504	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61, 7212 50 69, 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00, 7226 99 10, 7226 99 30, 7226 99 70	2 115 054	25 %
5	09.8505	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80	414 324	25 %
6	09.8506	Weißblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20	367 470	25 %
7	09.8507	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60, 7225 99 00	1 442 988	25 %
8	09.8508	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00	193 049	25 %
9	09.8509	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80	476 161	25 %

Warennummer	Laufende Nr.	Warenkategorie	KN-Codes	Menge der Zollkontingente (Nettotonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
12	09.8512	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00	728 270	25 %
13	09.8513	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10	714 964	25 %
14	09.8514	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90	82 156	25 %
15	09.8515	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90	32 744	25 %
16	09.8516	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95	1 058 110	25 %
17	09.8517	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90	167 817	25 %
18	09.8518	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00	24 854	25 %
20	09.8520	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77	185 280	25 %
21	09.8521	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99	387 343	25 %
22	09.8522	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 10, 7304 49 93, 7304 49 95, 7304 49 99	22 818	25 %
23	09.8523	Tragrohre	7304 51 12, 7304 51 18, 7304 59 32, 7304 59 38	5 549	25 %
25	09.8525	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00, 7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00	258 133	25 %
26	09.8526	Andere geschweißte Rohre	7306 11 10, 7306 11 90, 7306 19 10, 7306 19 90, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 11, 7306 30 19, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 20, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00	296 274	25 %

Waren- nummer	Laufende Nr.	Warenkategorie	KN-Codes	Menge der Zoll- kontingente (Nettotonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
28	09.8528	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90	393 031	25 %

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/1014 DES RATES

vom 13. Juli 2018

zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
auf Vorschlag der österreichischen Regierung,
nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. September 2015 und 1. Oktober 2015 die Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/1600 ⁽¹⁾ und (EU, Euratom) 2015/1790 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Thomas DELAPINA ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Judith VORBACH, *EU-Referentin der Arbeiterkammer Oberösterreich*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2020, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. LÖGER

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/1600 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 53).

⁽²⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/1790 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 23).

BESCHLUSS (EU) 2018/1015 DES RATES**vom 13. Juli 2018****zur Ernennung von zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen Mitgliedern und drei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,
auf Vorschlag der luxemburgischen Regierung,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, 5. Februar und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Agnès DURDU und Herrn Marc SCHAEFER sind zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Martine MERGEN und Herrn Pierre WIES sind zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge der Ernennung von Herrn Tom JUNGEN zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020 ernannt:

a) zu Mitgliedern:

- Herr Tom JUNGEN, *Maire de la Commune de Roeser*,
- Frau Romy KARIER, *Conseiller communal de la Commune de Clervaux*,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Jeff FELLER, *Echevin de la Commune de la Vallée de l'Ernz*,
- Frau Liane FELTEN, *Conseiller communal de la Commune de Grevenmacher*,
- Frau Cécile HEMMEN, *Maire de la Commune de Weiler-la-Tour*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2018.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. LÖGER

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2018/1016 DES RATES**vom 17. Juli 2018****zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Mai 2016 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2016/849 angenommen.
- (2) Am 9. Juli 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der mit der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person und einer Einrichtung, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert.
- (3) Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BLÜMEL

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.

ANHANG

1. In Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 erhält Eintrag 4 unter „A. Personen“ folgende Fassung:

„4.	Ri Hong-sop		1940	16.7.2009	Ehemaliger Direktor des Kernforschungszentrums Yongbyon und Leiter des Instituts für Kernwaffen; beaufsichtigte drei zentrale Anlagen, die an der Herstellung von waffenfähigem Plutonium beteiligt sind: die Anlage zur Brennstoffherstellung, den Kernreaktor und die Wiederaufbereitungsanlage.“
-----	-------------	--	------	-----------	---

2. In Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 erhält Eintrag 28 unter „B. Einrichtungen“ folgende Fassung:

„28.	Munitions Industry Department	Military Supplies Industry Department	Pyongyang, DVRK	2.3.2016	Das Munitions Industry Department (‚Abteilung für Munitionsindustrie‘) ist an Schlüsselbereichen des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Taepo Dong-2, verantwortlich. Das MID beaufsichtigt die Herstellung von Waffen in der DVRK sowie FuE-Programme einschließlich des Programms der DVRK für ballistische Flugkörper. Der Second Economic Committee (‚Zweiter Wirtschaftsausschuss‘) und die Second Academy of Natural Sciences (‚Zweite Akademie der Naturwissenschaften‘) — die im August 2010 ebenfalls benannt wurden — unterstehen dem MID. Das MID hat in den letzten Jahren an der Entwicklung der mobilen ballistischen Interkontinentalrakete KN08 gearbeitet. Das MID beaufsichtigt das Nuklearprogramm der DVRK. Das Institut für Kernwaffen ist dem MID unterstellt.“
------	-------------------------------	---------------------------------------	-----------------	----------	--

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE